



Raiffeisen CENTROBANK

Raiffeisen Centrobank AG

***DIESE ÜBERSETZUNG DER
EMISSIONSBEDINGUNGEN AUS DEM
„STRUCTURED SECURITIES PROGRAMME“ VOM
7.5.2021 DIENT AUSSCHLIESSLICH
INFORMATIONSZWECKEN. BINDEND IST
ALLEIN DAS ENGLISCHE ORIGINAL DER
EMISSIONSBEDINGUNGEN.***

**EMISSIONSBEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE
UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN
7.5.2021**

Deutsche Übersetzung aus dem Englischen

EMISSIONSBEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Die folgenden Emissionsbedingungen gelten für die von Raiffeisen Centrobank AG (die „**Emittentin**“) unter dem Basisprospekt vom 7.5.2021 (der „**Basisprospekt**“) begebenen Wertpapiere. Die durch jeden emissionsspezifischen Satz der Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) vervollständigten Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen bilden die emissionsspezifischen Emissionsbedingungen für eine bestimmte Serie von Wertpapieren (die „**Emissionsbedingungen**“). Die Auswahlmöglichkeiten und/oder fehlenden Informationen in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob diese Angaben in den Emissionsbedingungen eingefügt wären; alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, deren entsprechende Teile in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus den Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Wertpapiere nicht anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Erläuterungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.

Bitte beachten Sie:

- Falls eine Bestimmung der Emissionsbedingungen für die Ermittlung eines Betrages, Kurses oder Levels eine Anzahl von Bedingungen jeweils mit einem jeweiligen Betrag, Kurs oder Level enthält, müssen diese Bedingungen in der Reihenfolge berücksichtigt werden, in der sie angeführt sind und nicht willkürlich.
- Wo sich die Emissionsbedingungen auf „Endgültige Bedingungen“ beziehen, wird nur auf die jeweiligen für die betreffende Serie von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen verwiesen.
- Die großgeschriebenen Begriffe haben die Bedeutung, welche diesen Begriffen in den Emissionsbedingungen gegeben wurde.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (Produktwährung, Stückelung, Form, Wertpapierinhaber, Allgemeine Sammelbank)	5
§ 2 (Status).....	5
§ 3 (Hauptverpflichtung, Fälligkeitsdatum).....	5
§ 4 (Verzinsung).....	7
§ 5 (Allgemeine Definitionen).....	12
§ 6 (Basiswertdefinitionen)	16
§ 7 (Tilgung, Lieferung der Referenzwerte)	42
§ 8 (Ausübung).....	44
§ 9 (Marktstörungen).....	46
§ 10 (Anpassungen).....	49
§ 11 (Korrekturen).....	50
§ 12 (Vorzeitige Tilgung)	51
§ 13 (Zahlungen)	52
§ 14 (Währungsumrechnungen, Rundung).....	52
§ 15 (Besteuerung)	54
§ 16 (Verjährung)	54
§ 17 (Beauftragte Stellen).....	54
§ 18 (Emittentinnengebühr).....	55
§ 19 (Ankauf, Entwertung).....	55
§20 (Mitteilungen).....	55
§ 21 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)	56
§ 22 (Variabler Zinssatz)	57
Digitale Verzinsung mit Barriere	57
Bereichsabhängige Digitale Verzinsung	57
Referenzsatzverzinsung.....	58
Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap	58
Inverse Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap	58
Referenzsatzperformanceverzinsung mit Barriere	59
Performanceverzinsung	59
Performanceverzinsung mit Cap	60
Absolute Performanceverzinsung mit Cap	60
Performanceverzinsung mit Barriere.....	61
Performanceverzinsung mit Cap und Barriere	61
Cliquet-Verzinsung	62
Stufenverzinsung.....	63
Kumulierte Ausschüttungsverzinsung.....	63
Bereichsabhängige Zuwachsverzinsung.....	63
Pyramidenverzinsung	64

§ 23 (Tilgungsbetrag)	65
Winner Garantiezertifikate (1100) und Winner Zertifikate (1100)	65
Winner Garantiezertifikate mit Cap (1120) und Winner Zertifikate mit Cap (1120)	65
Winner Garantiezertifikate mit Barriere (1130) und Winner Zertifikate mit Barriere (1130)	66
Garantiezertifikate (1140) und Schutz-Zertifikate (1140)	66
Step-Up-Garantiezertifikate (1199) und Step-Up-Zertifikate (1199)	67
Step-Down-Garantiezertifikate (1199) und Step-Down-Zertifikate (1199)	67
Express-Safe-Garantiezertifikate (1199) und Express-Safe-Zertifikate (1199)	67
Reverse-Express-Safe-Garantiezertifikate (1199) und Reverse-Express-Safe- Zertifikate (1199)	68
Range Winner Garantiezertifikate (1199) und Range Winner Zertifikate (1199)	68
Stay-Above-Garantiezertifikate (1199) und Stay-Above-Zertifikate (1199)	69
Twin-Win-Safe-Garantiezertifikate mit Cap (1199) und Twin-Win-Safe-Zertifikate mit Cap (1199)	69
Bonus-Safe-Garantiezertifikate (1199) und Bonus-Safe-Zertifikate (1199)	70
Discountzertifikate (1200)	70
Aktienanleihen/Indexanleihen/Reverse Convertibles (1220)	70
Aktienanleihen mit Barriere/Indexanleihen mit Barriere/Reverse Convertibles mit Barriere (1230) und Protect Aktienanleihen/Protect Indexanleihen/Protected Reverse Convertibles (1230)	71
Bonus-Zertifikate mit Cap (1250)	71
Express-Zertifikate (1260)	72
Inversion-Zertifikate (1299)	72
Reverse Inversion-Zertifikate (1299)	73
Twin-Win-Zertifikate mit Cap (1299)	73
Reverse Bonus-Zertifikate mit Cap (1299)	74
Indexzertifikate und Partizipationszertifikate (1300)	74
Outperformance-Zertifikate (1310)	75
Bonus-Zertifikate (1320)	75
Twin-Win-Zertifikate (1340)	75
Call-Optionsscheine (2100)	76
Put-Optionsscheine (2100)	76
Call-Optionsscheine mit Cap (2110)	76
Put-Optionsscheine mit Cap (2110)	77
Turbo Long-Zertifikate und Turbo Short-Zertifikate (2210)	77
Faktor-Zertifikate (2300)	79
§ 24 (Wiederveranlagende Wertpapiere)	82

§ 1 (Produktwährung, Stückelung, Form, Wertpapierinhaber, Allgemeine Sammelbank)

- (1) *Produktwährung. Stückelung.* Diese Serie von Wertpapieren (die „**Wertpapiere**“) der Raiffeisen Centrobank AG (die „**Emittentin**“) wird in der Produktwährung (die „**Produktwährung**“) in einem Gesamtnennbetrag am Ausgabetag (der „**Ausgabetag**“) begeben und ist entweder (i) prozentnotiert und in Stückelungen eingeteilt (in diesem Fall der „**Nennbetrag**“) oder (ii) stücknotiert mit einem optionalen Nennwert (der „**Nennwert**“). Die Art der Notiz und der anwendbare Nennbetrag oder Nennwert (jeweils ein „**Nominalbetrag**“) sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.
- (2) *Globalurkunde.* Die Wertpapiere sind durch eine auf den Inhaber lautende veränderbare Dauerglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine entweder (i) im von der Emittentin autorisierten Digitalformat oder (ii) im Papierformat mit den Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin oder einer elektronischen Kopie solcher Unterschriften verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke in physischer Form begeben.
- (3) *Form.* Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber, d. h. der maßgebliche Wertpapierinhaber ist berechtigt, einen ausstehenden Betrag von der Emittentin zu erhalten.
- (4) *Wertpapierinhaber.* „**Wertpapierinhaber**“ meint jeden Inhaber eines anteiligen Miteigentums oder anderen vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.
- (5) *Allgemeine Sammelbank.* Jede Globalurkunde wird so lange von oder im Namen der Allgemeinen Sammelbank (die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) und von jedem Rechtsnachfolger in dieser Eigenschaft oder im Namen eines jeden Rechtsnachfolgers in dieser Eigenschaft in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank (die „**Allgemeine Sammelbank**“) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Sammelbank übertragen werden können.
- (6) *Lieferung der Wertpapiere.* Die Wertpapiere gelten als an die Wertpapierinhaber geliefert, sobald die Allgemeine Sammelbank bestätigt hat, dass die Lieferung der Globalurkunde abgewickelt wurde.

§ 2 (Status)

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Hauptverpflichtung, Fälligkeitsdatum)

- (1) *Verzinsung.* Sofern Zinszahlung in den Endgültigen Bedingungen nicht als anwendbar angegeben wurde, tragen die Wertpapiere keine Coupons und zahlen keine periodischen Beträge. Falls Zinszahlung in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde, ist der entsprechende Zinsbetrag von der Emittentin an jedem Zinszahlungstag gemäß den Endgültigen Bedingungen nachträglich zahlbar (wie in § 4 definiert).
- (2) *Tilgung/Ausübung.* Jedes Wertpapier berechtigt seinen Inhaber, von der Emittentin (gemäß § 7 und den Produktbedingungen in § 23 (Tilgungsbetrag)) hinsichtlich jedes Nennbetrages (im

Fälle von prozentnotierten Wertpapieren) oder je Stück (im Falle von stücknotierten Wertpapieren) Folgendes zu erhalten:

- (a) wo die Endgültigen Bedingungen die Abwicklungsart als „Barausgleich“ festlegen: Zahlung des Tilgungsbetrages (der in den Produktbedingungen festgelegt und abhängig vom in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Produkttyp ist, allerdings soll er stets gleich oder größer null sein und im Fall, dass ein solcher Betrag kleiner als null sein wird, wird er als null angesetzt) in der Produktwährung an jeden entsprechenden Wertpapierinhaber; oder
- (b) wenn die Endgültigen Bedingungen die Abwicklungsart als „Physisch“ festlegen:
 - (i) für Wertpapiere ausgenommen Call- und Put-Optionsscheine: Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte;
 - (ii) für Call-Optionsscheine: Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte gegen Zahlung des Basispreises; oder
 - (iii) für Put-Optionsscheine: Zahlung des Basispreises in Basiswertwährung gegen Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte; oder
- (c) wo die Endgültigen Bedingungen die Abwicklungsart als „Bedingt“ festlegen: entweder
 - (i) falls die in den Produktbedingungen angegebene Physische Lieferungsbedingung erfüllt ist, entweder Zahlung oder Lieferung gemäß dem oben angeführten Punkt (b); oder
 - (ii) falls die in den Produktbedingungen angegebene Physische Lieferungsbedingung nicht erfüllt ist, Zahlung gemäß dem oben angeführten Punkt (a).

Jeder Fall der Lieferung von Referenzwerten in Bezug auf einen bestimmten Wertpapierinhaber gemäß diesen Bestimmungen setzt den Nichteintritt einer Physische-Abwicklungsstörung voraus.

- (3) *Fälligkeitsdatum.* Die in § 3 (2) beschriebene Verbindlichkeit wird am Fälligkeitstag wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (der „**Fälligkeitsstag**“) fällig, es sei denn, die Wertpapiere wurden wirksam ausgeübt, in welchem Falle der Fälligkeitstag in Bezug auf solche ausgeübten Wertpapiere:
 - (i) falls der Fälligkeitstag vor der Ausübung des Wertpapiers bestimmt wurde: jene Anzahl von Geschäftstagen nach dem Letzten Bewertungstag liegt, die der Anzahl von Geschäftstagen entspricht, um die der Fälligkeitstag nach dem Letzten Bewertungstag unmittelbar vor der Ausübung des Wertpapiers lag; oder
 - (ii) falls der Fälligkeitstag vor der Ausübung des Wertpapiers (noch) nicht festgesetzt wurde: der zweite Geschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag ist.

Der Fälligkeitstag unterliegt jedenfalls den Anpassungen gemäß diesen Emissionsbedingungen.

- 3a) *Tilgung bei Produktspezifischer Kündigung.* Die Produktbedingungen für das Wertpapier können eine „Produktspezifische Kündigung“ vorsehen. In einem solchen Fall (i) werden die Wertpapiere beim erstmaligen Eintreten eines Produktspezifischen Kündigungsereignisses durch Zahlung des Produktspezifischen Kündigungsbetrags am Produktspezifischen Kündigungstag anstelle der Zahlung des Tilgungsbetrags am Fälligkeitstag getilgt, und (ii) erhalten die Wertpapierinhaber weder jegliche weiteren Zahlungen (einschließlich des Tilgungsbetrags und Zinsen, falls vorhanden) oder Lieferungen aus den Wertpapieren nach dem Produktspezifischen Kündigungstag noch jegliche Abgeltung für solch eine abweichende

Tilgung. Einzelheiten der Tilgung bei Produktspezifischer Kündigung sind in § 12 (5) (falls anwendbar) erhältlich.

- (4) *Open-End-Wertpapiere.* Falls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Fälligkeitstag als „Open-End“ für ein Wertpapier (ein „**Open-End-Wertpapier**“) angegeben ist, haben solche Wertpapiere keine bei der Ausgabe festgelegte Fälligkeit („Open-End“) und die Emittentin ist berechtigt, nach Ablauf von drei Kalendermonaten ab dem Ausgabetag den Fälligkeitstag und den Letzten Bewertungstag zu bestimmen, vorausgesetzt, dass am Tag solch einer Bestimmung die Restlaufzeit der Wertpapiere mindestens einen Kalendermonat beträgt. Die Bestimmung des Fälligkeitstages und des Letzten Bewertungstages wird gemäß § 20 veröffentlicht. Falls ein Open-End-Wertpapier auch ein Wiederveranlagendes Wertpapier ist (wie in § 24 angegeben), kann die Emittentin nur den unmittelbar darauf folgenden Planmäßigen Anlagebewertungstag als Letzten Bewertungstag bestimmen.
- (5) *Zahlungs- und/oder Lieferungsbedingungen.* Die Verpflichtung der Emittentin, die Zahlung oder Lieferung aus den Wertpapieren auszuführen, setzt die vorausgehende vollständige Zahlung jeglichen ausstehenden Betrages an die Emittentin und/oder die Lieferung der vom Wertpapierinhaber an die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Referenzwerten voraus. Dies beinhaltet insbesondere jegliche geltenden Kosten des Wertpapierinhabers (wie nachstehend definiert) und, wenn das Wertpapier ein Put-Optionsschein ist, die Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte vom Wertpapierinhaber und wenn das Wertpapier ein Call-Optionsschein ist, Zahlung des Basispreises vom Wertpapierinhaber. Jeder ausstehende Betrag wird, soweit er von (einem) gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Auszahlungsbetrag(-beträgen) gedeckt ist, direkt von solchem(solchen) Auszahlungsbetrag(-beträgen) abgezogen. Sofern ein ausstehender Betrag nicht abgewickelt oder ein zu liefernder Referenzwert nicht von einem Wertpapierinhaber geliefert wurde, wird von der Emittentin keine Zahlung oder Lieferung aus Wertpapieren an solch einen Wertpapierinhaber vorgenommen.

In diesem Zusammenhang gilt:

„**Kosten des Wertpapierinhabers**“ meint, in Bezug auf ein Wertpapier, alle Steuern, Gebühren und/oder Ausgaben einschließlich jeglicher anwendbaren Verwahrungsgebühren, Transaktions- oder Abwicklungsgebühren, Stempelgebühr, Stempel-, Emissions-, Registrierungssteuer, Umsatzabgabe und/oder anderer Steuern oder Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines solchen Wertpapiers anfallen, und/oder jeglicher Zahlung und/oder Lieferung, die nach der Ausübung fällig ist, oder Sonstigem in Bezug auf ein solches Wertpapier.

§ 4 (Verzinsung)

Bei Wertpapieren, die keine Verzinsung gemäß ihren Endgültigen Bedingungen tragen, gilt Folgendes:

Die Wertpapiere zahlen keinen Zins aus.

Bei Wertpapieren, die eine Verzinsung gemäß ihren Endgültigen Bedingungen tragen, gilt Folgendes:

- (1) *Zinsbetrag.* Der „**Zinsbetrag**“ in Bezug auf jeden Nominalbetrag und jede Zinsperiode (wie unten definiert) ist ein Betrag, welcher von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} \times \text{Zinssatz} \times \text{Zinstagequotient}$$

Falls ein Letzter Verzinsungsbewertungstag für die maßgebliche Zinsperiode angegeben ist, wird der Zinsbetrag an einem solchen Letzten Verzinsungsbewertungstag bestimmt, anderenfalls wird er zwei Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag bestimmt. Der Zinsbetrag soll stets gleich oder größer null sein und im Fall, dass ein solcher Betrag kleiner als null sein wird,

wird er als null angesetzt. Jeder Zinsbetrag wird entweder (i) auf die nächste Untereinheit der relevanten Produktwährung oder, (ii) wenn die Produktwährung keine Untereinheit hat, auf die nächste Einheit der Produktwährung gerundet.

Wobei:

wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen die Verzinsungsart „Fix“ ist:

„**Zinssatz**“ ist ein fester Satz wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen die Verzinsungsart „Variabel“ ist:
--

Variable Zinssatz. Der Variable Zinssatz ist ein Satz, der gemäß den in § 22 enthaltenen Bestimmungen berechnet wird und vom Typ des Variablen Zinssatzes (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängig ist. Wenn die Basiswertwährung sich von der Produktwährung unterscheidet und die Produktwährung nicht als „Quanto“ angegeben ist, wird der Variable Zinssatz durch den Anfänglichen Wechselkurs dividiert und mit jenem Wechselkurs multipliziert, der als Einheiten der Produktwährung pro eine Einheit der Basiswertwährung angegeben wird, wobei solcher Wechselkurs auf dem maßgeblichen Wechselkursfixing wie in § 14 angegeben basieren soll. Der „**Anfängliche Wechselkurs**“ (wenn vorhanden) ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

„**Basiszinssatz**“ ist ein fester Satz wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

„**Letzter Verzinsungsreferenzpreis**“ des Basiswertes meint

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis als „Letzten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, einen solchen Preis des Basiswertes für den aktuellen Letzten Verzinsungsbewertungstag, welcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Minimumbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Minimumbewertungstag**“) als „Letzten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Minimumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Maximumbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Maximumbewertungstag**“) als „Letzten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Maximumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Durchschnittsbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Durchschnittsbewertungstag**“) als „Letzten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den Durchschnittswert (d. h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Durchschnittsbewertungstag bestimmt wurden.

„**Letzter Verzinsungsbewertungstag**“ ist ein Tag, der als Letzter Verzinsungsbewertungstag in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde.

„**Erster Verzinsungsreferenzpreis**“ des Basiswertes meint

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis als „Ersten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, einen solchen Preis des Basiswertes für den jeweiligen Ersten Verzinsungsbewertungstag; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Minimumeinstiegbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Minimumeinstiegbewertungstag**“) als „Ersten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Minimumeinstiegbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Maximumeinstiegbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Maximumeinstiegbewertungstag**“) als „Ersten

Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Maximizeinstiegbewertungstag bestimmt wurden; oder

- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Durchschnittseinstiegbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Durchschnittseinstiegbewertungstag**“) als „Ersten Verzinsungsreferenzpreis“ angeben, den Durchschnittswert (d. h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Durchschnittseinstiegbewertungstag bestimmt wurden.

„**Erster Verzinsungsbewertungstag**“ ist (i) der Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Erster Bewertungstag angegeben wurde oder (ii) wenn in den Endgültigen Bedingungen „Verzinsungsreferenzneufeststellung“ als anwendbar angegeben ist, (a) bis der erste Letzte Verzinsungsbewertungstag eingetreten ist, der Erste Bewertungstag und nachfolgend (b) der unmittelbar vorangehende Letzte Verzinsungsbewertungstag.

„**Verzinsungsbeobachtungszeitraum**“ meint jeden Zeitraum ab einem Ersten Verzinsungsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar darauf folgenden Letzten Verzinsungsbewertungstag (einschließlich).

„**Zinssatz**“ meint die Summe von (i) Basiszinssatz und (ii) Variablem Zinssatz.

Wobei:

- wenn „**Verzinsungs-Lock-In**“ in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde, ist der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode mindestens der höchste Zinssatz, welcher von der Berechnungsstelle für eine beliebige vorangehende Zinsperiode für die jeweiligen Wertpapiere bestimmt wurde.
- wenn „**Memory**“ in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde, gilt für jede Zinsperiode ab der zweiten die folgende Bestimmung: Wenn (i) der Variable Zinssatz der maßgeblichen Zinsperiode dem jeweiligen Digitalen Zinssatz entspricht und (ii) der Variable Zinssatz der unmittelbar vorangehenden Zinsperiode nicht dem jeweiligen Digitalen Zinssatz entspricht, werden alle Gespeicherten Zinssätze aufsummiert und zum Zinssatz addiert. „**Gespeicherter Zinssatz**“ meint hinsichtlich einer bestimmten Zinsperiode jeden Digitalen Zinssatz für Zinsperioden ab entweder (x) der Zinsperiode, die auf die letzte vorangehende Zinsperiode unmittelbar folgt, für die der Variable Zinssatz dem Digitalen Zinssatz entspricht, falls es eine vorangehende Zinsperiode existiert, für die der Variable Zinssatz dem Digitalen Zinssatz entspricht, oder (y) der ersten Zinsperiode, falls es keine vorangehende Zinsperiode existiert, für die der Variable Zinssatz dem Digitalen Zinssatz entspricht, und bis zur unmittelbar vorangehenden Zinsperiode.

„**Verzinsungsbewertungszeitraum**“ meint die Periode ab dem Ersten Bewertungstag (ausschließlich) bis zum ersten Letzten Verzinsungsbewertungstag (einschließlich) und (bei mehreren Letzten Verzinsungsbewertungstagen) jede Periode ab einem Letzten Verzinsungsbewertungstag (ausschließlich) bis zum nächsten darauf folgenden Letzten Verzinsungsbewertungstag (einschließlich).

Folgende Bestimmungen sind auf alle Verzinsungsarten anwendbar (Ende der „Variablen“ Bestimmungen)

„**Zinsperiode**“ meint die Periode ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und (bei mehreren Zinszahlungstagen) jede Periode ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Zinszahlungstag**“ ist ein beliebiger Tag, der als Zinszahlungstag in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, wobei falls gemäß diesen Emissionsbedingungen ein Letzter Verzinsungsbewertungstag vor oder zurück verschoben wurde (z.B. aufgrund einer Marktstörung, soweit vorhanden), der Zinszahlungstag der maßgeblichen Zinsperiode auf den nächsten Geschäftstag nach einem Zeitraum verschoben wird, der dem Zeitraum entspricht, um den der Letzte Verzinsungsbewertungstag verschoben wurde.

„Zinstagequotient“ in Bezug auf die Berechnung eines Betrages für eine beliebige Zeitperiode (der „Verzinsungsberechnungszeitraum“) meint:

(a) wenn „Actual/Actual (ICMA)“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

- (A) falls der Verzinsungsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Kalenderjahr; und
- (B) falls der Verzinsungsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe von: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Verzinsungsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Verzinsungsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

(b) wenn „30/360“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Verzinsungsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Verzinsungsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Verzinsungsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

(c) wenn „30E/360“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die Anzahl der Tage im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Verzinsungsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag oder, bei Wertpapieren ohne festgelegten Fälligkeitstag, der Tag der tatsächlichen Tilgung auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat von 30 Tagen verlängert gilt).

(d) wenn „Actual/365“ oder „Actual/Actual (ISDA)“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Verzinsungsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage dieses Teils des Verzinsungsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage dieses Teils des Verzinsungsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(e) wenn „Actual/365 (Fix)“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(f) wenn „Actual/360“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(g) wenn „Periodenunabhängig“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

1 (eins).

- (2) *Aufgeschobene Zinszahlungstage.* Falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist (wie in § 13 (2) bestimmt):

(a) wenn die „Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen;

(b) wenn die „Variabler-Zinssatz-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, welcher die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Monaten nach dem vorangehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt;

(c) wenn die „Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben;

(d) wenn die „Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen;

(e) wenn die „Unangepasste Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrages auf den ersten auf diesen Zinszahlungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag verschoben, wobei der eigentliche Zinszahlungstag und der jeweilige Zinsbetrag von dieser Verschiebung unberührt bleiben; und

(f) wenn die „Modifizierte Unangepasste Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

wird der Zahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, wobei für den Zeitraum vom (ursprünglichen) Zahlungstag (einschließlich) bis zum verschobenen Zahlungstag (der verschobene Tag der Zinszahlung) (einschließlich) in Bezug auf solch einen Zinszahlungstag keine Zinsen anfallen und wobei weiters, wenn dieser Tag dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde, der Tag der Zinszahlung in Bezug auf diesen Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen wird.

- (3) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, jeder Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, jede Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Wertpapierinhabern gemäß § 20 baldmöglichst nach

deren Bestimmung, aber keinesfalls später als vier Geschäftstage danach (wie in § 13(2) definiert), mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können jeder so mitgeteilte Zinsbetrag und jeder so mitgeteilte Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Wertpapierinhabern gemäß § 20 mitgeteilt.

- (4) Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine fällige Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere unterlässt, werden Zinsen fällig zum gesetzlich vorgeschriebenen Verzugszinssatz auf den ausstehenden Betrag ab dem Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die Zahlung von oder im Namen der Wertpapierinhaber erhalten wurde.

§ 5 (Allgemeine Definitionen)

„**Anleiheteil**“ meint jenen Teil des Wertes des Wertpapiers, der von der Wertentwicklung des Basiswertes unabhängig ist. Der Marktwert des Anleiheteils hängt nur von der Refinanzierungssituation der Emittentin ab und wird durch die Berechnungsstelle im Einklang mit zwingenden Rechnungslegungsvorschriften bestimmt.

„**Rechtsänderung**“ (für Wertpapiere, für welche die Rechtsänderung als „Außerordentliches Tilgungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) bedeutet, dass am oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderungen der anwendbaren Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) aufgrund der Veröffentlichung oder Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich jeglicher Maßnahmen der Steuerbehörden), (X) (i) das Halten, (ii) der Erwerb (iii) der Verweis auf jegliche gemäß diesen Emissionsbedingungen erforderliche Berechnung oder (iv) die Veräußerung der auf die Wertpapiere bezogenen Basiswerte und, falls der Basiswert ein Index ist, Indexbestandteile und, wenn der Basiswert ein Korb ist, Korbbestandteile, rechtswidrig geworden ist oder innerhalb eines Monats rechtswidrig wird oder (Y) die Emittentin wesentlich höhere Kosten trägt, die mit den aus den Wertpapieren hervorgehenden Verpflichtungen verbunden sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, Senkung von steuerlichen Vorteilen oder andere negative Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung).

„**Besteuerungsänderung**“ (für Wertpapiere, für die Besteuerungsänderung als „Außerordentliches Tilgungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) meint ein Ereignis, das entweder (i) die Anwendbarkeit für die Wertpapiere einer Steuerregelung, die am Ausgabetag nicht anwendbar war, oder (ii) eine Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Steuersatz verursacht, unabhängig von (a) dem Tag des Inkrafttretens der zugrunde liegenden Steuerregelung und (b) der eigentlichen Ursache des Ereignisses mit Ausnahme jeglichen Verschuldens oder groben Fahrlässigkeit der Emittentin.

„**Lieferungsstelle**“ meint die Einrichtung, welche in den Endgültigen Bedingungen als Lieferungsstelle angegeben wurde.

„**Derivateil**“ meint jenen Teil des Wertes des Wertpapiers, der von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig ist. Um den Marktwert des Derivateils zu bestimmen, fordert die Berechnungsstelle mindestens drei Unabhängige Finanzinstitute auf, angemessene und handelbare Angebote zur Absicherung von Marktrisiken des Derivateils vorzulegen. Der Marktwert des Derivateils entspricht dem Preis des angemessenen und handelbaren Angebots, das für den Anleger des Wertpapiers am vorteilhaftesten ist. Jedes auf solche Weise vorgelegte Handelsangebot hat entweder für (x) einen Betrag, der zur Absicherung von Marktrisiken, die aus dem Gesamtausgabebetrag dieses Wertpapiers hervorgehen, erforderlich ist oder (y) einen größten für das jeweilige Unabhängige Finanzinstitut noch zumutbaren Betrag zu gelten. Falls der maximale handelbare Betrag des vorteilhaftesten Angebots kleiner als der Gesamtausgabebetrag dieses

Wertpapiers ist, kann die Berechnungsstelle den Marktwert des Derivateils als Durchschnittswert von allen vorgelegten angemessenen und handelbaren Preisen, die gemäß dem von jedem Unabhängigen Finanzinstitut vorgelegten handelbaren Betrag gewichtet wurden, oder einen anderen für den Anleger des Wertpapiers vorteilhafteren Wert bestimmen. Falls die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen eine ausreichende Anzahl von angemessenen und handelbaren Angeboten zu erhalten, um den Marktwert des Derivateils zu bestimmen, gilt eine Hedging-Störung (wie unten definiert) als eingetreten, es sei denn, der Marktwert des Derivateils muss gemäß den Bestimmungen des § 12 (4) festgestellt werden, in welchem Falle die Berechnungsstelle den Marktwert des Derivateils nach ihrem eigenen billigen Ermessen feststellen kann, angepasst, um jeglichen Verlusten, Aufwendungen und Kosten der Emittentin (oder jeglicher mit ihr verbundenen Unternehmen) für die Abwicklung jeglicher zugrunde liegenden oder darauf bezogenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen umfassend Rechnung zu tragen.

„**Abrechnungsbetrag bei Lieferstörung**“ meint jenen Betrag, welcher in den Endgültigen Bedingungen pro Nennbetrag bzw. Stück angegeben wurde.

„**Ausschüttungssteuersatz**“ meint im Hinblick auf eine Ausschüttungszahlung und wie von der Berechnungsstelle bestimmt,

- (i) falls das Quellenland der Zahlung Österreich ist, die österreichische Kapitalertragssteuer für Zahlungen desselben Typs wie die Ausschüttungszahlung; anderenfalls
- (ii) falls ein Quellensteuersatz für gebietsfremde Wirtschaftsbeteiligte durch das Quellenland der Zahlung für Zahlungen desselben Typs wie die Ausschüttungszahlung angegeben wurde, diesen Quellensteuersatz; oder
- (iii) falls zwischen Österreich und dem Quellenland der Zahlung ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, den höchsten zulässigen Steuersatz für Zahlungen desselben Typs wie die Ausschüttungszahlung gemäß diesem Abkommen; oder
- (iv) in jedem anderen Fall den kumulierten Satz jener Steuern und Abgaben, die bei der Emittentin hinsichtlich dieser Ausschüttungszahlung angefallen sind;

wobei „**Quellenland der Zahlung**“ jenes Land meint, in welchem sich die relevante Quelle der jeweiligen Ausschüttungszahlung befindet.

„**Außerordentliches Tilgungsereignis**“ meint eines der folgenden Ereignisse: „Rechtsänderung“, „Besteuerungsänderung“, „Hedging-Störung“ und/oder „Gestiegene Hedging-Kosten“, soweit dieses Ereignis in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Außerordentliches Tilgungsereignis angegeben ist.

„**Angemessener Marktwert**“ meint den angemessenen und handelbaren Wert der Wertpapiere an einem bestimmten Tag im Hinblick auf alle anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere an diesem Tag:

- (i) Für Open-End-Wertpapiere, welche nicht auch Wiederveranlagende Wertpapiere sind: Der Angemessene Marktwert der Wertpapiere entspricht dem Tilgungsbetrag, welcher unter der Annahme bestimmt wurde, dass der Letzte Bewertungstag mit dem bestimmten Tag übereinstimmt.
- (ii) Für alle anderen Wertpapiere: Um den Angemessenen Marktwert zu bestimmen, wird die Berechnungsstelle den wirtschaftlichen Wert des Wertpapiers in (i) einen von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängigen Teil (der Derivateil, wie definiert) und (ii) einen zweiten, von der Wertentwicklung des Basiswertes unabhängigen Teil (der Anleihteil, wie definiert) aufteilen. Die Berechnungsstelle kann in ihrem eigenen Ermessen die detaillierte Vorgehensweise einer solchen Aufteilung bestimmen, wobei die gemeinsame Auszahlungsstruktur beider Teile mit der am jeweiligen Tag anwendbaren Auszahlungsstruktur des Wertpapiers übereinstimmen soll. Der Angemessene Marktwert meint dann den gemeinsamen Marktwert des Derivateils und des Anleihteils am jeweiligen Tag und auf Grundlage der jeweiligen Parameterwerte und der Fälligkeit.

„**Letzter Referenzpreis**“ des Basiswertes meint

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis als „Letzten Referenzpreis“ angeben, einen solchen Preis des Basiswertes für den Letzten Bewertungstag; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Minimumbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Minimumbewertungstag**“) als „Letzten Referenzpreis“ angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Minimumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Maximumbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Maximumbewertungstag**“) als „Letzten Referenzpreis“ angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Maximumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Durchschnittsbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Durchschnittsbewertungstag**“) als „Letzten Referenzpreis“ angeben, den Durchschnittswert (d. h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Durchschnittsbewertungstag bestimmt wurden,

wobei der maßgebliche Basiswert für die Bestimmung des Letzten Referenzpreises jedenfalls der Basiswert für die Berechnung des Tilgungsbetrags sein wird.

„**Letzter Bewertungstag**“ meint einen als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben Tag, es sei denn, die Wertpapiere wurden wirksam ausgeübt, in welchem Falle der Letzte Bewertungstag in Bezug auf solche ausgeübten Wertpapiere der Ausübungstag ist.

„**Bruttobetrag**“ meint den von Abzügen freien Betrag ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern und Abgaben jeglicher Art.

„**Bruttoausschüttung**“ meint den Bruttobetrag einer Dividende, eines Coupons oder eines ähnlichen Ausschüttungsbetrages auf einen Basiswert (wie vom Emittenten des jeweiligen Basiswertes veröffentlicht).

„**Bruttodividende**“ meint den auf den jeweiligen Basiswert erklärten Bruttobetrag einer Dividende (wie vom Emittenten des jeweiligen Basiswertes veröffentlicht).

„**Hedging-Störung**“ (für Wertpapiere, für welche Hedging-Störung als „Außerordentliches Tilgungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) eine oder mehrere Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. einen oder mehrere Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Marktrisiken im Hinblick auf die Emission von und ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

„**Gestiegene Hedging-Kosten**“ (für Wertpapiere, für welche Gestiegene Hedging-Kosten als „Außerordentliches Tilgungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) bedeutet, dass die Emittentin (im Vergleich zum Ausgabetag) einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) eine oder mehrere Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. einen oder mehrere Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung des Marktrisikos im Hinblick auf die Emission von und ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

„**Unabhängiges Finanzinstitut**“ meint einen unabhängigen Dritten, der ein Finanzinstitut ist, das für die Emittentin Finanzdienstleistungen erbringen kann und durch die jeweilige zuständige Behörde seines Sitzlandes zugelassen ist. Sofern irgendeine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen die Berechnungsstelle verpflichtet, Finanzdienstleistungen jeglicher Art von einer beliebigen Anzahl von Unabhängigen Finanzinstituten anzufordern, wird die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben solche Unabhängigen Finanzinstitute auswählen, die ihrer Ansicht nach am besten geeignet sind, die notwendigen Finanzdienstleistungen zu erbringen.

„**Erster Referenzpreis**“ des Basiswertes meint:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis als „Ersten Referenzpreis“ angeben, einen solchen Preis des Basiswertes für den Ersten Bewertungstag; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Minimumeinstiegbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Minimumeinstiegbewertungstag**“) als „Ersten Referenzpreis“ angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Minimumeinstiegbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Maximumeinstiegbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Maximumeinstiegbewertungstag**“) als „Ersten Referenzpreis“ angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Maximumeinstiegbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und Durchschnittseinstiegbewertungstage (wie so angegeben, jeder ein „**Durchschnittseinstiegbewertungstag**“) als „Ersten Referenzpreis“ angeben, den Durchschnittswert (d. h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die für jeden Durchschnittseinstiegbewertungstag bestimmt wurden,

wobei der maßgebliche Basiswert für die Bestimmung des Ersten Referenzpreises jedenfalls der Basiswert für die Berechnung des Tilgungsbetrags sein wird.

„**Erster Bewertungstag**“ meint einen als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

„**Nettobetrag**“ meint den entsprechend dem Ausschüttungssteuersatz reduzierten Betrag der Ausschüttungszahlung.

„**Nettoausschüttungen**“ meint einen Nettobetrag einer Dividende, eines Coupons oder ähnliche auf einen Basiswert ausgeschüttete Beträge.

„**Nettodividende**“ meint einen Nettobetrag einer Dividende.

„**Vierteljährliches Vorgängerdatum**“ meint im Hinblick auf ein Referenzdatum ein beliebiges Datum mit dem gleichen Monatstag wie das Referenzdatum, aber drei Monate vor entweder (i) dem Referenzdatum oder (ii) einem Vierteljährlichen Vorgängerdatum des Referenzdatums, wobei falls solch ein Monatstag nach dem Ende des jeweiligen Monats sein sollte, wird er auf den letzten Tag des jeweiligen Monats verschoben.

„**Referenzwert**“ für Wertpapiere mit der Lieferung von Referenzwerten meint die als solche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Werte.

„**Referenzwertanzahl**“ für Wertpapiere mit der Lieferung von Referenzwerten meint eine Anzahl, welche von der Berechnungsstelle am Letzten Bewertungstag gemäß den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen ausgerechnet wurde.

„**Referenzpreis**“ meint den Ersten Referenzpreis, Letzten Referenzpreis und jeden weiteren Preis, der in diesen Emissionsbedingungen und/oder in den Endgültigen Bedingungen als „Referenzpreis“ bezeichnet wird und/oder dessen Definition den Begriff „Referenzpreis“ enthält. Die Auswirkungen von Anpassungsereignissen, Korrekturen und Außergewöhnlichen Ereignissen auf einen Referenzpreis sind in § 10, § 11 und § 12 enthalten.

„**Wertpapiersammelbank**“ meint das Finanzinstitut, das die Wertpapiere im Namen des Wertpapierinhabers verwahrt und durch die jeweilige zuständige Behörde seines Sitzlandes zugelassen ist. Jeder Wertpapierinhaber ist verpflichtet, die Wertpapiere in einem Depot bei einer Wertpapiersammelbank seiner Wahl zu halten, wobei der Wertpapierinhaber die ausschließliche Verantwortung gegenüber der Emittentin und jeglichen ihrer Beauftragten Stellen dafür übernimmt, dass (i) jegliche Kommunikation, (ii) jegliche Übertragung der Wertpapiere oder Referenzwerte und (iii) jegliche Geldzahlungen zwischen (x) dem Wertpapierinhaber und (y) der Emittentin oder jeglichen ihrer Beauftragten Stellen mittels dieser Wertpapiersammelbank ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgen.

„**Halbjährliches Vorgängerdatum**“ meint im Hinblick auf ein Referenzdatum ein beliebiges Datum mit dem gleichen Monatstag wie das Referenzdatum, aber sechs Monate vor entweder (i) dem Referenzdatum oder (ii) einem Halbjährlichen Vorgängerdatum des Referenzdatums, wobei falls solch

ein Montagstag nach dem Ende des jeweiligen Monats sein sollte, wird er auf den letzten Tag des jeweiligen Monats verschoben.

„**Physische-Abwicklungsstörung**“ für Wertpapiere mit der Lieferung von Referenzwerten im Hinblick auf einen Referenzwert und einen bestimmten Wertpapierinhaber meint ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der Emittentin und der Lieferungsstelle liegt und dazu führt, dass der Referenzwert nicht (oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten) an diesen Wertpapierinhaber geliefert werden kann.

„**Bewertungstag(e)**“ meint den Ersten Bewertungstag, den Letzten Bewertungstag und jeden anderen Tag (soweit vorhanden), welcher in den Endgültigen Bedingungen als „Bewertungstag“ bezeichnet wird. Falls ein Bewertungstag kein Planmäßiger Handelstag ist, wird er auf den unmittelbar darauf folgenden Planmäßigen Handelstag verschoben. Die Auswirkungen von Marktstörungen an einem Bewertungstag sind in § 9 enthalten.

„**Jährliches Vorgängerdatum**“ meint im Hinblick auf ein Referenzdatum ein beliebiges Datum mit dem gleichen Montagstag und dem gleichen Monat wie das Referenzdatum in einem Jahr vor dem Jahr des Referenzdatums, wobei falls solch ein Montagstag nach dem Ende des jeweiligen Monats sein sollte, wird er auf den letzten Tag des jeweiligen Monats verschoben.

§ 6 (Basiswertdefinitionen)

Die Definitionen in Bezug auf den Basiswert werden in diesem § 6 der Emissionsbedingungen als „**Basiswertdefinitionen**“ bezeichnet.

Jedes Wertpapier kann entweder (i) einen einzelnen Basiswert haben, der für die Berechnung des Tilgungsbetrags und eines Variablen Zinssatzes (soweit vorhanden) verwendet wird, oder (ii) zwei separate Basiswerte, (a) einer von denen ausschließlich für die Berechnung des Tilgungsbetrags und (b) der andere ausschließlich für die Berechnung eines Variablen Zinssatzes verwendet wird. Jeder Basiswert gehört zu einem bestimmten Typ (der „**Basiswerttyp**“, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist), und für jeden Basiswerttyp gelten eigene Bestimmungen. Ein Basiswert eines Wertpapiers kann ein Korb sein, der aus mehreren Bestandteilen besteht, aber für die Berechnung eines Referenzpreises ist der Preis des Korbs selbst maßgeblich.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Index ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen Schlusskurs des Index wie vom Index-Sponsor veröffentlicht.

„**Börse**“ meint (i) den Handelsplatz, welcher als solcher für jeden Indexbestandteil vom Index-Sponsor angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den betroffenen Indexbestandteilen vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den betroffenen Indexbestandteilen bietet).

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint ein Index-Anpassungsereignis und jedes Außerordentliche Ereignis eines Indexbestandteils.

„**Index**“ oder „**Basiswert**“ meint jeden Index, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegeben ist. Wird der Index (i) nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) berechnet und veröffentlicht, oder (ii) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlicher Berechnungsformel und -methode wie dieser Index bestimmt wird, tritt dieser durch den Index-Sponsor-Nachfolger berechnete und veröffentlichte Index (der „**Nachfolge-Index**“) an die Stelle dieses Index. Stellt die Berechnungsstelle fest, (I) dass vor oder an einem Bewertungstag der Index-Sponsor eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung des Index verwandten Formel oder Methode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Methode vorgesehene Anpassung

handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Indexbestandteile, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**“), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**“), oder (II) dass an einem Bewertungstag der Index-Sponsor den Index nicht berechnet und nicht veröffentlicht (eine „**Unterbrechung des Index**“), so wird an Stelle des veröffentlichten Standes des Index der Indexstand gemäß der unmittelbar vor dieser Veränderung, Einstellung oder Unterbrechung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode, wie von der Berechnungsstelle ermittelt, verwendet, dazu werden aber nur diejenigen Indexbestandteile herangezogen, aus denen sich der Index unmittelbar vor dem Index-Anpassungsereignis zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Index-Anpassungsereignis**“ meint jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index wie in diesen Emissionsbedingungen definiert.

„**Indexbestandteil**“ meint diejenigen Wertpapiere, Vermögenswerte oder Referenzwerte, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist. Für jeden Indexbestandteil finden die besonderen Bestimmungen in den jeweiligen Basiswertdefinitionen Anwendung und werden in diese einbezogen und zu diesem Zweck wird der Begriff „Basiswert“ und alle Begriffe, die diesen beinhalten, wie in den Basiswertdefinitionen definiert, durch den Begriff „Indexbestandteil“ ersetzt und als solche bezeichnet.

„**Index-Sponsor**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Index-Sponsor angegebene Person, welche der Rechtsträger ist, der (i) für die Festlegung und Prüfung der Regelungen, Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung und, soweit vorhanden, Anpassungen in Bezug auf den jeweiligen Index verantwortlich ist und (ii) an jedem Planmäßigen Handelstag regelmäßig den Stand des jeweiligen Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahme auf den „Index-Sponsor-Nachfolger“ wie in diesem § 6 definiert.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden offiziellen Kurs des Index wie vom Index-Sponsor veröffentlicht.

„**Mehrfachbörsenindex**“ meint einen Index, für den die für mindestens einen Indexbestandteil angegebene Börse sich von der für einen anderen Indexbestandteil angegebenen Börse unterscheidet.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint einen offiziellen Kurs des Index wie vom Index-Sponsor während der normalen Geschäftszeiten veröffentlicht.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ meint bezüglich einer Börse oder einer Verbundenen Börse und eines Planmäßigen Handelstages die planmäßige werktägliche Schlusszeit einer solchen Börse oder Verbundenen Börse an solch einem Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung von Überstunden oder dem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Abrechnungskurs**“ meint den amtlichen Abrechnungskurs des Index wie vom Index-Sponsor veröffentlicht und, wenn ein solcher amtlicher Abrechnungskurs nicht regelmäßig vom Index-Sponsor veröffentlicht wird, den finalen Abrechnungskurs des Index an der maßgeblichen Börse, oder, wenn ein finaler Abrechnungskurs des Index nicht regelmäßig an der maßgeblichen Börse veröffentlicht wird, den Schlusskurs des Index.

„**Einzelbörsenindex**“ meint einen Index, für den eine gleiche Börse für alle Indexbestandteile angegeben ist.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Tag, an welchem der Index-Sponsor den Indexstand veröffentlichen muss und welcher kein Störungstag ist.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den Index als die Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Index ist, und dieser Index ein Einzelbörsenindex (wie oben angegeben) ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an welchem die Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Frühzeitige Schließung**“ meint an einem Börsengeschäftstag die Schließung der maßgeblichen Börse oder irgendwelcher Verbundenen Börse(n) vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor dem Früheren von (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse oder dieser/diesen Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Feststellungszeitpunkt für den jeweiligen Referenzpreis an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Börsengeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, an welchem jede Börse und Verbundene Börse für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ meint ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, (i) Transaktionen in Wertpapieren an einer maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, welche mindestens 20 % des (jeweiligen) Indexstandes ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für jene zu erhalten oder (ii) Transaktionen in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den (jeweiligen) Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für jene zu erhalten.

„**Marktstörung**“ meint das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem jeweiligen Feststellungszeitpunkt für den jeweiligen Referenzpreis oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung zu jeder Zeit im Hinblick auf einen Index ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich eines Indexbestandteils zu jeder Zeit, der jeweilige prozentuale Beitrag dieses Indexbestandteils zum Indexstand anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Indexbestandteil zurechenbaren prozentualen Anteil am Indexstand und (y) dem gesamten Indexstand jeweils unmittelbar vor dem Auftreten einer solchen Marktstörung zu bestimmen.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint jeden Tag, an welchem jede angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist.

„**Handelsaussetzung**“ meint jede von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschläge, welche die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzwerte überschreiten, oder wegen sonstiger Gründe, (i) bezogen auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr zum Indexstand an einer maßgeblichen Börse beitragen, oder (ii) in den auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Index ist, und dieser Index ein Mehrfachbörsenindex (wie oben angegeben) ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an welchem (i) der (relevante) Index-Sponsor keinen entsprechenden Indexstand veröffentlicht oder (ii) die Verbundene Börse während ihrer regulären Börsensitzungszeit für den Handel nicht eröffnet oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Frühzeitige Schließung**“ meint an einem Börsengeschäftstag die Schließung der Börse, an der Indexbestandteile gehandelt werden, oder der Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse bzw. der Verbundenen Börse

mindestens eine Stunde vor dem Früheren von (i) der tatsächlichen Schlusszeit der regulären Börsensitzung an dieser Börse bzw. der Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse bzw. der Verbundenen Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Feststellungszeitpunkt für den jeweiligen Referenzpreis an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Börsengeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der (relevante) Index-Sponsor den entsprechenden Indexstand veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ meint jedes Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung) welches (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf: (i) einen Indexbestandteil an der Börse für einen solchen Indexbestandteil oder (ii) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an einer Verbundenen Börse.

„**Marktstörung**“ meint (a) das Entstehen oder Bestehen im Hinblick auf jeden Indexbestandteil von (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, zu jeder Zeit innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Feststellungszeitpunkt bezogen auf die Börse, an der ein solcher Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird, oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung, wobei der Gesamtanteil der Indexbestandteile, auf welche sich die Handelsaussetzung, die Börsenstörung oder die Frühzeitige Schließung bezieht, 20% oder mehr vom Indexstand ausmacht oder (b) das Entstehen oder Bestehen im Hinblick auf Termin- und Optionskontrakte, bezogen auf den Index, von (1) einer Handelsaussetzung, (2) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, zu jeder Zeit innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Feststellungszeitpunkt an der Verbundenen Börse, oder (3) einer Frühzeitigen Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung im Hinblick auf den Index zu jeder Zeit ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich eines Indexbestandteils zu dieser Zeit, der prozentuale Beitrag dieses Indexbestandteils zum Indexstand anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Indexbestandteil zurechenbaren prozentualen Anteil am Indexstand und (y) dem gesamten Indexstand jeweils auf der Grundlage der offiziellen Eröffnungsgewichtungen, welche vom Index-Sponsor als Teil der „Markteröffnungsdaten“ veröffentlicht wurden, zu bestimmen.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint jeden Tag, an welchem (i) der Index-Sponsor den Indexstand veröffentlichen muss und (ii) jede Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet hat.

„**Handelsaussetzung**“ meint jede von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschläge, welche die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzwerte überschreiten, oder wegen sonstiger Gründe, (i) bezogen auf Indexbestandteile, die an der Börse gehandelt werden oder (ii) in den auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an der Verbundenen Börse.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Verbraucherpreisindex ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“, „**Intraday-Kurs**“, „**Regulärer Intraday-Kurs**“ und „**Abrechnungskurs**“ meinen den Verzögerten Monatlichen Indexlevel, wobei wenn dieser Verzögerte Monatliche Indexlevel nicht in der Basiswertwährung bestimmt ist, er so behandelt wird, als wäre er in der Basiswertwährung.

„**Verbraucherpreisindex**“ oder „**Basiswert**“ meint den Verbraucherpreisindex, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegeben ist. Wird der Verbraucherpreisindex durch einen Nachfolge-Verbraucherpreisindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlicher Berechnungsformel und -methode wie der Verbraucherpreisindex bestimmt wird, (i) tritt dieser Verbraucherpreisindex (der „**Nachfolge-Verbraucherpreisindex**“) an die Stelle des Verbraucherpreisindex und (ii) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Verzögerter Monatlicher Indexlevel**“ meint den offiziellen Level des Verbraucherpreisindex wie vom Index-Sponsor für das Monat und Jahr des maßgeblichen ursprünglichen Bewertungstages vor jeglicher Verschiebung dieses Bewertungstages gemäß diesen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Um Zweifel auszuschließen: das für den jeweiligen Verzögerten Monatlichen Indexlevel relevante Monat und Jahr entspricht dem Monat und Jahr des jeweiligen ursprünglichen Bewertungstages wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, wobei die Bestimmung dieses Verzögerten Monatlichen Indexlevels an einem späteren Tag erfolgen könnte, falls der jeweilige Bewertungstag gemäß diesen Emissionsbedingungen verschoben werden muss.

„**Verzögerte Veröffentlichungsanpassung**“ meint die für die Bestimmung eines Referenzpreises des Verbraucherpreisindex notwendige Anpassung des Bewertungstages. Sobald der Index-Sponsor den Veröffentlichungstag des offiziellen Levels des Verbraucherpreisindex für das Monat und Jahr eines ursprünglichen Bewertungstages vor jeglicher Verschiebung dieses Bewertungstages gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgibt, wird dieser Bewertungstag bestimmt als:

- (i) wenn jener Veröffentlichungstag am oder vor dem zweiten dem Fälligkeitstag vorangehenden Geschäftstag ist: jener Veröffentlichungstag in Bezug auf die Bestimmung eines Referenzpreises des Verbraucherpreisindex;
- (ii) in jedem anderen Fall: der zweite dem Fälligkeitstag vorangehende Geschäftstag, und dieser Bewertungstag gilt als ein Planmäßiger Handelstag und ein Störungstag.

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an welchem (i) der Index-Sponsor keinen entsprechenden Stand des Verbraucherpreisindex veröffentlicht oder (ii) die Verbundene Börse während ihrer regulären Börsensitzungszeit für den Handel nicht eröffnet oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Börsenstörung**“ meint jedes Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung) welches (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Verbraucherpreisindex an einer Verbundenen Börse.

„**Frühzeitige Schließung**“ meint an einem Börsengeschäftstag die Schließung der maßgeblichen Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese frühzeitige Schließung ist von dieser Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor der tatsächlichen Schlusszeit der regulären Börsensitzung an dieser Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Börsengeschäftstag**“ meint jeden Tag, an dem jede Verbundene Börse für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint eine Veränderung des Index und Einstellung des Index.

„**Marktstörung**“ meint das Entstehen oder Bestehen im Hinblick auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Verbraucherpreisindex (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung.

„**Einstellung des Index**“ meint, dass (i) der Index-Sponsor die Berechnung des Verbraucherpreisindex dauerhaft einstellt und (ii) kein Nachfolge-Verbraucherpreisindex existiert.

„**Veränderung des Index**“ meint eine Veränderung des Verbraucherpreisindex durch den Index-Sponsor, die (i) den Verbraucherpreisindex erheblich verändert (einschließlich einer erheblichen Veränderung in der zur Berechnung des Verbraucherpreisindex verwandten Formel oder Methode) und (ii) als solche in den Regelungen, Vorgehensweisen und Methoden des Verbraucherpreisindex nicht vorgeschrieben ist.

„**Index-Sponsor**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Index-Sponsor angegebene Person. Der Index-Sponsor ist ein Rechtsträger, der für die Festlegung und Prüfung der Regelungen, Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung und Anpassung des Verbraucherpreisindex verantwortlich ist. Wird der Verbraucherpreisindex nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) berechnet und veröffentlicht, (i) tritt dieser Index-Sponsor-Nachfolger an die Stelle des Index-Sponsors und (ii) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den auf den Verbraucherpreisindex bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf den Verbraucherpreisindex bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf den Verbraucherpreisindex bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ meint bezüglich einer Verbundenen Börse und eines Handelstages die planmäßige Schlusszeit einer solchen Verbundenen Börse an solch einem Handelstag ohne Berücksichtigung von Überstunden oder dem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint im Hinblick auf den Verbraucherpreisindex jeden Tag, an welchem der Index-Sponsor den Stand des Verbraucherpreisindex veröffentlichen muss.

„**Drei Monate Vorangehender Indexlevel**“ meint den offiziellen Level des Verbraucherpreisindex wie vom Index-Sponsor für das Monat veröffentlicht, das drei Monate vor dem maßgeblichen ursprünglichen Bewertungstag vor jeglicher Verschiebung dieses Bewertungstages gemäß diesen Emissionsbedingungen liegt.

„**Handelsaussetzung**“ meint jede wesentliche Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den Verbraucherpreisindex an einer Verbundenen Börse, jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint im Hinblick auf den Verbraucherpreisindex jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp <u>Aktie</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:
--

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen Schlusskurs der Aktien an der maßgeblichen Börse.

„**Delisting**“ meint eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und diese nicht unverzüglich in der gleichen Währung an einem Nachfolge-Handelsplatz, (i) welcher sich im selben Land wie diese Börse befindet, (ii) welcher dem gleichwertigen Regelungsrahmen unterliegt, (iii) welcher zumindest über eine gleichwertige regulatorische Klassifizierung verfügt und (iv) an welchem die Aktien zuvor nicht zugelassen, gehandelt oder notiert wurden, wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an welchem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Frühzeitige Schließung**“ meint an einem Börsengeschäftstag die Schließung der maßgeblichen Börse oder irgendwelcher Verbundenen Börse(n) vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser(n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor dem früheren von (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser(n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Börse**“ meint (i) den Handelsplatz, welcher als Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den Aktien vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den Aktien bietet).

„**Börsengeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, an welchem jede Börse und Verbundene Börse für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ meint ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, (i) Transaktionen in den Aktien an der Börse durchzuführen oder die Marktwerte für jene zu erhalten oder (ii) Transaktionen in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf die jeweilige Aktie an einer maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder die Marktwerte für jene zu erhalten.

„**Außerordentliche Dividende**“ meint eine solche Dividende je Aktie oder einen Teil davon, die bzw. der von der Berechnungsstelle als Außerordentliche Dividende eingestuft wurde.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint ein Delisting bzw. eine Insolvenz, Geringe Liquidität, eine Fusion, eine Verstaatlichung, eine Wesentliche Veränderung im Aktienbesitz oder ein Übernahmeangebot.

„**Insolvenz**“ meint, dass

- (i) entweder der Aktienemittent oder eine zuständige Behörde ein Verfahren gegen den Aktienemittenten einleitet, welches (a) auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses gerichtet ist oder (b) eine andere Abhilfe nach anwendbarem Insolvenz- oder Konkursrecht, das auf die Gläubigerrechte Einfluss nimmt, verschafft; oder
- (ii) der Aktienemittent einem Verfahren gemäß Punkt (i) zustimmt, ungeachtet dessen, wer dieses Verfahren eingeleitet hat; oder
- (iii) ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation des Aktienemittenten vom Aktienemittenten oder einer zuständigen Behörde gestellt wurde; oder
- (iv) ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation des Aktienemittenten von Gläubigern gestellt wurde und der Aktienemittent diesem Antrag zustimmt; oder
- (v) ein Recht der Inhaber der Aktien durch eine mit einem Verfahren oder einem Antrag gemäß den Punkten (i) bis (iv) zusammenhängende Maßnahme eingeschränkt oder verneint wird; oder
- (vi) der Aktienemittent aufgelöst oder gekündigt wurde bzw. nicht länger besteht.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden an der maßgeblichen Börse gehandelten Kurs der Aktien.

„**Börseneinführungspreis**“ meint den offiziellen Preis der Erstplatzierung der Aktien an der maßgeblichen Börse.

„**Geringe Liquidität**“ meint hinsichtlich eines Tages vor dem Letzten Bewertungstag, dass der durchschnittliche tägliche Handelsumsatz der Aktien über einen Zeitraum von zehn Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor diesem Tag weniger als fünf Prozent des durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes der Aktien über die Liquiditätsreferenzperiode beträgt, wobei der für diese Bestimmung maßgebliche Handelsumsatz der Aktien der Handelsumsatz in Basiswertwährung an der Börse ist. „**Liquiditätsreferenzperiode**“ meint den späteren der folgenden Zeiträume: (i) ein Zeitraum von sechzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor dem Ausgabetag oder (ii) ein Zeitraum von sechzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar nach dem Tag der Erstplatzierung der Aktien an der maßgeblichen Börse.

„**Marktstörung**“ meint das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem jeweiligen planmäßigen Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Referenzpreis oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung.

„**Fusion**“ meint eine Fusion oder einen Zusammenschluss nach anwendbarem Gesellschaftsrecht des Aktienemittenten mit einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen juristischen Person (ganz oder teilweise), wobei eine Fusion als während des Zeitraumes eingetreten gilt, der (i) am Tag der offiziellen Bekanntmachung dieser Fusion oder dieses Zusammenschlusses beginnt und (ii) mit dem Tag endet, an dem diese Fusion oder dieser Zusammenschluss rechtswirksam wird.

„**Wesentliche Veränderung im Aktienbesitz**“ meint, dass ein Unternehmen oder eine juristische Person, welches bzw. welche entweder allein oder abgestimmt mit anderen Unternehmen oder juristischen Personen handelt, direkt oder indirekt die bisher nicht gehaltene Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien des Aktienemittenten erwirbt oder die Absicht eines solchen Erwerbs bekanntgibt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte eines Aktienemittenten verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde, Körperschaft oder deren Agentur zu übertragen sind.

„**Potentielltes Anpassungsereignis**“ meint jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung (ausgenommen die, welche zu einer Fusion oder einem Übernahmeangebot führen) der jeweiligen Aktien oder eine unentgeltliche Ausschüttung oder Dividende solcher Aktien an bestehende Inhaber in Form einer Bonusleistung, Kapitalaufstockung oder eines ähnlichen Ereignisses;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien bestehend aus (a) solchen Aktien oder (b) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, welche das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Aktienemittenten zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu solchen Zahlungen an Inhaber solcher Aktien gewähren, oder (c) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren anderer Emittenten, welche der Aktienemittent aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (d) einer anderen Art von Wertpapieren, Bezugsrechten, Optionsrechten oder anderen Vermögenswerten, in jedem Fall gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Berechnungsstelle festgestellt;
- (iii) eine Außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung vom Aktienemittenten im Hinblick auf die Aktien, welche noch nicht voll eingezahlt sind;
- (v) einen Rückkauf der jeweiligen Aktien durch den Aktienemittenten oder eines seiner Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig erfolgt;
- (vi) ein Ereignis, das im Hinblick auf den Aktienemittenten zu einer Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder von anderen Anteilen am Kapital des Aktienemittenten führt und das einem gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan oder Arrangement folgt, welcher/welches bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsrechten, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder
- (vii) jedes sonstige Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien auswirken kann.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint jeden an der maßgeblichen Börse während der regulären Börsensitzungszeit gehandelten Preis der Aktien.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den auf die Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf die Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ meint bezüglich einer Börse oder einer Verbundenen Börse und eines Planmäßigen Handelstages die planmäßige werktägliche Schlusszeit einer solchen Börse oder Verbundenen Börse an solch einem Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung von Überstunden oder dem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint im Hinblick auf die (jeweiligen) Aktien jeden Tag, an welchem jede hier angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist.

„**Abrechnungskurs**“ meint den amtlichen Abrechnungskurs der Aktien an der maßgeblichen Börse und, wenn nicht regelmäßig ein amtlicher Abrechnungskurs von der maßgeblichen Börse veröffentlicht wird, den Schlusskurs der Aktien.

„**Aktienemittent**“ meint den Emittenten der (jeweiligen) Aktien.

„**Aktien**“ oder „**Basiswert**“ meint beliebige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebene Aktien.

„**Übernahmeangebot**“ meint ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, eine Bewerbung, einen Vorschlag oder ein anderes Ereignis eines Unternehmens oder einer Person, welches/welche/welcher zur Folge hat, dass dieses Unternehmen oder diese Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Aktienemittenten, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

„**Handelsaussetzung**“ meint jede von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschläge, welche die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzwerte überschreiten, oder wegen sonstiger Gründe, (i) in der Aktie an der Börse oder (ii) in den auf die Aktie bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Aktien als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp <u>Fondsanteil</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:
--

„**Abschlusszeitraum**“ meint, hinsichtlich eines Tages, (i) den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Anderen Abschlusszeitraum oder, (ii) wo die Endgültigen Bedingungen keinen Anderen Abschlusszeitraum angeben, einen Zeitraum von einem Kalenderjahr, der am ersten Jahrestag eines solchen Tages endet.

„**Störungstag**“ meint im Hinblick auf einen Fonds einen Tag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Börse**“ meint (i) den Handelsplatz, welcher gegebenenfalls als Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den Fondsanteilen vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den Fondsanteilen bietet).

„**Exchange Traded Fund**“ meint Fondsanteile, für die eine Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

„**Außerordentliche Ausschüttung**“ bezeichnet eine Ausschüttungszahlung je Fondsanteil oder einen Teil davon, die von der Berechnungsstelle als Außerordentliche Ausschüttung eingestuft wurde.

„**Fonds**“ meint den Emittenten der Fondsanteile.

„**Fondsverwalter**“ meint die Person mit primärer Verwaltungszuständigkeit für den Fonds gemäß der Fondsdokumentation.

„**Fonstdokumentation**“ meint hinsichtlich jedes Fondsanteiles die Gründungs- und Bestandsdokumente, Zeichnungsvereinbarung und andere Vereinbarungen des jeweiligen Fonds, welche die auf den Fondsanteil anwendbaren Bedingungen beinhalten, und alle zusätzlichen Fondsdokumente in der jeweils geltenden Fassung.

„**Fondsfusion**“ meint eine Fusion oder einen Zusammenschluss nach anwendbarem Investmentfondsgesetz des Fonds mit einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen juristischen Person (ganz oder teilweise), wobei eine Fondsfusion als während des Zeitraumes eingetreten gilt, der (i) am Tag der offiziellen Bekanntmachung dieser Fusion oder dieses Zusammenschlusses beginnt und (ii) mit dem Tag endet, an dem diese Fusion oder dieser Zusammenschluss rechtswirksam wird.

„**Fondsinsolvenz**“ meint, dass

- (i) entweder der Fonds oder eine zuständige Behörde ein Verfahren gegen den Fonds einleitet, welches (a) auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses gerichtet ist oder (b) eine andere Abhilfe nach anwendbarem Insolvenz- oder Konkursrecht, das auf die Gläubigerrechte Einfluss nimmt, verschafft; oder
- (ii) der Fonds einem Verfahren gemäß Punkt (i) zustimmt, ungeachtet dessen, wer dieses Verfahren eingeleitet hat; oder
- (iii) ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation des Fonds vom Fonds oder einer zuständigen Behörde gestellt wurde; oder
- (iv) ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation des Fonds von Gläubigern gestellt wurde und der Fonds diesem Antrag zustimmt; oder
- (v) ein Recht der Inhaber der Fondsanteile durch eine mit einem Verfahren oder einem Antrag gemäß den Punkten (i) bis (iv) zusammenhängende Maßnahme eingeschränkt oder verneint wird; oder
- (vi) die Auflösung des Fonds bekanntgegeben wurde oder wirksam wird; oder
- (vii) der Fonds nicht länger besteht.

„**Änderung der Fondsregeln**“ meint

- (i) eine erhebliche Veränderung oder Anpassung einer strategischen Richtlinie, einer Anlagevorschrift oder einer ähnlichen in der Fondsdokumentation angegebenen Bestimmung; oder
- (ii) eine signifikante Veränderung einer in der Fondsdokumentation angegebenen Fremdfinanzierungsbeschränkung; oder
- (iii) eine Aufhebung oder materielle Begrenzung eines den Inhabern der Fondsanteile gemäß der Fondsdokumentation eingeräumten Rechtes oder Rechtsbehelfes durch den Fonds.

jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

„**Verletzung der Fondsregeln**“ meint, dass

- (i) der Fonds eine strategische Richtlinie, eine Anlagevorschrift oder eine ähnliche in der Fondsdokumentation angegebene Bestimmung verletzt hat; oder
- (ii) der Fonds eine Fremdfinanzierungsbeschränkung verletzt hat, die (a) in der Fondsdokumentation angegeben oder (b) gemäß einem anwendbaren Gesetz oder einer anwendbaren Vorschrift vorgeschrieben ist; oder
- (iii) der Fonds ein Recht oder einen Rechtsbehelf nicht anerkannt hat, welches bzw. welcher den Inhabern der Fondsanteile gemäß der Fondsdokumentation eingeräumt wurde.

„**Fondsanteile**“ oder „**Basiswert**“ meint einen beliebigen in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebenen Fondsanteil.

„**Fondskündigung**“ bedeutet, dass die Kündigung des Fonds gemäß den Bestimmungen der Fondsdokumentation bekanntgegeben wurde oder wirksam wird.

„**Managementgesellschaft**“ meint hinsichtlich eines Fondsanteils den Rechtsträger, der für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoaktivvermögens eines solchen Fondsanteils verantwortlich

ist (oder jeden Rechtsnachfolger eines solchen Rechtsträgers), wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Fondsanteile oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte eines Fonds verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde, Körperschaft oder deren Agentur zu übertragen sind.

„**Nettoaktivvermögen**“ meint das Nettoaktivvermögen, welches von der Managementgesellschaft veröffentlicht wird.

„**Potentielles Anpassungsereignis**“ meint jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Fondsanteile oder eine unentgeltliche Ausschüttung solcher Fondsanteile an bestehende Inhaber in Form einer Bonusleistung, Kapitalaufstockung oder eines ähnlichen Ereignisses;
- (ii) eine Ausschüttung oder Ausgabe an bestehende Inhaber der jeweiligen Fondsanteile bestehend aus (a) zusätzlicher Anzahl solcher Fondsanteile oder (b) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, welche das Recht auf Erhalt von Ausschüttungen und/oder Liquidationserlösen des Fonds zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu solchen Zahlungen an Inhaber solcher Fondsanteile gewähren, oder (c) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren eines anderen Emittenten, welche der Fonds aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (d) einer anderen Art von Wertpapieren, Bezugs- und Optionsrechten oder anderen Vermögenswerten, in jedem Fall gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Berechnungsstelle festgestellt;
- (iii) eine Außerordentliche Ausschüttung;
- (iv) einen Rückkauf der jeweiligen Fondsanteile durch den Fonds oder eines seiner Tochterunternehmen, gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig erfolgt, ausgenommen hinsichtlich einer Einlösung von Fondsanteilen, welche von einem Investor initiiert wurde und im Einklang mit der Fondsdokumentation steht; oder
- (v) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Fondsanteile auswirken kann.

„**Aufsichtsrechtliche Maßnahme**“ bedeutet, dass eine Einziehung, Aussetzung oder ein Widerruf der regulatorischen Registrierung oder Genehmigung des Fonds oder jeglicher Fondsanteile durch eine zuständige Behörde bekanntgegeben wurde oder wirksam wird.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Fondsanteile als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Fondsanteil ist, wobei dieser Fondsanteil kein Exchange Traded Fund (wie oben angegeben) ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint das Nettoaktivvermögen eines jeden Fondsanteils.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint eine Fondsfusion bzw. eine Fondsinsolvenz, eine Änderung der Fondsregeln, eine Verletzung der Fondsregeln, eine Fondskündigung, eine Verstaatlichung oder eine Aufsichtsrechtliche Maßnahme.

„**Intraday-Kurs**“ meint das Nettoaktivvermögen eines jeden Fondsanteils.

„**Marktstörung**“ meint hinsichtlich des Basiswertes und eines Planmäßigen Handelstags entweder (i) das Ausbleiben der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoaktivvermögens solcher Fondsanteile durch die jeweilige Managementgesellschaft oder (ii) jede verhängte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung der Annahme oder Ausführung von Zeichnungs- und/oder Tilgungsaufträgen durch den Fonds.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint das Nettoaktivvermögen eines jeden Fondsanteils.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint im Hinblick auf den Basiswert einen Tag, an welchem (i) die jeweilige Managementgesellschaft das Nettoaktivvermögen solcher Fondsanteile planmäßig zu berechnen und veröffentlichen hat und (ii) der Fonds Zeichnungs- und Tilgungsaufträge planmäßig annimmt und ausführt.

„**Abrechnungskurs**“ meint das Nettoaktivvermögen eines jeden Fondsanteils.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint im Hinblick auf den Basiswert einen Tag, an welchem (i) die jeweilige Managementgesellschaft das Nettoaktivvermögen der Fondsanteile berechnet und veröffentlicht und (ii) der Fonds alle bei ihm platzierten Zeichnungs- und Tilgungsaufträge gemäß der Fondsdokumentation annimmt und ausführt.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Fondsanteil ist, wobei dieser Fondsanteil ein Exchange Traded Fund (wie oben angegeben) ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen Schlusskurs der Fondsanteile an der maßgeblichen Börse.

„**Delisting**“ meint im Hinblick auf einen Fondsanteil eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Fondsanteile aus irgendeinem Grund aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Quotierungssystem im selben Land, wo sich diese Börse befindet (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union), wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ meint an einem Börsengeschäftstag die Schließung der maßgeblichen Börse oder irgendwelcher Verbundenen Börse(n) vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser(n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor dem früheren von (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser(n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Börsengeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, an welchem jede Börse und Verbundene Börse für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ meint ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, (i) Transaktionen in den Fondsanteilen an der Börse durchzuführen oder die Marktwerte für jene zu erhalten oder (ii) Transaktionen in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf die jeweiligen Fondsanteile an einer maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder die Marktwerte für jene zu erhalten.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint ein Delisting bzw. eine Fondsfusion, eine Fondsinsolvenz, eine Änderung der Fondsregeln, eine Verletzung der Fondsregeln, eine Fondskündigung, Geringe Liquidität, eine Verstaatlichung oder eine Aufsichtsrechtliche Maßnahme.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden an der maßgeblichen Börse gehandelten Kurs der Fondsanteile.

„**Geringe Liquidität**“ meint hinsichtlich eines Tages vor dem Letzten Bewertungstag, dass der durchschnittliche tägliche Handelsumsatz der Fondsanteile über einen Zeitraum von zehn Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor diesem Tag weniger als fünf Prozent des durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes der Fondsanteile über die Liquiditätsreferenzperiode beträgt, wobei der für diese Bestimmung maßgebliche Handelsumsatz der Fondsanteile der Handelsumsatz in Basiswertwährung an der Börse ist. „**Liquiditätsreferenzperiode**“ meint den späteren der folgenden Zeiträume: (i) ein Zeitraum von sechzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor dem Ausgabetag oder (ii) ein Zeitraum von sechzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar nach dem Tag der Erstplatzierung der Fondsanteile an der maßgeblichen Börse.

„**Marktstörung**“ meint das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft

werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem jeweiligen planmäßigen Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Referenzpreis oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint jeden an der maßgeblichen Börse während der regulären Börsensitzungszeit gehandelten Preis der Fondsanteile.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint (i) jeden Handelsplatz, welcher als Verbundene Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den auf die Fondsanteile bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Fondsanteile bezogenen Termin- oder Optionskontrakten bietet). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jeden Handelsplatz, an welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf die Fondsanteile bezogenen Termin- oder Optionskontrakten hat.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ meint bezüglich einer Börse oder einer Verbundenen Börse und eines Planmäßigen Handelstages die planmäßige Schlusszeit einer solchen Börse oder Verbundenen Börse an solch einem Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung von Überstunden oder dem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint im Hinblick auf die Fondsanteile jeden Tag, an welchem jede hier angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist.

„**Abrechnungskurs**“ meint den amtlichen Abrechnungskurs der Fondsanteile an der maßgeblichen Börse und, wenn nicht regelmäßig ein amtlicher Abrechnungskurs von der maßgeblichen Börse veröffentlicht wird, den Schlusskurs der Fondsanteile.

„**Handelsaussetzung**“ meint jede von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschläge, welche die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzwerte überschreiten, oder wegen sonstiger Gründe, (i) in den Fondsanteilen an der Börse oder (ii) in den auf die Fondsanteile bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp <u>Ware</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen von der Referenzquelle veröffentlichten Preis für die Maßgebliche Ware.

Wenn die Endgültigen Bedingungen eine Börse für die Maßgebliche Ware angeben, meint „**Delisting**“ eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Maßgebliche Ware aus irgendeinem Grund aufhört (oder aufhören wird), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich in der gleichen Währung an einem Nachfolge-Handelsplatz, (i) welcher sich im selben Land wie diese Börse befindet, (ii) welcher dem gleichwertigen Regelungsrahmen unterliegt, (iii) welcher zumindest über eine gleichwertige regulatorische Klassifizierung verfügt und (iv) an welchem die Maßgebliche Ware zuvor nicht zugelassen, gehandelt oder notiert wurde, wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert wird.

„**Wegfall des Referenzpreises**“ meint (i) den Wegfall der, oder des Handels mit der Maßgeblichen Ware; oder (ii) den Wegfall, die dauerhafte Einstellung oder das Nichtvorhandensein eines Referenzpreises, und zwar unabhängig von der Verfügbarkeit der entsprechenden Referenzquelle oder dem Status des Handels mit der Maßgeblichen Ware.

„**Störungstag**“ meint im Hinblick auf eine Maßgebliche Ware einen Bewertungstag (oder, falls davon abweichend, einen Tag, an welchem Preise für diesen Bewertungstag gewöhnlicherweise durch die Referenzquelle veröffentlicht werden würden), an dem nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Marktstörung (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist und weiterhin andauert.

„**Börse**“ meint (i) den Handelsplatz, welcher gegebenenfalls als Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in der Maßgeblichen Ware vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in der Maßgeblichen Ware bietet).

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint eine Marktstörung, und wenn die Endgültigen Bedingungen eine Börse für die Maßgebliche Ware angeben, ein Delisting und Geringe Liquidität.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden offiziellen von der Referenzquelle veröffentlichten Preis für die Maßgebliche Ware.

Wenn die Endgültigen Bedingungen eine Börse für die Maßgebliche Ware angeben, meint „**Geringe Liquidität**“ hinsichtlich eines Tages vor dem Letzten Bewertungstag, dass der durchschnittliche tägliche Handelsumsatz der Maßgeblichen Ware über einen Zeitraum von zehn Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor diesem Tag weniger als fünf Prozent des durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes der Maßgeblichen Ware über die Liquiditätsreferenzperiode beträgt, wobei der für diese Bestimmung maßgebliche Handelsumsatz der Maßgeblichen Ware der Handelsumsatz in Basiswertwährung an der Börse ist. „**Liquiditätsreferenzperiode**“ meint den späteren der folgenden Zeiträume: (i) ein Zeitraum von sechzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor dem Ausgabetag oder (ii) ein Zeitraum von sechzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar nach dem ersten Handelstag der Maßgeblichen Ware an der maßgeblichen Börse.

„**Marktstörung**“ meint das Vorliegen eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Störung der Referenzquelle;
- (ii) Handelsaussetzung;
- (iii) Wegfall des Referenzpreises;
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel; und
- (v) Wesentliche Änderung des Inhalts.

„**Wesentliche Änderung des Inhalts**“ meint eine seit dem Ausgabetag eingetretene wesentliche Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Struktur der Maßgeblichen Ware.

„**Wesentliche Änderung der Formel**“ meint eine seit dem Ausgabetag eingetretene wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des jeweiligen Referenzpreises.

„**Referenzquelle**“ meint (i) die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzquelle oder, (ii) falls in den Endgültigen Bedingungen keine Referenzquelle angegeben wurde, eine Bildschirmseite, eine Veröffentlichung eines Informationsdienstes oder eine andere Informationsquelle, wie die maßgebliche Börse, welche den Referenzpreis enthält, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

„**Störung der Referenzquelle**“ bedeutet, dass (i) die Referenzquelle den Referenzpreis für die Maßgebliche Ware (oder die für die Festlegung dieses Referenzpreises erforderlichen Informationen) nicht bekanntgibt oder nicht veröffentlicht oder dass (ii) die Referenzquelle vorübergehend oder dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint jeden offiziellen von der Referenzquelle veröffentlichten Preis für die Maßgebliche Ware.

„**Maßgebliche Ware**“ oder „**Basiswert**“ meint eine in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebene Ware.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint (i) in Bezug auf ein Wertpapier, für welches eine Börse in den Endgültigen Bedingungen für die Maßgebliche Ware angegeben ist, einen Tag, an dem jene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung geöffnet wäre), ungeachtet dessen, ob jene Börse vor ihrer regulären Schließung bereits geschlossen hat, und (ii) in Bezug auf ein Wertpapier, für welches keine Börse in den Endgültigen Bedingungen für die Maßgebliche Ware angegeben ist, einen Tag, an welchem die jeweilige

Referenzquelle einen Preis veröffentlicht hat (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung veröffentlicht hätte).

„**Abrechnungskurs**“ meint den offiziellen von der Referenzquelle veröffentlichten Preis für die Maßgebliche Ware.

„**Handelsaussetzung**“ meint die wesentliche Aussetzung oder materielle Begrenzung des Handels (i) mit der Maßgeblichen Ware an der Börse (falls zutreffend) oder (ii) mit jeglichen Termin- bzw. Optionskontrakten in Bezug auf die Maßgebliche Ware an einer Börse. In diesem Zusammenhang gilt, dass:

- (a) eine Aussetzung des Handels mit der Maßgeblichen Ware an jedem Planmäßigen Handelstag nur dann als wesentlich zu erachten ist, wenn
 - (x) jeglicher Handel mit der Maßgeblichen Ware für den gesamten Bewertungstag ausgesetzt wird; oder
 - (y) jeglicher Handel mit der Maßgeblichen Ware nach Eröffnung des Handels am Bewertungstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor der regulären planmäßigen Schließung des Handels mit solcher Maßgeblichen Ware an einem solchen Bewertungstag wieder aufgenommen wird und diese Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wurde; und
- (b) eine Begrenzung des Handels mit der Maßgeblichen Ware an jedem Planmäßigen Handelstag nur dann als wesentlich zu erachten ist, wenn die Börse Preisspannen einrichtet, innerhalb welcher der Preis für die Maßgebliche Ware sich bewegen darf, und der Schlusskurs oder der Abrechnungskurs für die Maßgebliche Ware an einem solchen Tag an der oberen oder unteren Grenze dieser Preisspanne liegt.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Maßgebliche Ware als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp <u>Wechselkurs</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:
--

„**Basiswährung**“ meint die in den Endgültigen Bedingungen als Basiswährung angegebene Währung.

„**Währungsstörung**“ meint das Vorliegen eines der folgenden Ereignisse: Gespaltener Wechselkurs, Allgemeine Nichtkonvertierbarkeit, Allgemeine Unübertragbarkeit, Ausfall der Regierungsbehörde und Preiswesentlichkeit, wie jeweils nachstehend definiert.

„**Schlusskurs**“ meint den Fixingsatz.

„**Währungspaar**“ meint in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs die für diesen Maßgeblichen Wechselkurs in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Notierungswährung und Basiswährung.

„**Gespaltener Wechselkurs**“ meint, in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs und wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt, die Spaltung eines Währungskurses, welcher in einem solchen Maßgeblichen Wechselkurs zur Anwendung gelangt, in zwei oder mehrere Währungskurse.

„**Ereigniswährung**“ meint in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs eine für die Feststellung einer Währungsstörung maßgebliche Währung, welche die Notierungswährung und/oder die Basiswährung und/oder jede Weitere Ereigniswährung, die in den Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist.

„**Ereigniswährungsland**“ meint in Bezug auf eine Ereigniswährung das Land, für welches solche Ereigniswährung das offizielle Zahlungsmittel ist.

„**Wegfall des Referenzpreises**“ meint (i) den Wegfall der, oder des Handels mit dem (den) zur Berechnung eines solchen Maßgeblichen Wechselkurses erforderlichen Kurs(en); oder (ii) den Wegfall, die dauerhafte Einstellung oder das Nichtvorhandensein eines Referenzpreises, und zwar unabhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzquelle oder dem Status des Handels mit dem (den) zur Berechnung eines solchen Maßgeblichen Wechselkurses erforderlichen Kurs(en).

„**Störungstag**“ meint im Hinblick auf einen Maßgeblichen Wechselkurs einen Bewertungstag (oder, falls davon abweichend, einen Tag, an dem Preise für diesen Bewertungstag gewöhnlicherweise durch die Referenzquelle veröffentlicht werden würden), an welchem nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Marktstörung (wie hier definiert) eingetreten ist und weiterhin andauert.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint eine Marktstörung.

„**Fixingsatz**“ meint den von der Referenzquelle als Fixing veröffentlichten offiziellen Wechselkurs des Maßgeblichen Wechselkurses.

„**Allgemeine Nichtkonvertierbarkeit**“ meint, in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs und wie von der Berechnungsstelle festgestellt, den Eintritt eines Ereignisses, das es allgemein unmöglich oder wirtschaftlich unsinnig macht, eine maßgebliche Ereigniswährung im Ereigniswährungsland über übliche rechtmäßige Kanäle in die maßgebliche Nicht-Ereigniswährung zu konvertieren.

„**Allgemeine Unübertragbarkeit**“ meint, in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs und wie von der Berechnungsstelle festgestellt, den Eintritt eines Ereignisses, das es allgemein unmöglich oder wirtschaftlich unsinnig macht, (a) eine maßgebliche Nicht-Ereigniswährung von Konten im Ereigniswährungsland auf Konten außerhalb des Ereigniswährungslands zu liefern oder (b) eine maßgebliche Ereigniswährung von einem Konto im Ereigniswährungsland auf ein anderes Konto im Ereigniswährungsland oder an einen Dritten, der nicht in diesem Ereigniswährungsland ansässig ist, zu liefern.

„**Regierungsbehörde**“ meint (i) jede offizielle oder faktische Regierung (oder Behörde, Amt, Ministerium oder eine Abteilung davon), Gericht, Tribunal, Verwaltungs- oder andere Regierungsbehörde oder (ii) jede andere private oder öffentliche Einrichtung, welche mit der Regulierung der Finanzmärkte in jedem der maßgeblichen Länder betraut ist (einschließlich der Zentralbank).

„**Ausfall der Regierungsbehörde**“ meint, in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Verschuldung für Fremdmittel von oder garantiert von einer Regierungsbehörde, den Eintritt eines Ausfalls oder eines Verzugs oder ein anderes ähnliches Ereignis (wie auch immer bezeichnet), wie von der Berechnungsstelle festgestellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) das Scheitern einer pünktlichen und vollständigen Zahlung von Kapital, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen (ohne Berücksichtigung jeglicher Nachfristen) in Bezug auf ein solches Wertpapier oder eine solche Verschuldung für Fremdmittel oder eine solche Garantie, (ii) ein erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht, eine Verschiebung, eine Nichtanerkennung oder eine Umschuldung hinsichtlich des Kapitals, der Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf ein solches Wertpapier, eine solche Verschuldung für Fremdmittel oder eine solche Garantie, oder (iii) eine Änderung oder Ergänzung der Zahlungsbedingungen für die Zahlung von dem Kapital, den Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf ein solches Wertpapier, eine solche Verschuldung für Fremdmittel oder eine solche Garantie ohne die Zustimmung aller Inhaber einer solchen Schuldverschreibung. Die Bestimmung des Bestehens oder des Eintritts eines Ausfalls, Verzugsereignisses oder eines anderen ähnlichen Ereignisses erfolgt ohne Rücksicht auf einen Mangel oder vermeintlichen Mangel der Vertretungs- oder Handlungsmacht einer solchen Regierungsbehörde im Hinblick auf die Ausgabe oder den Abschluss solcher Wertpapiere, Verschuldungen für Fremdmittel oder Garantien.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden von der Referenzquelle veröffentlichten offiziellen Wechselkurs des Maßgeblichen Wechselkurses.

„**Marktstörung**“ meint das Vorliegen eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Störung der Referenzquelle;
- (ii) Handelsaussetzung;
- (iii) Wegfall des Referenzpreises;
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel; und
- (v) Währungsstörung.

„**Wesentliche Änderung der Formel**“ meint eine seit dem Ausgabetag eingetretene wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des jeweiligen Referenzpreises.

„**Nicht-Ereigniswährung**“ meint in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs und das maßgebliche Währungspaar jene Währung eines solchen Währungspaares, welche keine Ereigniswährung ist.

„**Preiswesentlichkeitsprozentsatz**“ meint einen solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preiswesentlichkeitsprozentsatz.

„**Primärkurs**“ meint in Bezug auf die Preiswesentlichkeit den in den Endgültigen Bedingungen als Primärkurs angegebenen Währungskurs.

„**Preiswesentlichkeit**“ meint eine Abweichung des Primärkurses vom Sekundärkurs in Höhe von zumindest dem Preiswesentlichkeitsprozentsatz.

„**Referenzquelle**“ meint (i) die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzquelle oder, (ii) falls in den Endgültigen Bedingungen keine Referenzquelle angegeben wurde, eine Bildschirmseite, eine Veröffentlichung eines Informationsdienstes oder eine andere Informationsquelle, welche den Referenzpreis enthält.

„**Störung der Referenzquelle**“ bedeutet, dass (i) die Referenzquelle den Referenzpreis für den Basiswert (oder die für die Feststellung dieses Referenzpreises erforderlichen Informationen) nicht bekanntgibt oder nicht veröffentlicht oder dass (ii) die Referenzquelle vorübergehend oder dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Notierungswährung**“ meint die Basiswertwährung.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint einen offiziellen Wechselkurs des Maßgeblichen Wechselkurses wie von der Referenzquelle während der regulären Geschäftszeiten veröffentlicht.

„**Maßgeblicher Wechselkurs**“ oder „**Basiswert**“ meint jeden Wechselkurs, welcher als Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde und welcher dem Währungskurs des maßgeblichen Währungspaares oder den Cross-Rates, die ein solches Währungspaar bilden, entspricht.

„**Nichtanerkennung**“ meint im Hinblick auf einen Ausfall der Regierungsbehörde, eine durch diese Regierungsbehörde erfolgende gänzliche oder teilweise Ablehnung, Verwerfung, Bestreitung oder Zurückweisung sowie eine Anfechtung der Gültigkeit eines Wertpapiers, einer Verschuldung für Fremdmittel oder einer Garantie einer solchen Regierungsbehörde in irgendeinem wesentlichen Punkt.

Ein „**Inverser Wechselkurs**“ eines Wechselkurses ist 1,0 (eins) dividiert durch einen solchen Wechselkurs.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Fremdwährungsmärkte in jedem der Maßgeblichen Finanzzentren Zahlungen abwickeln und für allgemeines Geschäft (einschließlich des Handels in Fremdwährungen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder ohne den Eintritt eines Störungstages solche Zahlungen abgewickelt hätten und für solche Geschäfte (einschließlich des Handels in Fremdwährungen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet wären.

„**Sekundärkurs**“ meint in Bezug auf die Preiswesentlichkeit den in den Endgültigen Bedingungen als Sekundärkurs angegebenen Währungskurs.

„**Abrechnungskurs**“ meint den Abrechnungssatz.

„**Abrechnungssatz**“ meint den von der Referenzquelle für Abrechnung veröffentlichten offiziellen Wechselkurs des Maßgeblichen Wechselkurses.

„**Maßgebliche Finanzzentren**“ meint die für den Maßgeblichen Wechselkurs in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Finanzzentren.

„**Handelsaussetzung**“ bezeichnet die wesentliche Aussetzung oder materielle Begrenzung des Handels mit dem (den) zur Berechnung des Maßgeblichen Wechselkurses erforderlichen Kurs(en) (einschließlich aber nicht beschränkt auf die an over-the-counter oder quotierungsbasierten Märkten quotierten Kurse, gleich, ob diese Märkte geregelt oder ungeregelt sind).

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Fremdwährungsmärkte in jedem der Maßgeblichen Finanzzentren Zahlungen abwickeln und für allgemeines Geschäft (einschließlich des Handels in Fremdwährungen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den Maßgeblichen Wechselkurs als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp <u>Zinssatz</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint das Produkt aus dem Fixingsatz und 100 Einheiten der Basiswertwährung.

„**Wegfall des Referenzpreises**“ meint (i) den Wegfall der, oder des Handels mit dem (den) zur Berechnung des Maßgeblichen Zinssatzes erforderlichen Kurs(en); oder (ii) den Wegfall oder die dauerhafte Einstellung oder das Nichtvorhandensein eines Referenzpreises, und zwar unabhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzquelle oder dem Status des Handels mit dem (den) zur Berechnung eines solchen Zinssatzes erforderlichen Kurs(en).

„**Störungstag**“ meint im Hinblick auf einen Maßgeblichen Zinssatz einen Bewertungstag (oder, falls davon abweichend, einen Tag, an dem Preise für diesen Bewertungstag gewöhnlicherweise durch die Referenzquelle veröffentlicht werden würden), an welchem nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Marktstörung (wie hier definiert) eingetreten ist und weiterhin andauert.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint eine Marktstörung.

„**Fixingsatz**“ meint den von der Referenzquelle als Fixing veröffentlichten offiziellen Zinssatz des Maßgeblichen Zinssatzes.

„**Intraday-Kurs**“ meint das Produkt aus dem Intraday-Satz und 100 Einheiten der Basiswertwährung.

„**Intraday-Satz**“ meint jeden von der Referenzquelle veröffentlichten offiziellen Zinssatz des Maßgeblichen Zinssatzes.

„**Marktstörung**“ meint das Vorliegen eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Störung der Referenzquelle;
- (ii) Handelsaussetzung;
- (iii) Wegfall des Referenzpreises; und
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel.

„**Wesentliche Änderung der Formel**“ meint eine seit dem Ausgabetag eingetretene wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des jeweiligen Referenzpreises.

„**Referenzquelle**“ meint (A) die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzquelle oder, (B) falls in den Endgültigen Bedingungen keine Referenzquelle angegeben wurde, eine Bildschirmseite, eine Veröffentlichung eines Informationsdienstes oder eine andere Informationsquelle, welche den Referenzpreis enthält.

„**Störung der Referenzquelle**“ bedeutet, dass (A) die Referenzquelle den Referenzpreis für den Basiswert (oder die für die Feststellung dieses Referenzpreises erforderlichen Informationen) nicht bekanntgibt oder nicht veröffentlicht oder dass (B) die Referenzquelle vorübergehend oder dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint den Intraday-Kurs.

„**Regulärer Intraday-Satz**“ meint den Intraday-Satz.

„**Maßgeblicher Zinssatz**“ oder „**Basiswert**“ meint jeden in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebenen Zinssatz.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint in Bezug auf einen Maßgeblichen Zinssatz einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Fremdwährungsmärkte in jedem der Maßgeblichen Finanzzentren Zahlungen abwickeln und für allgemeines Geschäft (einschließlich des Handels in Fremdwährungen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder ohne den Eintritt eines Störungstages solche Zahlungen abgewickelt hätten und für solche Geschäfte (einschließlich des Handels in Fremdwährungen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet wären.

„**Abrechnungskurs**“ meint das Produkt aus dem Abrechnungssatz und 100 Einheiten der Basiswertwährung.

„**Abrechnungssatz**“ meint den von der Referenzquelle als Abrechnungssatz veröffentlichten offiziellen Zinssatz des Maßgeblichen Zinssatzes.

„**Maßgebliche Finanzzentren**“ meint die für den (jeweiligen) Maßgeblichen Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Finanzzentren.

„**Handelsaussetzung**“ meint die wesentliche Aussetzung oder materielle Begrenzung des Handels mit dem (den) zur Berechnung des Maßgeblichen Zinssatzes erforderlichen Kurs(en) (einschließlich aber nicht beschränkt auf die an over-the-counter oder quotierungsbasierten Märkten quotierten Kurse, gleich, ob diese Märkte geregelt oder ungeregelt sind).

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint in Bezug auf einen Maßgeblichen Zinssatz einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Fremdwährungsmärkte in jedem der Maßgeblichen Finanzzentren Zahlungen abwickeln und für allgemeines Geschäft (einschließlich des Handels in Fremdwährungen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den Maßgeblichen Zinssatz als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Terminkontrakt ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen Schlusskurs des Terminkontrakts an der maßgeblichen Börse.

„**Delisting**“ meint eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse der als Basiswert der Wertpapiere gültige Terminkontrakt aus irgendeinem Grund aufhört (oder aufhören wird), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich in der gleichen Währung an einem Nachfolge-Handelsplatz, (i) welcher sich im selben Land wie diese Börse befindet, (ii) welcher dem gleichwertigen Regelungsrahmen unterliegt, (iii) welcher zumindest über eine gleichwertige regulatorische Klassifizierung verfügt und (iv) an welchem der Terminkontrakt zuvor nicht zugelassen, gehandelt oder notiert wurde, wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert wird.

„**Störungstag**“ meint im Hinblick auf einen Terminkontrakt einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Frühzeitige Schließung**“ meint an einem Börsengeschäftstag die Schließung der maßgeblichen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Frühzeitige Schließung ist von dieser(n) Börse(n) mindestens eine Stunde vor dem früheren von (i) der tatsächlichen Schlusszeit der regulären Börsensitzung an dieser(n) Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse zur Ausführung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Frühzeitiges Roll-Over**“ meint das Roll-Over nach der Bestimmung einer Negativer-Preis-Störung.

„**Wirksamkeitstag**“ meint entweder (a) den Tag, an welchem die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Negativer-Preis-Störung eingetreten ist, oder (b) den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wirksamkeitstag, wobei (i) wenn der Wirksamkeitstag kein Planmäßiger Handelstag ist, ist der Wirksamkeitstag der nächst zurückliegende Planmäßige Handelstag vor dem ursprünglichen Wirksamkeitstag, und (ii) wenn der Wirksamkeitstag (allenfalls gemäß (i) vorverlegt) ein Störungstag ist, ist der Wirksamkeitstag der nächstfolgende Planmäßige Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

„**Börse**“ meint (i) den Handelsplatz, welcher als Börse in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (ii) jeden Rechtsnachfolger eines solchen Handelsplatzes oder (iii) jeden Ersatzhandelsplatz, auf welchen der Handel in den Terminkontrakten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle dieser temporäre Ersatzhandelsplatz eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den Terminkontrakten bietet).

„**Börsengeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, an dem jede Börse für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ meint ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder

beeinträchtigt, Transaktionen in den Terminkontrakten an der Börse durchzuführen oder die Marktwerte für jene zu erhalten.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint ein Delisting, Geringe Liquidität, eine Roll-Over-Störung oder – in Abhängigkeit vom Basiswert des Terminkontrakts – die Außerordentlichen Ereignisse, welche in den jeweiligen Basiswertdefinitionen für Index, Verbraucherpreisindex, Aktie, Fonds, Ware, Wechselkurs bzw. Zinssatz vorgesehen sind.

„**Terminkontrakt**“ oder „**Basiswert**“ meint jeden in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebenen Terminkontrakt. Falls gemäß den Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers „Bestimmungen für den Bezugswert des Terminkontrakts“ anwendbar sind, wird in den Endgültigen Bedingungen der Bezugswert (der „**Bezugswert des Terminkontrakts**“) angegeben, mit dem der Terminkontrakt selbst verbunden ist. Der Bezugswert des Terminkontrakts wird einer von den in den Basiswertdefinitionen angegebenen Basiswerttypen sein. Zusätzlich zu den besonderen Basiswertdefinitionen für den Terminkontrakt finden auch die jeweiligen Basiswertdefinitionen für den Bezugswert des Terminkontrakts Anwendung, und zu diesem Zweck wird der Begriff „**Basiswert**“ und alle Begriffe, die diesen beinhalten, wie in solchen Basiswertdefinitionen für den Basiswert definiert, durch den Begriff „**Bezugswert des Terminkontrakts**“ ersetzt und als solche bezeichnet.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden an der maßgeblichen Börse gehandelten Kurs des Terminkontrakts.

„**Geringe Liquidität**“ meint hinsichtlich eines Tages vor dem Letzten Bewertungstag, dass der durchschnittliche tägliche Handelsumsatz der Terminkontrakte über einen Zeitraum von zehn Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor diesem Tag weniger als fünf Prozent des durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes der Terminkontrakte über die Liquiditätsreferenzperiode beträgt, wobei der für diese Bestimmung maßgebliche Handelsumsatz der Terminkontrakte der Handelsumsatz in Basiswertwährung an der Börse ist. „**Liquiditätsreferenzperiode**“ meint den späteren der folgenden Zeiträume: (i) ein Zeitraum von zwanzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar vor dem Ausgabetag oder (ii) ein Zeitraum von zwanzig Planmäßigen Handelstagen unmittelbar nach dem ersten Handelstag der Terminkontrakte an der maßgeblichen Börse.

„**Marktstörung**“ meint das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem jeweiligen planmäßigen Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Referenzpreis oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung.

„**Ersetzter Terminkontrakt**“ meint im Hinblick auf ein bestimmtes Roll-Over-Ereignis den Terminkontrakt, der unmittelbar vor solch einem Roll-Over-Ereignis als Basiswert anwendbar war.

„**Ersetzender Terminkontrakt**“ meint im Hinblick auf ein bestimmtes Roll-Over-Ereignis den Terminkontrakt, der ab solchem Roll-Over-Ereignis als Basiswert anwendbar war.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint jeden an der maßgeblichen Börse während der regulären Börsensitzungszeit gehandelten Preis des Terminkontrakts.

„**Roll-Over**“ meint

- (a) falls das Roll-Over in den Endgültigen Bedingungen als „Nächster Terminkontrakt“ angegeben ist, wird der bestehende Basiswert am Wirksamkeitstag von der Berechnungsstelle durch den Nächsten Terminkontrakt ersetzt. „**Nächster Terminkontrakt**“ meint den Terminkontrakt, dessen Fälligkeitsdatum der nächstmögliche Zeitpunkt ist, jedenfalls aber nicht früher als im nächstfolgenden Monat, wobei die Bedingungen des Nächsten Terminkontrakts im Wesentlichen den Bedingungen des ersetzten Basiswertes entsprechen sollen.
- (b) falls das Roll-Over in den Endgültigen Bedingungen als „Neuer Terminkontrakt“ angegeben ist, wird der bestehende Basiswert am Wirksamkeitstag von der Berechnungsstelle durch den Neuen Terminkontrakt ersetzt. „**Neuer Terminkontrakt**“ meint den Terminkontrakt mit der besten Liquidität (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), wobei die Bedingungen des Neuen Terminkontrakts im Wesentlichen den Bedingungen des ursprünglichen Basiswertes entsprechen sollen, ausgenommen das Fälligkeitsdatum; und
- (c) falls das Roll-Over in den Endgültigen Bedingungen als „**Keines**“ angegeben ist, beabsichtigt die Berechnungsstelle unter normalen Umständen keine Ersetzung des Basiswertes.

„**Roll-Over-Störung**“ meint, dass (i) der gehandelte Kurs des planmäßigen Ersetzten Terminkontrakts kleiner oder gleich null ist oder (ii) der gehandelte Kurs des planmäßigen Ersetzenden Terminkontrakts kleiner oder gleich null ist oder (iii) das Verhältnis (a) des gehandelten Kurses des planmäßigen Ersetzten Terminkontrakts zum (b) gehandelten Kurs des planmäßigen Ersetzenden Terminkontrakts größer als drei oder kleiner als ein Drittel ist, jeweils (x) planmäßig für das nächste Roll-Over-Ereignis und (y) innerhalb von zehn Planmäßigen Handelstagen bis zum Wirksamkeitstag eines solchen Roll-Over (einschließlich).

„**Roll-Over Ereignis**“ meint die Ersetzung des Terminkontrakts als Basiswert gemäß dem Roll-Over.

„**Roll-Over-Verhältnis**“ meint im Hinblick auf ein bestimmtes Roll-Over-Ereignis den relevanten Preis des Ersetzenden Terminkontrakts, dividiert durch den relevanten Preis des Ersetzten Terminkontrakts, beide wie zuletzt vor solch einem Roll-Over-Ereignis gültig, wobei der relevante Preis eines jeden Terminkontrakts (i) falls der Letzte Referenzpreis als „**Schlusskurs**“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist: der offizielle Schlusskurs des jeweiligen Terminkontrakts an der maßgeblichen Börse ist, anderenfalls (ii) der offizielle Abrechnungskurs des jeweiligen Terminkontrakts an der maßgeblichen Börse ist.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ meint in Bezug auf eine Börse und einen Planmäßigen Handelstag die planmäßige werktägliche Schlusszeit dieser Börse an solch einem Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung von Überstunden oder vom Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint im Hinblick auf einen (jeweiligen) Terminkontrakt jeden Tag, an welchem jede Börse planmäßig zum Handel in der regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist.

„**Abrechnungskurs**“ meint den amtlichen Abrechnungskurs des Terminkontrakts an der maßgeblichen Börse und, wenn nicht regelmäßig ein amtlicher Abrechnungskurs von der maßgeblichen Börse veröffentlicht wird, den Schlusskurs des Terminkontrakts.

„**Negativer-Preis-Störung**“ meint, dass der gehandelte Kurs eines Vorangehenden Terminkontrakts wesentlich kleiner als null ist (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), wobei der „**Vorangehende Terminkontrakt**“ einen Terminkontrakt meint, welcher an der gleichen Börse wie der Basiswert gehandelt wird, vorausgesetzt, dass die Bedingungen des Vorangehenden Terminkontrakts im Wesentlichen den Bedingungen des Basiswertes entsprechen, ausgenommen das Fälligkeitsdatum, welches vor dem Fälligkeitsdatum des Basiswertes sein soll.

„**Handelsaussetzung**“ meint jede von der maßgeblichen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels im Terminkontrakt an der Börse, sei es wegen Kursausschläge, welche die von der maßgeblichen Börse zugelassenen Grenzwerte überschreiten, oder wegen sonstiger Gründe.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den Terminkontrakt als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Korb oder Auswählender Korb ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Korb**“ oder „**Basiswert**“ meint einen Korb einer bestimmten Art (in den Endgültigen Bedingungen als „**Korbart**“ angegeben) zusammengestellt aus den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Korbbestandteilen (jeweils ein „**Korbbestandteil**“) in der Bestandteilanzahl wie unten definiert. Für jeden Korbbestandteil außer Bareinlagen finden die besonderen Bestimmungen in den jeweiligen Basiswertdefinitionen Anwendung und werden in diese einbezogen und zu diesem Zweck wird der Begriff „**Basiswert**“ und alle Begriffe, die diesen beinhalten, wie in den Basiswertdefinitionen definiert, durch den Begriff „**Korbbestandteil**“ ersetzt und als solche bezeichnet.

„**Korbanpassungsmethode**“ meint die in den Endgültigen Bedingungen als „**Korbanpassung**“ angegebene Methode.

„**Korbreferenzpreis**“ meint

- (A) im Falle eines konventionellen Korbs die Summe jedes relevanten Preises eines jeden Korbbestandteils umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Bestandteilanzahl dieses Korbbestandteils;
- (B) im Falle eines worst-of Korbs das Produkt aus (i) dem relevanten Preis des Mindestwertbestandteils umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung, und (ii) seinem Bestandteilanzahl;
- (C) im Falle eines best-of Korbs das Produkt aus (i) dem relevanten Preis des Höchstwertbestandteils umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung, und (ii) seinem Bestandteilanzahl;
- (D) im Falle eines Cappuccino Korbs die Summe jedes relevanten Preises eines jeden Korbbestandteils umgerechnet in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Bestandteilanzahl dieses Korbbestandteils, wobei (i) wenn der relevante Preis unter dem betreffenden Cappuccino Floor liegt, der Cappuccino Floor zur Anwendung gelangt und (ii) wenn der relevante Preis auf oder über dem betreffenden Cappuccino Level liegt, der Cappuccino Cap zur Anwendung gelangt.
- (E) im Falle eines wertgewichteten Korbs die Summe jedes relevanten Preises eines jeden Korbbestandteils umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Bestandteilanzahl und der jeweiligen Wertgewichtung dieses Korbbestandteils. Zur Bestimmung der jeweiligen Wertgewichtung eines jeden Korbbestandteils wird der Wert jeder Position eines Korbbestandteils berechnet und danach werden alle Werte der Position der Korbbestandteile in absteigender Reihenfolge geordnet. Die daraus resultierende Liste wird danach mit den Wertgewichtungen konsolidiert, wodurch jeder Korbbestandteil mit seiner Wertgewichtung verbunden wird. Das heißt, dass die erste Wertgewichtung der Liste der Wertgewichtungen mit dem Korbbestandteil verbunden wird, der den höchsten Positionswert aller Korbbestandteile aufweist; die zweite Wertgewichtung der Liste der Wertgewichtungen mit dem Korbbestandteil mit dem zweithöchsten Positionswert und so fort. Der Wert der Position eines Korbbestandteils entspricht dem relevanten Preis dieses Korbbestandteils multipliziert mit der betreffenden Bestandteilanzahl und umgerechnet, wenn erforderlich, in die Basiswertwährung. Wenn zwei oder mehrere Positionen von Korbbestandteilen gleich sind, wird die Emittentin die Reihenfolge der betroffenen Positionen von Korbbestandteilen in ihrem eigenen Ermessen bestimmen;
- (F) im Falle eines Minimum-Abweichungs-Korbs den relevanten Preis jenes Korbbestandteils, dessen Relative Abweichung am kleinsten ist, umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Bestandteilanzahl dieses Korbbestandteils;
- (G) im Falle eines Maximum-Abweichungs-Korbs den relevanten Preis jenes Korbbestandteils, dessen Relative Abweichung am größten ist, umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Bestandteilanzahl dieses Korbbestandteils.

Falls ein Korbbestandteil aus Bareinlagen besteht, ist der relevante Preis jedenfalls eins.

„**Barausschüttung**“ meint, falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben, dass an jedem Barausschüttungstag die Bareinlage als eine Ordentliche Dividende des Korbs behandelt wird und die Bestandteilanzahl des Korbbestandteils Bareinlage auf null gesetzt wird. Der betreffende Barausschüttungstag ist der Ex-Tag und der unmittelbar vorangehende Geschäftstag ist der Cum-Tag der Ordentlichen Dividende. Um Zweifel zu vermeiden: Solche Ausschüttungen der Bareinlagen sind gemäß diesen Emissionsbedingungen Ausschüttungen des Basiswertes und stellen keine Ausschüttungen des Wertpapiers dar, daher erhalten die Wertpapierinhaber keine solchen Zahlungen (wenn die Produktbedingungen keine anderen Regeln vorsehen).

„**Barausschüttungstag(e)**“ meint einen Tag, welcher als Zahlungstag der Barausschüttung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

„**Bareinlage**“ (soweit vorhanden) meint eine entsprechende Bestandteilanzahl von Bargeld in der jeweiligen Basiswertwährung.

Bei einem Cappuccino Korb meint der „**Cappuccino Cap**“ eines jeden Korbbestandteils den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cappuccino Cap.

Bei einem Cappuccino Korb meint der „**Cappuccino Level**“ eines jeden Korbbestandteils den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cappuccino Level.

Bei einem Cappuccino Korb meint der „**Cappuccino Floor**“ eines jeden Korbbestandteils den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cappuccino Floor.

„**Schlusskurs**“ meint den Korbbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Schlusskurs ist.

Bei einem Minimum-Abweichungs-Korb oder Maximum-Abweichungs-Korb meint der „**Abweichungsreferenzlevel**“ eines jeden Korbbestandteils den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Abweichungsreferenzlevel.

„**Bestandteilreferenzwert**“ meint in Bezug auf jeden Korbbestandteil einen solchen Wert, falls zutreffend, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für diesen Korbbestandteil angegeben.

„**Bestandteilanzahl**“ oder „**Anzahl**“ meint die Anzahl eines Korbbestandteils im Korb gemäß den Endgültigen Bedingungen. Es ist zu beachten, dass sich die Bestandteilanzahl eines oder mehrerer Korbbestandteile von Zeit zu Zeit ändern kann, wenn in Bezug auf den Korb gemäß den Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers ein bestimmter Typ der Korbanpassung anwendbar ist.

Falls die Bestandteilanzahl als „indikativ“ angegeben ist, gelten folgende Bestimmungen:

Die Bestandteilanzahl jedes Korbbestandteils ist eine indikative Anzahl am Anzahlindikationstag (der „**Anzahlindikationstag**“ wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Die tatsächliche Bestandteilanzahl jedes Korbbestandteils am Ersten Bewertungstag ist:

- im Falle eines konventionellen Korbs, der kein Differenzkorb ist, oder eines Cappuccino Korbs der Erste Referenzpreis des Basiswertes umgerechnet von der Basiswertwährung in die Währung des betreffenden Korbbestandteils, multipliziert mit der betreffenden Gewichtung und dividiert durch den betreffenden Anzahlbestimmungspreis.
- im Falle eines konventionellen Korbs, der ein Differenzkorb ist, eine Einheit der Basiswertwährung umgerechnet in die Währung des betreffenden Korbbestandteils, multipliziert mit der betreffenden Gewichtung und dividiert durch den betreffenden Anzahlbestimmungspreis.
- im Falle eines worst-of, best-of, wertgewichteten Korbs, Minimum-Abweichungs-Korbs oder Maximum-Abweichungs-Korbs der Erste Referenzpreis des Basiswertes umgerechnet von der Basiswertwährung in die Währung des betreffenden Korbbestandteils und dividiert durch den betreffenden Anzahlbestimmungspreis.

Sofern die Emittentin es für notwendig erachtet, wird die tatsächliche Bestandteilanzahl jedes Korbbestandteils auf mindestens solch eine Anzahl von Ziffern gerundet, dass die Auswirkung solch einer Rundung auf den Korbbreferenzpreis für den Ersten Bewertungstag weniger als ein Tausendstel der Haupteinheit der Basiswertwährung beträgt.

„**Störungstag**“ meint (i) wenn Gemeinsame Preisfeststellung nicht anwendbar ist, jeden Tag, welcher für jeden der Korbbestandteile ein Störungstag ist, und (ii) wenn Gemeinsame Preisfeststellung anwendbar ist, jeden Tag, welcher für mindestens einen der Korbbestandteile ein Störungstag ist.

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint jedes Außerordentliche Ereignis eines Korbbestandteils und, falls anwendbar, eine Betreuungsstörung.

„**Höchstwertbestandteil**“ meint den Korbbestandteil, für welchen der Wert des Produkts aus (i) seinem relevanten Preis umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und (ii) seinem Bestandteilanzahl am größten ist, wobei falls solch ein Produkt am größten für mehr als einen Korbbestandteil ist, meint „**Höchstwertbestandteil**“ den Korbbestandteil, für welchen (a) solch ein Produkt am größten ist und (b) die von der Berechnungsstelle festgestellte Liquidität am höchsten ist.

„**Intraday-Kurs**“ meint den Korbbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Intraday-Kurs ist.

„**Mindestwertbestandteil**“ meint den Korbbestandteil, für welchen der Wert des Produkts aus (i) seinem relevanten Preis umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und (ii) seinem Bestandteilmengenzahl am niedrigsten ist, wobei falls solch ein Produkt am niedrigsten für mehr als einen Korbbestandteil ist, meint „**Mindestwertbestandteil**“ den Korbbestandteil, für welchen (a) solch ein Produkt am niedrigsten ist und (b) die von der Berechnungsstelle festgestellte Liquidität am höchsten ist.

„**Anzahlbestimmungspreis**“ meint den Preis gemäß den Endgültigen Bedingungen, soweit vorhanden.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint einen Korbbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Regulärer Intraday-Kurs ist.

„**Reinvestition**“ (soweit vorhanden) meint entweder (i) „**Bestandteil**“ oder (ii) „**Korb**“ oder (iii) „**Bar**“, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle des Minimum-Abweichungs-Korbs oder Maximum-Abweichungs-Korbs meint „**Relative Abweichung**“ einen Betrag je Korbbestandteil, welcher der Differenz zwischen (i) dem relevanten Preis dieses Korbbestandteils und (ii) dem betreffenden Abweichungsreferenzlevel, die anschließend durch den betreffenden Abweichungsreferenzlevel dividiert wird, entspricht. Falls der resultierende Betrag negativ ist, wird er als positiv angesetzt.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint (i) wenn Gemeinsame Preisfeststellung nicht anwendbar ist, jeden Tag, welcher für mindestens einen der Korbbestandteile ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn Gemeinsame Preisfeststellung anwendbar ist, jeden Tag, welcher für jeden der Korbbestandteile ein Planmäßiger Handelstag ist.

„**Abrechnungskurs**“ meint den Korbbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Abrechnungskurs ist.

„**Differenzkorb**“ meint einen Korb, einem oder mehreren Bestandteilen von welchem eine negative Anzahl zugeschrieben wurde.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint (i) wenn Gemeinsame Preisfeststellung nicht anwendbar ist, jeden Tag, welcher für mindestens einen der Korbbestandteile ein Basiswertgeschäftstag ist und (ii) wenn Gemeinsame Preisfeststellung anwendbar ist, jeden Tag, welcher für alle Korbbestandteile ein Basiswertgeschäftstag ist.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den Korb als Basiswertwährung angegebene Währung.

Im Fall eines wertgewichteten Korbs sind „**Wertgewichtungen**“ eine Liste von Prozentsätzen (jeweils eine „**Wertgewichtung**“), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls gemäß den Endgültigen Bedingungen die Korbanpassungsmethode nicht „Keine“ ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Korbanpassung**“ meint jede Änderung der Zusammensetzung des Korbs aufgrund der Anwendung einer Korbanpassungsmethode.

„**Korbanpassungstag(e)**“ meint solche in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tage, jedoch, falls solch ein angegebener Tag kein Basiswertgeschäftstag ist, den unmittelbar darauf folgenden Basiswertgeschäftstag. Jegliche Verweise auf den „vorangehenden Korbanpassungstag“ am oder vor dem ersten Korbanpassungstag beziehen sich stattdessen auf den Ersten Bewertungstag.

Falls die Korbanpassungsmethode Volatilitätsangepasst ist, gelten folgende Bestimmungen:

Am Ende jedes Korbanpassungstages führt die Berechnungsstelle die folgenden Aktionen durch:

- (a) die Berechnungsstelle bestimmt den Anpassungswert B_A des Korbs, indem sie den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis BV des Korbs ausrechnet und den Zins addiert:

$$B_A = BV + \underbrace{C_{A-1} \cdot N \cdot \frac{r}{360}}_{\text{Zins}}$$

wobei

- C_{A-1} meint den Wert des Korbbbarbestandteils am vorangehenden Korbanpassungstag, welcher dem Produkt aus dem Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbbbarbestandteils am vorangehenden Korbanpassungstag und der Bestandteilanzahl des Korbbbarbestandteils am vorangehenden Korbanpassungstag entspricht.
 - N meint die Anzahl der Kalendertage seit dem vorangehenden Korbanpassungstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Korbanpassungstag (einschließlich).
 - r meint den Bargeld-Zinssatz am aktuellen Korbanpassungstag.
- (b) Die Berechnungsstelle bestimmt die niedrigste Volatilität in der Gewichtungstabelle, welche die Realisierte Volatilität übersteigt. Die jeweilige Gewichtung in der Gewichtungstabelle ist die neue Gewichtung w_A des Korbvolatilitätsbestandteils.
- (c) Die Bestandteilanzahl des Korbvolatilitätsbestandteils wird angepasst zu n_V :

$$n_V = \frac{B_A}{V_A} \cdot w_A$$

wobei V_A den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbvolatilitätsbestandteils am aktuellen Korbanpassungstag meint.

- (d) Die Bestandteilanzahl des Korbbbarbestandteils wird an Folgendes angepasst:

$$n_C = \frac{B_A \cdot (1 - w_A)}{C_A}$$

wobei C_A den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbbbarbestandteils am aktuellen Korbanpassungstag meint.

Wobei:

„**Realisierte Volatilität**“ meint einen anhand der folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

$$RV_A = \sqrt{\frac{252}{d} \cdot \sum_{k=y}^{y+d-1} \left[\ln \left(\frac{V_{t-k+1}}{V_{t-k}} \right)^2 \right]}$$

und wobei

- d meint eine Anzahl von Tagen, welche den Realisierte-Volatilität-Tagen entspricht.
- y meint eine Anzahl von Tagen, welche den Realisierte-Volatilität-Feststellungstagen entspricht.
- V_{t-k} meint den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbvolatilitätsbestandteils am Basiswertgeschäftstag, welcher dem k-ten Basiswertgeschäftstag vor dem Korbanpassungstag unmittelbar vorangeht.
- V_{t-k+1} meint den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbvolatilitätsbestandteils am k-ten Basiswertgeschäftstag vor dem Korbanpassungstag.
- $\ln$ meint den natürlichen Logarithmus.

Der „**Korbvolatilitätsbestandteil**“, der „**Korbbbarbestandteil**“, der „**Realisierte-Volatilität-Referenzpreis**“, die „**Realisierte-Volatilität-Feststellungstage**“, die „**Realisierte-Volatilität-Tage**“, der „**Bargeld-Zinssatz**“ und die „**Gewichtungstabelle**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Korbanpassungsmethode Reinvestition ist, gelten folgende Bestimmungen:

Falls Reinvestition in den Endgültigen Bedingungen als „Bestandteil“ oder „Korb“ oder „Bar“ angegeben ist, wird der Ausschüttungsbetrag des Bestandteils am Ex-Tag einer solchen Ausschüttung reinvestiert, wenn die Berechnungsstelle vollständige und eindeutige Information zur Ausschüttung vor dem Cum-Tag besitzt und:

- (i) Falls Reinvestition „Bestandteil“ ist, wird der Ausschüttungsbetrag des Bestandteils in jenen Korbbestandteil reinvestiert, welcher den Ausschüttungsbetrag des Bestandteils auszahlt, wodurch die Bestandteilanzahl eines solchen Korbbestandteils erhöht wird;
- (ii) falls Reinvestition „Korb“ ist, wird der Ausschüttungsbetrag des Bestandteils in den gesamten Korb reinvestiert, d. h. der Ausschüttungsbetrag des Bestandteils wird über alle Korbbestandteile entsprechend ihren Gewichtungen im Korb am Cum-Tag der jeweiligen Ausschüttung ausgeschüttet, wodurch die Bestandteilanzahl aller Korbbestandteile erhöht wird. Falls notwendig, wird die Währung gemäß § 14 umgerechnet; und
- (iii) falls Reinvestition „Bar“ ist, wird der Ausschüttungsbetrag des Bestandteils in die Basiswertwährung gemäß § 14 umgerechnet und anschließend zum Korbbestandteil Bareinlage addiert, wodurch die Bestandteilanzahl der Bareinlagen erhöht wird. Falls die Bareinlage kein Korbbestandteil ist, wird sie zum Korb am Ex-Tag der jeweiligen Ausschüttung hinzugefügt.

Wobei:

„**Ausschüttungsbetrag des Bestandteils**“ meint in Bezug auf einen Korbbestandteil einen Ausschüttungsbetrag des Korbs multipliziert mit der Bestandteilanzahl des jeweiligen Korbbestandteils.

Der „**Ausschüttungsbetrag des Korbs**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Korbanpassungsmethode Gewichtungsrücksetzung ist, gelten folgende Bestimmungen:

An jedem Korbanpassungstag bestimmt die Berechnungsstelle die Gewichtung jedes Korbbestandteils.

- (i) Falls Korbgewichtungsrücksetzung entweder „Obergrenze“ oder „Grenze“ ist, wird die Gewichtung jedes Korbbestandteils, welche die Korbgewichtungsobergrenze überschreitet, auf die Korbgewichtungsobergrenze reduziert und die Gewichtungen aller anderen Korbbestandteile im Verhältnis ihrer jeweiligen Gewichtungen erhöht.
- (ii) Falls Korbgewichtungsrücksetzung entweder „Untergrenze“ oder „Grenze“ ist, wird die Gewichtung jedes Korbbestandteils, welche die Korbgewichtungsuntergrenze unterschreitet, auf die Korbgewichtungsuntergrenze erhöht und die Gewichtungen aller anderen Korbbestandteile im Verhältnis ihrer jeweiligen Gewichtungen reduziert.

Die „**Korbgewichtungsrücksetzung**“, die „**Korbgewichtungsuntergrenze**“ und die „**Korbgewichtungsobergrenze**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Korbanpassungsmethode Barriereereignis Kick-Out ist, gelten folgende Bestimmungen:

Sobald ein Barriereereignis (wie im jeweiligen Abschnitt des §23 definiert) eintritt, führt die Berechnungsstelle die folgenden Aktionen durch:

- (a) Falls Bestandteilentfernung „Auslöser“ und die Anzahl der Korbbestandteile größer als die Korbbestandteilmindestanzahl ist, wird der Auslösebestandteil des Barriereereignisses aus dem Korb entfernt.
- (b) Falls Bestandteilentfernung „Restlich“ ist, werden alle Korbbestandteile außer dem Auslösebestandteil des Barriereereignisses aus dem Korb entfernt.
- (c) In jedem anderen Fall werden keine Anpassungen des Korbs vorgenommen.

Wobei:

„**Auslösebestandteil des Barriereereignisses**“ meint:

- (i) im Falle eines worst-of Korbs den Mindestwertbestandteil;
- (ii) im Falle eines best-of Korbs den Höchstwertbestandteil;
- (iii) im Falle eines Minimum-Abweichungs-Korbs den Korbbestandteil, dessen Relative Abweichung am kleinsten ist;
- (iv) im Falle eines Maximum-Abweichungs-Korbs den Korbbestandteil, dessen Relative Abweichung am größten ist.

„**Korbbestandteilmindestanzahl**“ und „**Bestandteilentfernung**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die <u>Korbanpassungsmethode Betreuter Korb</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:
--

An jedem Korbanpassungstag kann der Korbbetreuer mittels Durchführung einer der folgenden Aktionen in einer beliebigen Reihenfolge den Korb anpassen und wird die resultierende Zusammensetzung des Korbs über die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien veröffentlichen:

- (a) die Gewichtung eines jeden Korbbestandteils ändern, wobei die Summe der Gewichtungen aller Korbbestandteile unverändert bleiben muss;
- (b) jeden Korbbestandteil durch einen anderen Bestandteil mit dem gleichen Basiswerttyp ersetzen (d. h. Index, Verbraucherpreisindex, Aktie, Fondsanteil, Ware, Wechselkurs, Zinssatz oder Terminkontrakt);

Wobei zumindest entweder der Schlusskurs oder der Abrechnungskurs des Korbs am jeweiligen Korbanpassungstag unberührt von solch einer Korbanpassung bleiben muss.

Falls die Zusammensetzung des Korbs nicht vom Korbbetreuer, sondern von einem aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Rechtsnachfolger des Korbbetreibers (der „**Rechtsnachfolger des Korbbetreibers**“) veröffentlicht wurde, ist solch ein Rechtsnachfolger als Korbbetreuer zu erachten. Stellt die Berechnungsstelle fest, (i) dass vor oder an einem Bewertungstag der Korbbetreuer eine erhebliche Veränderung in der Methode der Durchführung von Korbanpassungen vornimmt (eine „**Veränderung der Betreuung**“) oder die Veröffentlichung der Zusammensetzung des Korbs dauerhaft einstellt, ohne dass ein Rechtsnachfolger des Korbbetreibers existiert (eine „**Einstellung der Betreuung**“), oder (ii) dass an einem Korbanpassungstag der Korbbetreuer die Zusammensetzung des Korbs nicht veröffentlicht (eine „**Unterbrechung der Betreuung**“), so wird an Stelle der veröffentlichten Zusammensetzung des Korbs die unmittelbar vor dieser Betreuungsstörung gültige Zusammensetzung des Korbs, wie von der Berechnungsstelle ermittelt, verwendet. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 20 hiervon unterrichten.

„**Betreuungsstörung**“ meint eine Veränderung der Betreuung, Einstellung der Betreuung oder Unterbrechung der Betreuung.

Wobei:

„**Name des Betreuten Korbs**“ meint den vom Korbbetreuer in Veröffentlichungen in Bezug auf jegliche Korbanpassungen verwendeten Namen des Korbs.

Der „**Korbbetreuer**“ und der „**Name des Betreuten Korbs**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

§ 7

(Tilgung, Lieferung der Referenzwerte)

- (1) *Tilgungsbetrag.* Der Tilgungsbetrag ist ein gemäß den in § 23 enthaltenen Bestimmungen berechneter Betrag, der vom Produkttyp (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängig ist.
- (2) *Rundung von Tilgungsbeträgen.* Jeder Tilgungsbetrag wird gemäß § 14(2) auf drei Nachkommastellen gerundet.

(3) *Anpassungen der (Teile der) Tilgungsbeträge.* Falls ein Betrag gemäß diesen Emissionsbedingungen angepasst werden soll, wird der Betrag laut folgenden Bestimmungen angepasst:

(a) Falls das Wertpapier prozentnotiert ist:

- (i) Falls der Betrag nicht in der Produktwährung bestimmt ist und die Produktwährung nicht als „Quanto“ angegeben ist, wird der Betrag (x) durch den Anfänglichen Wechselkurs (der „**Anfängliche Wechselkurs**“ wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) dividiert und (y) mit jenem Wechselkurs multipliziert, der als Einheiten der Produktwährung pro eine Einheit der Basiswertwährung angegeben wird, wobei solcher Wechselkurs auf dem maßgeblichen Wechselkursfixing wie in § 14 angegeben basieren soll; und
- (ii) wird er durch (x) den Ersten Referenzpreis dividiert, jedoch nur dann, wenn der Erste Referenzpreis nicht null ist; oder (y) eine Einheit der Basiswertwährung dividiert, wenn der Erste Referenzpreis null ist; und
- (iii) schließlich wird er mit dem Nennbetrag multipliziert.

(b) Falls das Wertpapier stücknotiert ist:

- (i) Falls er nicht in der Produktwährung bestimmt ist und die Produktwährung nicht als „Quanto“ angegeben ist, wird er in die Produktwährung gemäß §14 umgerechnet; und
- (ii) falls er nicht in der Produktwährung bestimmt ist und die Produktwährung als „Quanto“ angegeben ist, wird er so behandelt, als wäre er in der Produktwährung (d. h. 1:1-Umrechnung) gemäß § 14; und
- (iii) schließlich wird er mit dem Bezugsverhältnis multipliziert, wobei das „**Bezugsverhältnis**“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Falls physische Lieferung gemäß den Endgültigen Bedingungen möglich ist (d. h. wenn die Abwicklungsart entweder (i) Physisch oder (ii) Bedingt ist), gelten folgende Bestimmungen:

- (4) *Lieferung von Referenzwerten.* Im Fall von Tilgung durch Lieferung von Referenzwerten wird die Emittentin am oder vor dem Fälligkeitstag eine der Referenzwertanzahl entsprechende Anzahl an Referenzwerten pro Nennbetrag bzw. Stück liefern oder durch die Lieferungsstelle eine Lieferung vornehmen lassen.
- (5) *Lieferungsmethode.* Die Lieferung von Referenzwerten erfolgt durch die Emittentin oder die Lieferungsstelle im Namen der Emittentin an den Wertpapierinhaber oder dessen Order, und die Referenzwerte werden einem Depot, das ein Teil der Wertpapiersammelbank ist, am oder vor dem Fälligkeitstag gutgeschrieben. Die Emittentin wird durch Lieferung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order von ihren Verpflichtungen befreit. Kein Wertpapierinhaber hat Anspruch auf etwaige in Bezug auf die Referenzwerte, zu welchen ein solches Wertpapier berechtigt, festgesetzte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Ausschüttungen (soweit vorhanden) oder Rechte, die sich aus solchen Referenzwerten ergeben, soweit der letzte Tag, an dem die Referenzwerte ohne Abschlag bezüglich der Dividende oder der sonstigen Ausschüttung oder des sonstigen Rechts quotiert werden, vor dem Tag liegt, an dem die Referenzwerte dem Wertpapier-Depotkonto des Wertpapierinhabers gutgeschrieben werden.
- (6) *Die zu liefernde Anzahl an Referenzwerten und Ausgleichsbetrag.* Die Referenzwertanzahl ist in den Endgültigen Bedingungen pro Nominalbetrag oder Stück angegeben. Die an den jeweiligen Wertpapierinhaber zu liefernde Anzahl an Referenzwerten ist die Referenzwertanzahl, die auf die nächste ganze Zahl abgerundet und anschließend entweder (i) bei prozentnotierten Wertpapieren - mit dem Quotienten aus (a) dem aufsummierten Nennbetrag der vom Wertpapierinhaber gehaltenen jeweiligen Wertpapiere und (b) dem Nennbetrag oder (ii) bei stücknotierten Wertpapieren - mit der Anzahl von Stücken der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gehaltenen jeweiligen Wertpapiere multipliziert wird. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an Referenzwerten wird durch auf zwei Nachkommastellen abgerundete Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt (der

„**Ausgleichsbetrag**“). Der Ausgleichsbetrag wird von der Berechnungsstelle entweder (x) falls der Referenzwert der Basiswert ist - auf der Grundlage des Letzten Referenzpreises oder (y) falls der Referenzwert sich vom Basiswert unterscheidet - auf der Grundlage des primär für die Abrechnung verwendeten Kurses des Referenzwertes am Letzten Bewertungstag berechnet. Vor der Auszahlung wird der Ausgleichsbetrag gegebenenfalls in die Produktwährung umgerechnet.

- (7) *Lieferaufwendungen.* Alle Aufwendungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuer, Stempelsteuer-Ersatzsteuer und/oder Steuern und Abgaben (zusammen „**Lieferaufwendungen**“), welche wegen der Lieferung der Referenzwerte bezüglich eines Wertpapiers erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Wertpapierinhabers; es erfolgt keine Lieferung der Referenzwerte bezüglich eines Wertpapiers, bis der betreffende Wertpapierinhaber alle Lieferaufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, eine Anzahl an Referenzwerten, die dem Wert der Lieferaufwendungen entsprechen, von der Referenzwertanzahl abzuziehen.
- (8) *Keine Verpflichtung.* Weder die Emittentin noch die Beauftragten Stellen sind verpflichtet, den betreffenden Wertpapierinhaber oder irgendeine andere Person vor oder nach der Lieferung in irgendeinem Register (soweit vorhanden, z.B. Aktionärsregister, Register der Fondsanteilsseigner usw.) eines Unternehmens oder sonstiger Einheit einzutragen oder dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Eintragung erfolgt.
- (9) *Physische-Abwicklungsstörung.* Wenn die Lieferung von Referenzwerten an einen oder mehrere Wertpapierinhaber nach Ansicht der Lieferungsstelle aufgrund einer eingetretenen und am Fälligkeitstag andauernden Physische-Abwicklungsstörung undurchführbar ist, wird der Fälligkeitstag von den Wertpapieren (eines) solcher(n) Wertpapierinhaber(s) auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an welchem keine Physische-Abwicklungsstörung vorliegt; hiervon ist(sind) der(die) betreffende(n) Wertpapierinhaber entsprechend § 20 zu informieren. Unter diesen Umständen hat(haben) der(die) betreffende(n) Wertpapierinhaber keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Zins oder sonstige Zahlungen, aus einem solchen Wertpapier in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der Referenzwerte gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der Emittentin ausgeschlossen ist. Um Zweifel auszuschließen: solch eine Verschiebung begründet keinen Verzug der Emittentin. Solange die Lieferung der Referenzwerte in Bezug auf ein Wertpapier wegen einer Physische-Abwicklungsstörung undurchführbar ist, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf das betreffende Wertpapier und den(die) betreffenden Wertpapierinhaber statt durch physische Lieferung, ungeachtet jeglicher anderen hier enthaltenen Bestimmungen oder Verschiebung des Fälligkeitstages, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungsbetrags bei Lieferstörung für den Basiswert an den(die) betreffenden Wertpapierinhaber erfüllen, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem sie die betreffenden Wertpapierinhaber gemäß § 20 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungsbetrags bei Lieferstörung für den Basiswert erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gegebenenfalls entsprechend § 20 mitgeteilte Art und Weise.

§ 8 (Ausübung)

Falls die Wertpapiere „**Ausübbarer Wertpapiere**“ gemäß ihren Endgültigen Bedingungen sind, gilt dieser § 8:

- (1) *Ausübung der Wertpapiere.* Der Tag, an dem ein Wertpapier wirksam ausgeübt wurde oder automatische Ausübung gemäß dem unten angeführten Punkt (4) stattfindet, ist sein „**Ausübungstag**“.
- (2) *Ausübungstag(e).* Die Wertpapiere dürfen von einem Wertpapierinhaber nur an jenem Basiswertgeschäftstag wirksam ausgeübt werden, der ein von folgenden(m) „**Planmäßigen Ausübungstag(en)**“ ist:

- (a) falls „Europäische Art“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, am Letzten Bewertungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten darauf folgenden Geschäftstag;
 - (b) falls „Amerikanische Art“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, an jedem Geschäftstag im Zeitraum ab dem Ausgabetag und bis zum Letzten Bewertungstag; und
 - (c) falls „Bermudische Art“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, an jedem der als „Planmäßige Ausübungstage“ in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tage oder, falls ein solcher Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) *Ordnungsgemäße Ausübung.* Jedes Wertpapier, das nicht vorher getilgt oder erworben wurde, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Emissionsbedingungen ist an jedem Planmäßigen Ausübungstag mittels Durchführung jeder der folgenden Aktionen (falls anwendbar) ausübbar:
- (a) Lieferung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung an die Wertpapiersammelbank;
 - (b) Zahlung eines ausstehenden Betrags gemäß § 3 (5) durch (i) Bevollmächtigung der Wertpapiersammelbank, ein bestimmtes Bankkonto zu belasten, (ii) Bekanntgabe aller notwendigen Kontodaten an die Wertpapiersammelbank und (iii) Beauftragung der Wertpapiersammelbank, diesen ausstehenden Betrag fristgerecht an die Emittentin zu übertragen;
 - (c) im Falle einer physischen Lieferung von Put-Optionsscheinen: Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte an die Lieferungsstelle durch (i) sofern notwendig, Lieferung der jeweiligen Anzahl der Referenzwerte an die Wertpapiersammelbank, (ii) Beauftragung der Wertpapiersammelbank, diese Anzahl der Referenzwerte an die Lieferungsstelle fristgerecht zu liefern;
 - (d) falls die Emissionsbedingungen die physische Lieferung der Referenzwerte an den Wertpapierinhaber vorsehen: Beauftragung der Wertpapiersammelbank, jegliche Anzahl der von der Lieferungsstelle gelieferten Referenzwerte im Namen des Wertpapierinhabers anzunehmen;
 - (e) Beauftragung der Wertpapiersammelbank, der Zahlstelle fristgerecht erforderliche Informationen in englischer oder deutscher Sprache in Bezug auf die Ausübung des Wertpapiers zu übermitteln, unter anderem einschließlich der ISIN des Wertpapiers, der Anzahl von Stücken bzw. des Nominalbetrags, die der Ausübung unterliegen, und - soweit anwendbar - Anweisungen bezüglich der Lieferung oder Abwicklung und ein Bargeldkonto;
 - (f) Bestätigung, dass weder der Wertpapierinhaber noch andere Person, in dessen/deren Namen die Wertpapiere gehalten, ausgeübt oder getilgt werden, eine US-Person oder eine Person in den Vereinigten Staaten ist, und dass keine Geldbeträge und, bei physischer Lieferung eines Referenzwertes, keine Wertpapiere und kein sonstiges Vermögen in die Vereinigten Staaten oder an eine US-Person, auf deren Kosten oder zu deren Gunsten in Zusammenhang mit jeglicher Ausübung oder Tilgung übertragen worden sind oder werden. In diesem Sinne meint „**U.S. person**“ entweder eine US-Person, wie in Bestimmung S aus dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert, oder eine Person, welche nicht unter die Definition einer nicht-US-Person gemäß Regel 4.7 aus United States Commodity Exchange Act in der jeweils geltenden Fassung fällt.

Eine Ausübungserklärung, für die alle vorstehenden erforderlichen Informationen durch die Wertpapiersammelbank an die Zahlstelle spätestens zum Früheren von (i) 12.00 Uhr mittags Wiener Ortszeit oder (ii) zwei Stunden vor der Bestimmung eines als „Letzter Referenzpreis“ in

den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preises geliefert wurden, ist bindend, unbedingt und unwiderruflich für den Wertpapierinhaber. Falls die erforderlichen Informationen an die Zahlstelle nach solcher Zeit geliefert wurden, wird die Ausübungserklärung am nächsten Planmäßigen Ausübungstag, soweit anwendbar, wirksam.

Durch die Abgabe der Ausübungserklärung an die Wertpapiersammelbank bevollmächtigt der Wertpapierinhaber, solche Erklärung in allen anwendbaren Verwaltungs- und Rechtsverfahren vorzuweisen.

- (4) *Automatische Ausübung.* Falls Automatische Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, werden die Wertpapiere automatisch am Letzten Bewertungstag ausgeübt, wenn ein Tilgungsbetrag größer als null zahlbar an den Wertpapierinhaber sein wird. In diesem Fall (i) muss ein Wertpapierinhaber keine Ausübungserklärung gemäß § 8 (3) ausfüllen und (ii) wird solch eine automatische Ausübung auch dann gültig sein, wenn der Letzte Bewertungstag kein Planmäßiger Ausübungstag ist (d. h. die Anforderungen des § 8 (2) sind nicht anwendbar).
- (5) *Muster der Ausübungserklärung.* „**Ausübungserklärung**“ meint eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung für die Ausübung der Wertpapiere entweder (i) in der von der Wertpapiersammelbank festgelegten Form oder (ii) falls keine solche Form durch die Wertpapiersammelbank bereitgestellt wurde, im Wesentlichen in der im Anhang 1 der Emissionsbedingungen festgelegten Form.
- (6) *Mindestausübung.* Falls eine Mindestausübungsmenge (die „**Mindestausübungsmenge**“) gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, ist jegliche beabsichtigte Ausübung der Wertpapiere für eine Menge der Wertpapiere, die weniger als solche Mindestausübungsmenge beträgt, ungültig und wirkungslos. Falls ein Mindestausübungsbetrag (der „**Mindestausübungsbetrag**“) gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, ist jegliche beabsichtigte Ausübung der Wertpapiere für einen Gesamtbetrag des Nennbetrags, der weniger als solcher Mindestausübungsbetrag beträgt, ungültig und wirkungslos.
- (7) *Lieferung der Wertpapiere.* Jeder Wertpapierinhaber, der ein Wertpapier ausübt, hat die entsprechende Anzahl an Wertpapieren mittels der Wertpapiersammelbank spätestens mit Abgabe der erforderlichen Informationen gemäß Punkt (3) zu liefern. Falls die Wertpapiere zu dieser Zeit nicht an die Zahlstelle geliefert wurden, ist jegliche beabsichtigte Ausübung der Wertpapiere ungültig und wirkungslos.
- (8) *Fälligkeitsdatum der Geldzahlungen oder physischen Lieferungen.* Jegliche Geldzahlungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Ausübung der Wertpapiere sind drei Tage nach dem Ausübungstag fällig, wobei jeder solcher Tage (i) ein Geschäftstag und (ii) falls anwendbar, ein Tag, an dem Banken für Währungswechsel zwischen der Basiswertwährung und der Produktwährung geöffnet sind, sein soll.

Jegliche Lieferung von Referenzwerten hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Ausübung der Wertpapiere ist drei Tage nach dem Ausübungstag fällig, wobei jeder solcher Tage (i) ein Geschäftstag und (ii) ein Planmäßiger Handelstag sein soll.

§ 9 (Marktstörungen)

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Index ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Falls ein Bewertungstag ein Störungstag ist, ist der Bewertungstag der erste darauf folgende Planmäßige Handelstag, welcher nach der Feststellung der Berechnungsstelle kein Störungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder von acht auf den ursprünglichen Tag unmittelbar folgenden Planmäßigen Handelstagen ein Störungstag ist. In solchem Fall:
 - (a) ist jener achte Planmäßige Handelstag als Bewertungstag zu erachten unabhängig von der Tatsache, dass solch ein Tag ein Störungstag ist; und

- (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzpreis an diesem achten Planmäßigen Handelstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode für den Index, indem sie den gehandelten oder notierten Kurs der maßgeblichen Börse (oder, falls ein Ereignis, das einem Störungstag zugrunde liegt, in Bezug auf den jeweiligen Indexbestandteil an diesem achten Planmäßigen Handelstag eingetreten ist, ihre nach Treu und Glauben erfolgte Einschätzung des Wertes des jeweiligen Indexbestandteils zum planmäßigen Feststellungszeitpunkt des Referenzpreises an diesem achten Planmäßigen Handelstag) für jeden im Index enthaltenen Indexbestandteil an diesem achten Planmäßigen Handelstag verwendet.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Verbraucherpreisindex ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (2) Falls ein Bewertungstag ein Störungstag ist, ist der Bewertungstag der erste darauf folgende Basiswertgeschäftstag, es sei denn, dieser Basiswertgeschäftstag tritt nicht innerhalb von zwanzig auf diesen Bewertungstag unmittelbar folgenden Bankgeschäftstagen ein. In solchem Fall:
 - (a) ist dieser zwanzigste Bankgeschäftstag als Bewertungstag zu erachten unabhängig von der Tatsache, dass solch ein Tag kein Basiswertgeschäftstag ist; und
 - (b) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben ihre Einschätzung des Wertes des Verbraucherpreisindex für diesen zwanzigsten Bankgeschäftstag.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Aktie ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (3) Falls ein Bewertungstag ein Störungstag ist, ist der Bewertungstag der erste darauf folgende Planmäßige Handelstag, welcher nach der Feststellung der Berechnungsstelle kein Störungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder von acht auf den ursprünglichen Tag unmittelbar folgenden Planmäßigen Handelstagen ein Störungstag ist. In solchem Fall:
 - (a) ist jener achte Planmäßige Handelstag als Bewertungstag zu erachten unabhängig von der Tatsache, dass solch ein Tag ein Störungstag ist; und
 - (b) bestimmt die Berechnungsstelle an diesem achten Börsengeschäftstag nach Treu und Glauben ihre Einschätzung des Wertes der Aktien zum planmäßigen Feststellungszeitpunkt des Referenzpreises.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Fondsanteil ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (4) Falls ein Bewertungstag ein Störungstag ist, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Tag, welcher kein Störungstag ist, es sei denn, kein Tag, der kein Störungstag ist, liegt vor dem letzten Tag jenes Abschlusszeitraumes, welcher am jeweiligen Bewertungstag begonnen hat. Im letzteren Fall (i) ist der letzte Tag dieses Abschlusszeitraumes der Bewertungstag unabhängig von der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist, und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle an diesem angenommenen Bewertungstag nach Treu und Glauben eine Einschätzung des Wertes der Fondsanteile am Bewertungstag.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Ware, Wechselkurs oder Zinssatz ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (5) Falls ein Bewertungstag (oder, falls davon abweichend, der Tag, an welchem Preise für diesen Bewertungstag gewöhnlicherweise durch die Referenzquelle veröffentlicht werden würden) ein Störungstag ist, wird der Referenzpreis für diesen Bewertungstag von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der ersten anwendbaren Ersatzregelung (wie nachfolgend definiert), welche einen Referenzpreis zur Verfügung stellt, bestimmt.

Wobei:

„**Ersatzregelung**“ meint eine Quelle oder Methode, welche die Grundlage für eine alternative Feststellung des Referenzpreises im Hinblick auf einen bestimmten Referenzpreis darstellt, sofern eine Marktstörung an einem Bewertungstag eingetreten ist oder besteht. Eine Ersatzregelung (in dieser Reihenfolge) meint:

- (i) Ersatzreferenzpreis;
- (ii) Verspätete Veröffentlichung oder Ankündigung und Verschiebung (jeder der genannten Umstände muss neben dem jeweils anderen vorliegen und muss für zwei aufeinander folgende Planmäßige Handelstage, an welchen eine Störung vorlag, bestanden haben (beginnend mit dem ursprünglichen Tag (einschließlich), welcher normalerweise der Bewertungstag gewesen wäre); dies steht jedoch unter der Voraussetzung, dass der Preis, der durch die Verschiebung festgelegt wird, nur der Referenzpreis ist, wenn durch die Verspätete Veröffentlichung oder Ankündigung kein Referenzpreis innerhalb dieser zwei aufeinander folgenden Planmäßigen Handelstage gestellt werden kann); und
- (iii) Ermittlung durch die Berechnungsstelle im Einklang mit den zu jenem Zeitpunkt vorliegenden Marktgegebenheiten.

„**Ersatzreferenzpreis**“ bedeutet, dass die Berechnungsstelle den Referenzpreis auf Grundlage des Ersten Alternativen Referenzpreises am Bewertungstag ermittelt und keine Marktstörung vorliegt. Der erste alternative Referenzpreis ist, soweit anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben (der „**Erste Alternative Referenzpreis**“).

„**Verspätete Veröffentlichung oder Ankündigung**“ bedeutet, dass der Referenzpreis an einem Bewertungstag auf der Grundlage des Referenzpreises im Hinblick auf den Tag festgelegt wird, der ursprünglich als der Bewertungstag festgelegt wurde, welcher von der jeweiligen Referenzquelle nachträglich veröffentlicht und bekanntgegeben wird und zwar am ersten Planmäßigen Handelstag, der auf den Tag folgt, an dem die Marktstörung nicht mehr vorliegt, es sei denn, die Marktstörung besteht weiterhin (beginnend mit dem ursprünglichen Tag (einschließlich), der normalerweise der Bewertungstag gewesen wäre) oder der Referenzpreis steht weiterhin für fünf aufeinander folgende Planmäßige Handelstage nicht zur Verfügung. In diesem Fall findet die nächste Ersatzregelung Anwendung. Wenn ein Referenzpreis aufgrund einer Verspätung nach dieser Bestimmung nicht für die Feststellung von den an einem Zahltag oder Abrechnungstag zahlbaren Beträgen zur Verfügung steht, wird dieser Zahltag oder Abrechnungstag in derselben Weise verschoben, wie die Festlegung des Referenzpreises, und wenn ein entsprechender Betrag im Hinblick auf die Wertpapiere an demselben Tag wie der verspätete Betrag zahlbar gewesen wäre, wird der Zahltag oder der Abrechnungstag für den entsprechenden Betrag in derselben Weise verschoben.

„**Verschiebung**“ bedeutet, dass als Bewertungstag für die Zwecke der Anwendung dieser Ersatzregelung der erste darauf folgende Planmäßige Handelstag gilt, an welchem die Marktstörung nicht mehr besteht, es sei denn, die Marktstörung dauert fünf aufeinander folgende Planmäßige Handelstage an (beginnend mit dem ursprünglichen Tag (einschließlich), der normalerweise der Bewertungstag gewesen wäre). In diesem Fall findet die nächste Ersatzregelung Anwendung. Wenn ein Referenzpreis aufgrund einer Verspätung nach dieser Bestimmung nicht für die Feststellung von an einem Zahltag oder Abrechnungstag zahlbaren Beträgen zur Verfügung steht, wird dieser Zahltag oder Abrechnungstag in derselben Weise verschoben, wie die Festlegung des Referenzpreises, und wenn ein entsprechender Betrag im Hinblick auf die Wertpapiere an demselben Tag wie der verspätete Betrag zahlbar gewesen wäre, wird der Zahltag oder der Abrechnungstag für den entsprechenden Betrag in derselben Weise verschoben.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Terminkontrakt ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (6) Falls ein Bewertungstag ein Störungstag ist, ist der Bewertungstag der erste darauf folgende Planmäßige Handelstag, welcher nach der Feststellung der Berechnungsstelle kein Störungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder von acht auf den ursprünglichen Tag unmittelbar folgenden Planmäßigen Handelstagen ein Störungstag ist. In solchem Fall:

- (a) ist jener achte Planmäßige Handelstag als Bewertungstag zu erachten unabhängig von der Tatsache, dass solch ein Tag ein Störungstag ist; und
- (b) bestimmt die Berechnungsstelle an diesem achten Planmäßigen Handelstag nach Treu und Glauben ihre Einschätzung des Wertes des Terminkontrakts zum planmäßigen Feststellungszeitpunkt des Referenzpreises.

Für jeden Basiswert, für den der Basiswerttyp Korb oder Auswählender Korb ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (7) Falls ein Bewertungstag in Bezug auf einen Korbbestandteil ein Störungstag (wie in § 6 definiert) ist, ist der Bewertungstag für jeden Korbbestandteil, welcher nicht vom Eintritt eines Störungstages betroffen ist, der ursprüngliche Tag und für jeden Korbbestandteil, der vom Eintritt eines Störungstages betroffen ist (jeweils ein „**Betroffener Korbbestandteil**“) wird der Bewertungstag gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen für solch einen Basiswert verschoben.
- (8) „**Gemeinsame Preisfeststellung**“ bedeutet, dass, falls die Gemeinsame Preisfeststellung in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist, wenn an einem Bewertungstag nicht für jeden einzelnen Korbbestandteil ein Referenzpreis festgestellt wird, dieser Bewertungstag auf den ersten darauf folgenden Tag verschoben wird, an welchem für jeden einzelnen Korbbestandteil ein Referenzpreis festgestellt wird.

§ 10 (Anpassungen)

- (1) *Potentielles Anpassungsereignis.* Im Fall des Eintritts eines Potentiellen Anpassungsereignisses (wie in § 6 angegeben) wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Potentielle Anpassungsereignis eine mindernde oder konzentrierende Wirkung auf den theoretischen Wert des jeweiligen Basiswertes hat; und, falls dies zutrifft, wird sie:
 - (a) gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) eines oder mehrerer von dem Tilgungsbetrag und/oder der Referenzwertanzahl und/oder dem Zinssatz und/oder sonstiger relevanter Bedingungen vornehmen, welche nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet sind, dieser mindernden oder konzentrierenden Wirkung auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität im jeweiligen Basiswert Rechnung tragen sollen; und
 - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Potentiellen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Börse und/oder Verbundenen Börse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon so bald als praktikabel gemäß § 20 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung hinsichtlich einer oder mehrerer oben genannten relevanten Bedingungen und unter Nennung einiger kurzer Details hinsichtlich des Potentiellen Anpassungsereignisses unterrichten. Um Zweifel auszuschließen: die Berechnungsstelle kann zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen anbieten, zusätzliche Wertpapiere an die Inhaber der betreffenden ausstehenden Wertpapiere auszugeben und/oder einen Geldbetrag an jene auszuschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis „Lieferung frei von Zahlung“ oder „Zahlung gegen Lieferung“ erfolgen.

- (2) *Außerordentliches Ereignis.* Wenn „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, kann die Berechnungsstelle im Fall eines

Außerordentlichen Ereignisses (wie in § 6 angegeben) diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, welche sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage nach der Durchführung solcher Anpassung gemäß § 20 darüber unterrichten.

- (3) *Rundung nach einer Anpassung.* Ein numerisches Ergebnis einer gemäß den Bedingungen eines Wertpapiers vorgenommenen Anpassung wird auf mindestens solch eine Anzahl von Ziffern gerundet, dass die Auswirkung solch einer Rundung auf den Wert des Wertpapiers weniger als ein Tausendstel der Haupteinheit der Produktwährung beträgt.
- (4) *Anpassungen von referenzierten Zinssätzen.* In den Endgültigen Bedingungen können bestimmte Zinssätze zur Verwendung bei Berechnungen gemäß diesen Emissionsbedingungen (z. B. für die Ordentliche Tägliche Anpassung von Turbo Long-Zertifikaten, Turbo Short-Zertifikaten und Faktor-Zertifikaten oder Anpassungen aufgrund einer Emittentinnengebühr) angegeben sein. Falls (i) der maßgebliche tatsächliche Zahlenwert eines solchen Zinssatzes unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen der Emittentin oder jeglicher ihren Beauftragten Stellen nicht zur Verfügung steht, (ii) ein solcher Zinssatz oder dessen Verwendung durch die Emittentin oder jegliche ihrer Beauftragten Stellen mit einem anwendbaren Gesetz oder einer anwendbaren Vorschrift nicht im Einklang steht, oder (iii) eine wesentliche Aussetzung oder Limitierung in Bezug auf einen zur Berechnung eines solchen Zinssatzes erforderlichen Wert eintritt, ist die Emittentin berechtigt, den betroffenen Zinssatz als üblichen Tagesrefinanzierungssatz zu bestimmen, der für die gleiche Währung wie der betroffene Zinssatz maßgeblich ist, und wird solch eine Bestimmung gemäß § 20 veröffentlichen.

§ 11 (Korrekturen)

- (1) *Korrekturen des Basiswertes.* Sollte ein Preis, eine Notierung, ein Kurs oder irgendein Betrag, der/die von einer jeweiligen Stelle veröffentlicht wurde, (i) für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere und gemäß diesen Emissionsbedingungen verwendet und (ii) nachträglich korrigiert werden, und wird diese Korrektur durch solch eine Stelle vor dem Letzten Bewertungstag und, falls anwendbar, nach dem letzten Korbanpassungstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, welche sie als angemessen dafür erachtet, den wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Korrektur auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage nach der Durchführung solcher Anpassung gemäß § 20 darüber unterrichten.
- (2) *Korrekturen gezahlter oder gelieferter Beträge.* Falls an einem bestimmten Tag (der „**Ursprüngliche Tag**“) ein aus den Wertpapieren gezahlter oder gelieferter Betrag nachträglich korrigiert werden muss, wird die Berechnungsstelle (i) den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag (der „**Differenzbetrag**“) bestimmen, (ii) den Tag, an dem der Differenzbetrag an die Wertpapierinhaber zu zahlen oder zu liefern ist (der „**Differenzzahlungstag**“) als den dritten Geschäftstag nach der Ermittlung des Differenzbetrags festlegen und (iii) den Verzugszins (der „**Korrektur-Verzugszins**“) ermitteln auf Grundlage eines Verzugszinssatzes von vier Prozent p.a. und eines Zinstagequotienten, welcher der Anzahl der Kalendertage innerhalb des Zeitraumes ab dem Ursprünglichem Tag (einschließlich) bis zum Differenzzahlungstag (ausschließlich) dividiert durch 365 entspricht. Die Emittentin wird dann den Differenzbetrag, Differenzzahlungstag und den Korrektur-Verzugszins gemäß § 20 innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Bestimmung des Differenzbetrags veröffentlichen und veranlassen, dass am Differenzzahlungstag der Differenzbetrag gezahlt oder geliefert und der Korrektur-Verzugszins gezahlt wird.

§ 12 (Vorzeitige Tilgung)

- (1) *Ausschluss der Vorzeitigen Kündigung.* Die ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber vor Ablauf der Laufzeit ist ausgeschlossen, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

Falls „Kündigung und Zahlung“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (2) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses (wie in § 6 angegeben) kann die Emittentin alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zu ihrem Angemessenen Marktwert tilgen. Die Emittentin wird über den Eintritt eines solchen Außerordentlichen Ereignisses gemäß § 20 unterrichten und unmittelbar nach einem solchen Eintritt mit der Ermittlung des Angemessenen Marktwertes beginnen. Sobald die Emittentin den Angemessenen Marktwert ermitteln konnte, wird sie einen solchen Angemessenen Marktwert gemäß § 20 veröffentlichen. Bis zu fünf Geschäftstage nach einer solchen Veröffentlichung werden die jeweiligen Wertpapiere zum Angemessenen Marktwert getilgt, es sei denn, dieser Wert ist kleiner als null, in welchem Falle die jeweiligen Wertpapiere ohne weitere Zahlung entwertet werden.
- (3) Die Wertpapiere gewähren der Emittentin kein bedingungsloses Recht, die Wertpapiere vor dem Ende ihrer Laufzeit nach ihrem eigenen Ermessen zu tilgen (keine „Tilgung nach Wahl der Emittentin“).

Falls „Vorzeitige Tilgung“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (4) *Vorzeitige Tilgung.* Im Fall des Eintritts eines Außerordentlichen Tilgungsereignisses (wie in § 5 angegeben) spätestens am Letzten Bewertungstag kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig (und nicht nur teilweise) am Vorzeitigen Tilgungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag tilgen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber vom Eintritt eines Außerordentlichen Tilgungsereignisses sowie von der Bestimmung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags und des Vorzeitigen Tilgungstags gemäß § 20 unterrichten. Am Vorzeitigen Tilgungstag wird die Emittentin den Vorzeitigen Tilgungsbetrag an die entsprechenden Wertpapierinhaber unter Berücksichtigung jeglicher anwendbaren Steuergesetze oder sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und im Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlen oder eine solche Zahlung veranlassen. Zahlungen von anfallenden Steuern oder Tilgungsgebühren sind von dem jeweiligen Wertpapierinhaber zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Zum Zwecke dieser Bestimmung:

Nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Tilgungsereignisses bestimmt die Berechnungsstelle den Angemessenen Marktwert der Wertpapiere (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“), wobei falls die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen bestimmt, dass die Marktgegebenheiten nach dem Eintritt des Außerordentlichen Tilgungsereignisses einen für die Wertpapierinhaber unvorteilhaften Angemessenen Marktwert der Wertpapiere zur Folge haben würden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, bis zu sechs Monate nach dem Eintritt des Außerordentlichen Tilgungsereignisses mit der Bestimmung des Angemessenen Marktwertes abzuwarten. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin übernehmen jegliche Haftung aufgrund der verspäteten Feststellung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags gemäß dieser Bestimmung.

Der „**Vorzeitige Tilgungstag**“ meint den zweiten Geschäftstag nach der Bestimmung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags.

Falls die jeweiligen Produktbedingungen für das Wertpapier „Produktspezifische Kündigung“ vorsehen, gelten folgende Bestimmungen:

- (5) *Produktspezifische Kündigung.* Die Emittentin wird zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Fälligkeitstag (einschließlich) bei erstem Eintritt eines **Produktspezifischen**

Kündigungsereignisses (wie in § 23 und § 24 definiert) die Wertpapiere tilgen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (und nicht nur teilweise) am Produktspezifischen Kündigungstag (wie in § 23 und § 24 angegeben, der „**Produktspezifische Kündigungstag**“) tilgen und wird den Produktspezifischen Kündigungsbetrag (wie in § 23 und § 24 angegeben, der „**Produktspezifische Kündigungsbetrag**“) in Bezug auf solche Wertpapiere an die entsprechenden Wertpapierinhaber mit Wertstellung am jeweiligen Produktspezifischen Kündigungstag unter Berücksichtigung jeglicher anwendbaren Steuergesetze oder sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und im Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlen oder eine solche Zahlung veranlassen. Zahlungen von anfallenden Steuern oder Tilgungsgebühren sind von dem jeweiligen Wertpapierinhaber zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung. Die Wertpapierinhaber erhalten weder jegliche weiteren Zahlungen (einschließlich des Tilgungsbetrags und Zinsen, falls vorhanden) oder Lieferungen aus den Wertpapieren nach dem Produktspezifischen Kündigungstag noch jegliche Abgeltung für solch eine abweichende Tilgung.

§ 13 (Zahlungen)

- (1) *Zahlungen.* Alle Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen im Einklang mit den anwendbaren Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften in der Produktwährung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.
- (2) *Geschäftstag.* Fällt der Zahlungstag eines Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Geschäftstag**“ meint jeden Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an welchem (a) die Banken in allen Maßgeblichen Finanzzentren (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 oder eines Nachfolgesystems („**TARGET**“) in Betrieb sind.

- (3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 14 (Währungsumrechnungen, Rundung)

- (1) *Währungsumrechnungen.* Jegliche Beträge, welche in eine andere Währung gemäß diesen Emissionsbedingungen umzurechnen sind, werden wie folgt umgerechnet:
 - (a) Falls mindestens eine der betreffenden Währungen als „Quanto“ angegeben ist, entspricht eine Einheit der ersten betreffenden Währung einer Einheit der zweiten betreffenden Währung, d. h. ein Betrag in der ersten betreffenden Währung wird so behandelt, als wäre er in der zweiten betreffenden Währung; anderenfalls
 - (b) falls die Währungsumrechnung für die Bestimmung eines Intraday-Kurses, eines Regulären Intraday-Kurses oder eines Ausschüttungsbetrags des Korbs benötigt wird, soll die Währungsumrechnung auf dem aktuellen Fremdwährungskurs basieren wie von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt, wobei die Berechnungsstelle einen Wechselkurs heranziehen wird, der von anderen anerkannten Finanzinstituten im Europäischen Wirtschaftsraum für ähnliche Transaktionen verwendet wird, soweit vorhanden;
 - (c) in jedem anderen Fall soll die Währungsumrechnung auf dem maßgeblichen Wechselkursfixing basieren.

Um Zweifel auszuschließen: Die oben angeführten Bestimmungen gelten nur für die explizite Umrechnung von Beträgen von einer Währung in eine andere und nicht für jegliche einfach auf Wechselkurse bezugnehmende Berechnung.

„**Wechselkursfixing**“ für ein gegebenes Währungspaar und ein gegebenes Datum meint den Kurs, zu welchem eine Einheit einer Währung (die „**Fixingbasiswährung**“) gegen einen Betrag in der anderen Währung (die „**Fixingnotierungswährung**“) getauscht werden kann. Das Wechselkursfixing ist:

- (a) falls die Fixingbasiswährung mit der Fixingnotierungswährung identisch ist, eins; oder
- (b) falls ein Veröffentlichtes Wechselkursfixing veröffentlicht wurde, zu welchem eine Einheit der Fixingbasiswährung in die Fixingnotierungswährung umgetauscht werden kann, dieses Veröffentlichte Wechselkursfixing; oder
- (c) falls ein Veröffentlichtes Wechselkursfixing veröffentlicht wurde, zu welchem eine Einheit der Fixingnotierungswährung in die Fixingbasiswährung umgetauscht werden kann, eins dividiert durch dieses Veröffentlichte Wechselkursfixing; anderenfalls
- (d) falls (i) ein Wechselkursfixing bestimmt werden kann, zu welchem ein Euro in die Fixingbasiswährung umgetauscht werden kann (der „**Euro-zu-Basis-Kurs**“), und (ii) ein Wechselkursfixing bestimmt werden kann, zu welchem ein Euro in die Fixingnotierungswährung umgetauscht werden kann (der „**Euro-zu-Notierung-Kurs**“), der Euro-zu-Notierung-Kurs dividiert durch den Euro-zu-Basis-Kurs; oder
- (e) falls (i) ein Wechselkursfixing bestimmt werden kann, zu welchem ein US-Dollar in die Fixingbasiswährung umgetauscht werden kann (der „**Dollar-zu-Basis-Kurs**“), und (ii) ein Wechselkursfixing bestimmt werden kann, zu welchem ein US-Dollar in die Fixingnotierungswährung umgetauscht werden kann (der „**Dollar-zu-Notierung-Kurs**“), der Dollar-zu-Notierung-Kurs dividiert durch den Dollar-zu-Basis-Kurs; oder schließlich
- (f) der Wechselkurs für das gegebene Währungspaar und das gegebene Datum wie von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt, wobei die Berechnungsstelle einen Wechselkurs heranziehen wird, der von anderen anerkannten Finanzinstituten im Europäischen Wirtschaftsraum für ähnliche Transaktionen verwendet wird, soweit vorhanden.

„**Veröffentlichtes Wechselkursfixing**“ für ein gegebenes Währungspaar und ein gegebenes Datum meint:

- (a) falls die Quelle des Wechselkursfixings „WM/Refinitiv“ ist: die WM/Refinitiv London 4pm Closing Spot Rate wie von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited administriert und veröffentlicht; oder
- (b) falls die Quelle des Wechselkursfixings „Bloomberg BFIX London“ ist: die London 4:00 pm Spot Rate wie von Bloomberg Index Services Limited administriert und veröffentlicht; oder
- (c) falls die Quelle des Wechselkursfixings „Bloomberg BFIX Frankfurt“ ist: die Frankfurt 2:00 pm Spot Rate wie von Bloomberg Index Services Limited administriert und veröffentlicht;
- (d) in jedem anderen Fall: den offiziellen Euro-Referenzwechselkurs wie von der EZB veröffentlicht.

Wobei:

Die „**Quelle des Wechselkursfixings**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Wenn eine Währung des Währungspaares als eine Untereinheit der jeweiligen Haupteinheit angegeben ist, ist das jeweilige Veröffentlichte Wechselkursfixing der veröffentlichte Wechselkurs (wie oben angegeben) für die relevante Haupteinheit, angepasst durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Untereinheit und ihrer Haupteinheit.

- (2) *Rundung.* Alle Zahlen, die auf eine bestimmte Anzahl von signifikanten Stellen gemäß diesen Emissionsbedingungen zu runden sind, werden wie folgt gerundet: falls die auf die signifikante Stelle unmittelbar folgende Ziffer entweder 0, 1, 2, 3 oder 4 ist, wird die zu rundende Zahl gegen null, anderenfalls von null weg gerundet.

§ 15 **(Besteuerung)**

Alle Zahlungen von Kapital- und/oder Zinsbeträgen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Veranlagung oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art, welche von oder in Österreich oder dessen zur Steuererhebung ermächtigter Behörde auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben, wobei die Zahlungen an die Wertpapierinhaber entsprechend reduziert werden.

§ 16 **(Verjährung)**

Ansprüche jeglicher Art gegen die Emittentin aus den Wertpapieren verjähren 30 Jahre nach dem Früheren von dem Tag, an welchem die vorzeitige Tilgung oder, dem Tag, an welchem die ordentliche Tilgung der Wertpapiere fällig ist, ausgenommen der Ansprüche (soweit anwendbar) auf Zinszahlungen, welche drei Jahre nach deren Fälligkeit verjähren.

§ 17 **(Beauftragte Stellen)**

- (1) *Bestellung.* Die Zahlstellen, die Berechnungsstelle, die Lieferungsstelle (soweit anwendbar) (zusammen die „**Beauftragten Stellen**“) sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben (wie dort angegeben, die „**Zahlstelle**“, die „**Berechnungsstelle**“ bzw. die „**Lieferungsstelle**“).
- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden, eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und zusätzliche oder andere Zahlstellen und Lieferungsstellen zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Wertpapierinhaber hierüber gemäß § 20 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte Stelle der Emittentin.* Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als die beauftragte Stelle der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen, die Lieferungsstellen und die Wertpapierinhaber bindend.
- (5) Keine der Stellen übernimmt eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags in Bezug auf die Wertpapiere, sei es auf Grund der Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen (sofern nicht aus grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden).

§ 18 **(Emittentinnengebühr)**

Wenn eine „Emittentinnengebühr“ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, die „**Emittentinnengebühr**“) in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wird ab dem ersten Tag nach dem Ausgabetag und bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) der Nominalbetrag und/oder das Bezugsverhältnis, je nachdem, was anwendbar ist, täglich mit der Differenz zwischen (a) eins und (b) dem Quotienten aus (i) der Emittentinnengebühr und (ii) 360 multipliziert. Diese Anpassung mindert den Nominalbetrag und/oder das Bezugsverhältnis und dadurch alle zukünftigen Zahlungen aus dem Wertpapier sowie den Wert des Wertpapiers.

Falls die Emittentinnengebühr (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) auf einen Zinssatz verweist, unterliegt solch ein Zinssatz den Anpassungen gemäß § 10 (4).

§ 19 **(Ankauf. Entwertung)**

- (1) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Wertpapiere auf dem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch ein öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Wertpapierinhabern gegenüber gleichermaßen erfolgen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (2) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

§20 **(Mitteilungen)**

- (1) *Ort.* Alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere werden (i) im Internet auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Website und (ii) an einem optionalen zusätzlichen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ort, soweit anwendbar, veröffentlicht. Falls sich die Emittentin dafür entschließt, kann sie auch Mitteilungen durch Meldung an die Wertpapiersammelbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber veröffentlichen.
- (2) *Sprache.* Alle Mitteilungen müssen zumindest in der englischen Sprache erstellt werden. Falls sich die Emittentin dafür entschließt, Mitteilungen in zusätzlichen Sprachen bereitzustellen, werden diese zusätzlichen Sprachen lediglich zu Informationszwecken bereitgestellt, und nur die Mitteilung in der englischen Sprache ist bindend. Alle großgeschriebenen in einer Mitteilung nicht definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie diesen Begriffen im Basisprospekt gegeben wurde.
- (3) *Gültigkeit.* Jede gemäß den Punkten (1) bis (2) erfolgte Mitteilung gilt als wirksam erfolgt entweder
 - (a) falls die Mitteilung Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen betrifft, welche ein Ereignis mit einer mindernden, konzentrierenden oder sonstigen wirtschaftlichen Auswirkung auf die Wertpapiere oder einen Basiswert kompensieren sollen: am Tag der frühesten Veröffentlichung dieser Mitteilung; oder
 - (b) in jedem anderen Fall: am fünften Bankgeschäftstag nach der frühesten Veröffentlichung dieser Mitteilung.
- (4) *Andere erforderliche Methode oder anderer erforderlicher Ort.* Falls eine anwendbare Vorschrift, ein anwendbares Gesetz oder eine anwendbare Börsenregel eine bestimmte Veröffentlichung gemäß den Punkten (1) bis (3) verbietet, wird diese Veröffentlichung entweder (i) angepasst, um der relevanten Vorschrift, dem relevanten Gesetz oder der relevanten Börsenregel gerecht zu werden, oder, (ii) falls diese Anpassung nicht praktisch durchführbar ist, gar nicht vorgenommen. Falls eine anwendbare Vorschrift, ein anwendbares Gesetz oder eine

anwendbare Börsenregel eine bestimmte Methode oder einen bestimmten Ort der Veröffentlichung erfordert, die von den Punkten (1) bis (3) nicht erfasst sind, wird die Mitteilung zusätzlich gemäß dieser Vorschrift, diesem Gesetz oder dieser Börsenregel veröffentlicht.

§ 21

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand)

- (1)** *Anwendbares Recht.* Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme dessen kollisionsrechtlichen Bestimmungen, soweit daraus die Anwendbarkeit eines ausländischen Rechts resultieren würde.
- (2)** *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Verfahren ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk, Österreich, sachlich zuständige Gericht. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

PRODUKTBEDINGUNGEN

Diese Produktbedingungen sind ein Bestandteil der Emissionsbedingungen der Wertpapiere und enthalten die produktspezifischen Bestimmungen für die Bestimmung des Tilgungsbetrages und - falls anwendbar - des Variablen Zinssatzes und der Physischen Lieferungsbedingung.

§ 22 (Variabler Zinssatz)

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Digitale Verzinsung mit Barriere tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Digitale Verzinsung mit Barriere

- (1) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Digitale Zinssatz, (i) wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist oder (ii) wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist. In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz gleich null.
- (2) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
 - (i) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist, oder
 - (ii) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (3) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Digitale Zinssatz**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und die „**Verzinsungsbarriereart**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Bereichsabhängige Digitale Verzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Bereichsabhängige Digitale Verzinsung

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Digitale Zinssatz, (i) wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart Knock-In ist oder (ii) wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart Knock-Out ist. In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz gleich null.
- (5) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes (i) kleiner oder gleich der Unteren Verzinsungsbarriere oder (ii) größer oder gleich der Oberen Verzinsungsbarriere war.
- (6) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Digitale Zinssatz**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“, die „**Untere Verzinsungsbarriere**“ und die „**Obere Verzinsungsbarriere**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Referenzsatzverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Referenzsatzverzinsung

- (7) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Letzte Verzinsungsreferenzpreis multipliziert mit der Verzinsungspartizipation, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap

- (8) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (b) Anderenfalls ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) entweder dem Verzinsungscaplevel oder dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (9) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, der „**Verzinsungscaplevel**“ und die „**Verzinsungspartizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Inverse Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Inverse Referenzsatzperformanceverzinsung mit Cap

- (10) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis größer oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (b) Anderenfalls ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) dem Verzinsungsbasispreis und (ii) entweder dem Verzinsungsfloorlevel oder dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was größer ist, anschließend multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (11) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, der „**Verzinsungsfloorlevel**“ und die „**Verzinsungspartizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine <u>Referenzsatzperformanceverzinsung mit Barriere</u> tragen, gelten folgende Bestimmungen:
--

Referenzsatzperformanceverzinsung mit Barriere

- (12) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
 - (b) Wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
 - (c) Anderenfalls, wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (d) In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (13) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
- (a) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist, oder
 - (b) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (14) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und der „**Ausweichzinssatz**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine <u>Performanceverzinsung</u> tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Performanceverzinsung

- (15) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (b) Anderenfalls ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (16) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“ und die „**Verzinsungspartizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Performanceverzinsung mit Cap tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Performanceverzinsung mit Cap

- (17) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (b) Anderenfalls ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) entweder dem Verzinsungscaplevel oder dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (18) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, der „**Verzinsungscaplevel**“ und die „**Verzinsungspartizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Absolute Performanceverzinsung mit Cap tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Absolute Performanceverzinsung mit Cap

- (19) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis größer oder gleich dem Verzinsungscaplevel ist, ist der Variable Zinssatz gleich der Positiven Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Verzinsungscaplevel und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis.
 - (b) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner als der Verzinsungscaplevel, aber größer als der Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich der Positiven Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis.
 - (c) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (d) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner als der Verzinsungsbasispreis, aber größer als der Verzinsungsfloorlevel ist, ist der variable Zinssatz gleich der Negativen Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Verzinsungsbasispreis und (ii) dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis.
 - (e) Wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsfloorlevel ist, ist der variable Zinssatz gleich der Negativen Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Verzinsungsbasispreis und (ii) dem Verzinsungsfloorlevel, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis.

- (20) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Positive Verzinsungspartizipation**“, die „**Negative Verzinsungspartizipation**“, der „**Verzinsungscaplevel**“ und der „**Verzinsungsfloorlevel**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine **Performanceverzinsung mit Barriere** tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Performanceverzinsung mit Barriere

- (21) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
 - (b) Wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
 - (c) Anderenfalls, wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (d) In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (22) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
- (a) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist, oder
 - (b) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (23) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und der „**Ausweichzinssatz**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine **Performanceverzinsung mit Cap und Barriere** tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Performanceverzinsung mit Cap und Barriere

- (24) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.

- (b) Wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
 - (c) Anderenfalls, wenn der Letzte Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
 - (d) In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) entweder dem Verzinsungscaplevel oder dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (25) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
- (a) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist, oder
 - (b) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (26) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, der „**Verzinsungscaplevel**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und der „**Ausweichzinssatz**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine **Cliquet-Verzinsung** tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Cliquet-Verzinsung

- (27) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist die Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Summe aller Verzinsungsperformances der maßgeblichen Zinsperiode. Wenn der Variable Zinssatz größer als der Höchstwert des Variablen Zinssatzes ist, wird er als der Höchstwert des Variablen Zinssatzes angesetzt. Wenn der Variable Zinssatz kleiner als der Mindestwert des Variablen Zinssatzes ist, wird er als der Mindestwert des Variablen Zinssatzes angesetzt.
- Wobei:
- Die „**Verzinsungsperformance**“ ist der Verzinsungsperformancereferenzpreis an einem Verzinsungsperformancbewertungstag außer dem ersten, dividiert durch den Verzinsungsperformancereferenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Verzinsungsperformancbewertungstag und anschließend reduziert um eins. Wenn die Verzinsungsperformance größer als der Höchstwert der Verzinsungsperformance ist, wird sie als der Höchstwert der Verzinsungsperformance angesetzt. Wenn die Verzinsungsperformance kleiner als der Mindestwert der Verzinsungsperformance ist, wird sie als der Mindestwert der Verzinsungsperformance angesetzt.
- (28) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Die „**Verzinsungsperformancbewertungstage**“, der „**Verzinsungsperformancereferenzpreis**“, der „**Höchstwert der Verzinsungsperformance**“, der „**Mindestwert der Verzinsungsperformance**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, der „**Höchstwert des Variablen Zinssatzes**“ und der „**Mindestwert des Variablen Zinssatzes**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Stufenverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Stufenverzinsung

- (29) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der größte Verzinsungsstufensatz, für welchen der jeweilige Verzinsungsstufenlevel kleiner oder gleich dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis ist. Wenn kein Verzinsungsstufenlevel kleiner oder gleich dem Letzten Verzinsungsreferenzpreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich null.
- (30) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Jeder „**Verzinsungsstufensatz**“ und sein jeweiliger „**Verzinsungsstufenlevel**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Kumulierte Ausschüttungsverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Kumulierte Ausschüttungsverzinsung

- (31) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist die Summe von allen Verzinsungsausschüttungsbeträgen umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung gemäß § 14, deren Ex-Tag innerhalb des betreffenden Verzinsungsbeobachtungszeitraumes liegt, dividiert durch den Ersten Verzinsungsreferenzpreis. Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.
- (32) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsausschüttungsbetrag**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Bereichsabhängige Zuwachsverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Bereichsabhängige Zuwachsverzinsung

- (33) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Digitale Zinssatz multipliziert mit der Anzahl der Bereichsabhängigen Zuwachstage und dividiert durch die Anzahl der Bereichsabhängigen Beobachtungstage, beide innerhalb des betreffenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes.

Wobei:

Falls ein Bereichsabhängiger Beobachtungstag kein Basiswertgeschäftstag ist, ist der für die Bestimmung eines Referenzpreises für solch einen Tag maßgebliche Tag der unmittelbar vorangehende Basiswertgeschäftstag.

„**Bereichsabhängiger Zuwachstag**“ meint einen Bereichsabhängigen Beobachtungstag, an welchem (i) kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart Stay-In ist, oder (ii) ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart Stay-Out ist.

- (34) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, falls ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis wie folgt war: (i) kleiner oder gleich der Unteren Verzinsungsbarriere oder (ii) größer oder gleich der Oberen Verzinsungsbarriere.
- (35) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Digitale Zinssatz**“, der „**Bereichsabhängige Beobachtungstag**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, der

„Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum“, der „Verzinsungsbarrierereferenzpreis“, die „Untere Verzinsungsbarriere“ und die „Obere Verzinsungsbarriere“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Pyramidenverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Pyramidenverzinsung

- (36) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der größte Verzinsungspyramidensatz, für den während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes jeder Verzinsungsbarrierereferenzpreis größer als die jeweilige Untere Verzinsungsbarriere und kleiner als die jeweilige Obere Verzinsungsbarriere war. Falls kein Verzinsungspyramidensatz angegeben ist, für den während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes jeder Verzinsungsbarrierereferenzpreis größer als die jeweilige Untere Verzinsungsbarriere und kleiner als die jeweilige Obere Verzinsungsbarriere war, ist der Variable Zinssatz der Ausweichzinssatz.
- (37) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungspyramidensatz**“, die „**Untere Verzinsungsbarriere**“, die „**Obere Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und der „**Ausweichzinssatz**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

§ 23 (Tilgungsbetrag)

Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen im folgenden anwendbaren Abschnitt angegebenen Betrag, außer für:

- (i) nicht ordnungsgemäß ausgeübte Ausübbarer Wertpapiere, für die der Tilgungsbetrag gleich null ist; und
- (ii) ordnungsgemäß ausgeübte Wiederveranlagende Wertpapiere, für die der Tilgungsbetrag für solch eine Ausübung der im laufenden Anlagezeitraum anwendbare Wiederveranlagungsbetrag ist.

Bitte beachten Sie: die Überschriften der folgenden Unterabschnitte enthalten die jeweilige EUSIPA-Klassifikation in Klammern nur zu Informationszwecken.

Falls die Wertpapiere Winner Garantiezertifikate oder Winner Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Winner Garantiezertifikate (1100) und Winner Zertifikate (1100)

- (1) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ ist die Partizipation multipliziert mit:

- (a) null, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist; anderenfalls
- (b) der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Partizipationsbetrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“, der „**Basispreis**“ und die „**Partizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis größer als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Winner Garantiezertifikate mit Cap oder Winner Zertifikate mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Winner Garantiezertifikate mit Cap (1120) und Winner Zertifikate mit Cap (1120)

- (2) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ ist die Partizipation multipliziert mit:

- (a) null, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist; anderenfalls
- (b) der Differenz zwischen (i) entweder dem Letzten Referenzpreis oder dem Cap, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Partizipationsbetrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“, der „**Basispreis**“, der „**Cap**“ und die „**Partizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Winner Garantiezertifikate mit Barriere oder Winner Zertifikate mit Barriere gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Winner Garantiezertifikate mit Barriere (1130) und Winner Zertifikate mit Barriere (1130)

- (3) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Partizipationsbetrag dem Alternativpartizipationsbetrag; anderenfalls
- (b) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder kleiner als der Basispreis ist, ist der Partizipationsbetrag null; anderenfalls
- (c) in jedem anderen Fall ist der Partizipationsbetrag die Partizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem Basispreis. Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes größer oder gleich der Barriere war;

Der „**Schutzbetrag**“, der „**Alternativpartizipationsbetrag**“, der „**Basispreis**“, die „**Partizipation**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn kein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis größer als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Garantiezertifikate oder Schutz-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Garantiezertifikate (1140) und Schutz-Zertifikate (1140)

- (4) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist der Schutzbetrag. Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Step-Up-Garantiezertifikate oder Step-Up-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Step-Up-Garantiezertifikate (1199) und Step-Up-Zertifikate (1199)

- (5) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist das Größere von (i) dem Schutzbetrag oder (ii) dem größten Step-Up-Tilgungsbetrag, für welchen der jeweilige Step-Up-Level kleiner oder gleich dem Letzten Referenzpreis ist. Wenn kein Step-Up-Level kleiner oder gleich dem Letzten Referenzpreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Schutzbetrag. Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Step-Up-Tilgungsbetrag(-beträge)**“ und der/die „**Step-Up-Level(s)**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Step-Down-Garantiezertifikate oder Step-Down-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Step-Down-Garantiezertifikate (1199) und Step-Down-Zertifikate (1199)

- (6) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist das Größere von (i) dem Schutzbetrag oder (ii) dem größten Step-Down-Tilgungsbetrag, für welchen der jeweilige Step-Down-Level größer oder gleich dem Letzten Referenzpreis ist. Wenn kein Step-Down-Level größer oder gleich dem Letzten Referenzpreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Schutzbetrag. Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Step-Down-Tilgungsbetrag(-beträge)**“ und der/die „**Step-Down-Level(s)**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Express-Safe-Garantiezertifikate oder Express-Safe-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Express-Safe-Garantiezertifikate (1199) und Express-Safe-Zertifikate (1199)

- (7) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist der Schutzbetrag.

Wobei:

Ein „**Expressereignis**“, welches ein Produktspezifisches Kündigungsereignis gemäß § 12 ist, ist eingetreten, wenn der Expressreferenzpreis für einen Expressbewertungstag größer oder gleich dem betreffenden Expressbewertungslevel war. In einem solchen Fall entspricht der jeweilige Produktspezifische Kündigungsbetrag dem betreffenden Expressstilgungsbetrag und der Produktspezifische Kündigungstag ist der betreffende Expressstilgungstag;

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Expressbewertungstag(e)**“, der/die „**Expressbewertungslevel(s)**“, der/die „**Expressstilgungstag(e)**“, der/die „**Expressstilgungsbetrag(-beträge)**“ und der „**Expressreferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Um Zweifel auszuschließen: Weder der Tilgungsbetrag noch der Produktspezifische Kündigungsbetrag werden gemäß § 7 (3) angepasst.

Falls die Wertpapiere Reverse-Express-Safe-Garantiezerifikate oder Reverse-Express-Safe-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Reverse-Express-Safe-Garantiezerifikate (1199) und Reverse-Express-Safe-Zertifikate (1199)

- (8) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist der Schutzbetrag.

Wobei:

Ein „**Expressereignis**“, welches ein Produktspezifisches Kündigungsereignis gemäß § 12 ist, ist eingetreten, wenn der Expressreferenzpreis für einen Expressbewertungstag kleiner oder gleich dem betreffenden Expressbewertungslevel war. In einem solchen Fall entspricht der jeweilige Produktspezifische Kündigungsbetrag dem betreffenden Expressstilgungsbetrag und der Produktspezifische Kündigungstag ist der betreffende Expressstilgungstag;

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Expressbewertungstag(e)**“, der/die „**Expressbewertungslevel(s)**“, der/die „**Expressstilgungstag(e)**“, der/die „**Expressstilgungsbetrag(-beträge)**“ und der „**Expressreferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Um Zweifel auszuschließen: Weder der Tilgungsbetrag noch der Produktspezifische Kündigungsbetrag werden gemäß § 7 (3) angepasst.

Falls die Wertpapiere Range Winner Garantiezerifikate oder Range Winner Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Range Winner Garantiezerifikate (1199) und Range Winner Zertifikate (1199)

- (9) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ ist die Summe aller Bereichspartizipationsbeträge, für die der betreffende Untere Bereichslevel kleiner als der Letzte Referenzpreis ist. Der resultierende Partizipationsbetrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Der „**Bereichspartizipationsbetrag**“ für jeden Unteren Bereichslevel meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder kleiner als der betreffende Untere Bereichslevel ist, ist der Bereichspartizipationsbetrag null; oder
- (b) wenn (x) ein Oberer Bereichslevel für den betreffenden Unteren Bereichslevel angegeben ist und (y) der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der betreffende Obere Bereichslevel ist, ist der Bereichspartizipationsbetrag die betreffende Bereichspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem betreffenden Oberen Bereichslevel und (ii) dem betreffenden Unteren Bereichslevel; anderenfalls
- (c) in jedem anderen Fall ist der Bereichspartizipationsbetrag die betreffende Bereichspartizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem betreffenden Unteren Bereichslevel.

Wobei:

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Untere(n) Bereichslevel(s)**“, der/die „**Obere(n) Bereichslevel(s)**“ und die „**Bereichspartizipation(en)**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Stay-Above-Garantiezerifikate oder Stay-Above-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Stay-Above-Garantiezerifikate (1199) und Stay-Above-Zertifikate (1199)

- (10) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist das Größere von (i) dem Schutzbetrag oder (ii) dem Stay-Above-Tilgungsbetrag in Bezug auf die Anzahl der nach der Bestimmung des Letzten Referenzpreises im Korb vorhandenen Korbbestandteile. Wenn kein Stay-Above-Tilgungsbetrag für die tatsächliche Anzahl der Korbbestandteile angegeben ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Schutzbetrag. Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein BarriereReferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Stay-Above-Tilgungsbetrag(-beträge)**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**BarriereReferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Twin-Win-Safe-Garantiezerifikate mit Cap oder Twin-Win-Safe-Zertifikate mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Twin-Win-Safe-Garantiezerifikate mit Cap (1199) und Twin-Win-Safe-Zertifikate mit Cap (1199)

- (11) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Cap ist, entspricht der Partizipationsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Cap und (ii) dem Basispreis; anderenfalls
- (b) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Partizipationsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem Basispreis; anderenfalls
- (c) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Partizipationsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Basispreis und (ii) dem Letzten Referenzpreis; anderenfalls
- (d) ist der Partizipationsbetrag gleich null.

Der resultierende Partizipationsbetrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein BarriereReferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Schutzbetrag**“, der „**Basispreis**“, der „**Cap**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**BarriereReferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Bonus-Safe-Garantiezertifikate oder Bonus-Safe-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Bonus-Safe-Garantiezertifikate (1199) und Bonus-Safe-Zertifikate (1199)

- (12) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Falls in den Endgültigen Bedingungen nur eine Barriere angegeben ist: wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bonusbetrag; anderenfalls dem Schutzbetrag.
 - (b) Falls in den Endgültigen Bedingungen mehr als eine Barriere angegeben ist: der Tilgungsbetrag ist das Größere von (i) dem Schutzbetrag oder (ii) dem größten Bonusbetrag, für welchen kein Barriereereignis für die jeweilige Barriere eingetreten ist. Wenn für alle Bonusbeträge ein Barriereereignis für die jeweilige Barriere eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Schutzbetrag.

Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ für eine bestimmte Barriere ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich dieser Barriere war;

Der „**Schutzbetrag**“, der/die „**Bonusbetrag(-beträge)**“, die „**Barriere(n)**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Discountzertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Discountzertifikate (1200)

- (13) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ ist das Kleinere von (i) dem Cap oder (ii) dem Letzten Referenzpreis. Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Cap**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Aktienanleihen/Indexanleihen/Reverse Convertibles gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Aktienanleihen/Indexanleihen/Reverse Convertibles (1220)

- (14) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag; oder
 - (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Letzten Referenzpreis und dividiert durch den Basispreis.

Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Aktienanleihen mit Barriere/Indexanleihen mit Barriere/Reverse Convertibles mit Barriere oder Protect Aktienanleihen/Protect Indexanleihen/Protected Reverse Convertibles gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

**Aktienanleihen mit Barriere/Indexanleihen mit Barriere/Reverse Convertibles mit Barriere (1230) und
Protect Aktienanleihen/Protect Indexanleihen/Protected Reverse Convertibles (1230)**

(15) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist oder kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag; oder
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Letzten Referenzpreis und dividiert durch den Basispreis.

Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Basispreis**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Bonus-Zertifikate mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Bonus-Zertifikate mit Cap (1250)

(16) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Cap ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Cap; anderenfalls
- (b) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Größeren von (i) dem Letzten Referenzpreis oder (ii) dem Bonuslevel; oder
- (c) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Bonuslevel**“, der „**Cap**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Express-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Express-Zertifikate (1260)

(17) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Sicherheitslevel.
- (b) Anderenfalls ist der Tilgungsbetrag das Kleinere von (i) dem Letzten Referenzpreis oder (ii) dem Sicherheitslevel.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Expressereignis**“, welches ein Produktspezifisches Kündigungsereignis gemäß § 12 ist, ist eingetreten, wenn der Expressreferenzpreis für einen Expressbewertungstag größer oder gleich dem betreffenden Expressbewertungslevel war. In einem solchen Fall entspricht der jeweilige Produktspezifische Kündigungsbetrag dem betreffenden gemäß § 7 (3) angepassten Expressstilgungslevel und der Produktspezifische Kündigungstag ist der betreffende Expressstilgungstag;

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der/die „**Expressbewertungstag(e)**“, der/die „**Expressbewertungslevel(s)**“, der/die „**Expressstilgungstag(e)**“, der/die „**Expressstilgungslevel(s)**“, der „**Expressreferenzpreis**“, der „**Sicherheitslevel**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis kleiner als der Sicherheitslevel ist.

Falls die Wertpapiere Inversion-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Inversion-Zertifikate (1299)

(18) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder kleiner als der Basispreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag; oder
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag dem Größeren von (i) dem Minimalen Tilgungsbetrag oder (ii) dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Basispreis und dividiert durch den Letzten Referenzpreis.

Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Minimale Tilgungsbetrag**“ und der „**Basispreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis größer als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere **Reverse Inversion-Zertifikate** gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Reverse Inversion-Zertifikate (1299)

(19) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag; oder
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag dem Kleineren von (i) dem Maximalen Tilgungsbetrag oder (ii) dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Basispreis und dividiert durch den Letzten Referenzpreis.

Um Zweifel auszuschließen: Der resultierende Betrag wird nicht gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Maximale Tilgungsbetrag**“ und der „**Basispreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere **Twin-Win-Zertifikate mit Cap** gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Twin-Win-Zertifikate mit Cap (1299)

(20) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Cap ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Cap; anderenfalls
- (b) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis; anderenfalls
- (c) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Doppelten des Basispreises und (ii) dem Letzten Referenzpreis; oder
- (d) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Basispreis**“, der „**Cap**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Letzte Referenzpreis kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Reverse Bonus-Zertifikate mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Reverse Bonus-Zertifikate mit Cap (1299)

(21) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Floor ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Reverselevel und (ii) dem Floor; oder
- (b) wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Reverselevel ist, ist der Tilgungsbetrag null; anderenfalls
- (c) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Reverselevel und (ii) dem Letzten Referenzpreis; oder
- (d) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Reverselevel und (ii) entweder dem Letzten Referenzpreis oder dem Bonuslevel, je nachdem, was kleiner ist.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes größer oder gleich der Barriere war; und

Der „**Bonuslevel**“, der „**Floor**“, der „**Reverselevel**“ die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Indexzertifikate oder Partizipationszertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Indexzertifikate und Partizipationszertifikate (1300)

(22) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ meint den Letzten Referenzpreis. Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, meint „**Roll-Over-Anpassung**“ die Anpassung des Bezugsverhältnisses, verursacht durch ein Roll-Over-Ereignis des Basiswertes. Während einer Roll-Over-Anpassung wird das Bezugsverhältnis durch das Roll-Over-Verhältnis dividiert.

Falls die Endgültigen Bedingungen einen „**Ausschüttungsbetrag**“ angeben, wird die Berechnungsstelle eine Ausschüttungsbedingte Anpassung am Ex-Tag einer Ausschüttungszahlung des Basiswertes durchführen. „**Ausschüttungsbedingte Anpassung**“ bedeutet, dass die Berechnungsstelle das Bezugsverhältnis mit der Summe von (i) dem fairen Ex-Wert und (ii) dem Ausschüttungsbetrag multiplizieren und anschließend durch den fairen Ex-Wert dividieren wird. „**Fairer Ex-Wert**“ meint die Differenz zwischen (i) einem solchen als „**Letzter Referenzpreis**“ in den Endgültigen Bedingungen des Basiswertes am relevanten Cum-Ausschüttungstag angegebenen Preis und (ii) dem Bruttobetrag der relevanten Ausschüttungszahlung.

Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.

Falls die Wertpapiere Outperformance-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Outperformance-Zertifikate (1310)

(23) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder kleiner als der Basispreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis.
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag der Summe von (i) der Partizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (a) dem Letzten Referenzpreis und (b) dem Basispreis, und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ und die „**Partizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Letzte Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Bonus-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Bonus-Zertifikate (1320)

(24) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Größeren von (i) dem Letzten Referenzpreis oder (ii) dem Bonuslevel.
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barriere Referenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Bonuslevel**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten ist.

Falls die Wertpapiere Twin-Win-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Twin-Win-Zertifikate (1340)

(25) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis; anderenfalls

- (b) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Doppelten des Basispreises und (ii) dem Letzten Referenzpreis; oder
- (c) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Basispreis**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten ist.

Falls die Wertpapiere Call-Optionsscheine gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Call-Optionsscheine (2100)

- (26) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ entspricht dem Größeren von (i) null oder (ii) der Differenz zwischen (a) dem Letzten Referenzpreis und (b) dem Basispreis. Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Put-Optionsscheine gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Put-Optionsscheine (2100)

- (27) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ entspricht dem Größeren von (i) null oder (ii) der Differenz zwischen (a) dem Basispreis und (b) dem Letzten Referenzpreis. Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Call-Optionsscheine mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Call-Optionsscheine mit Cap (2110)

- (28) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder kleiner als der Basispreis ist, ist der Tilgungsbetrag null.
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) entweder dem Cap oder dem Letzten Referenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ und der „**Cap**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Falls die Wertpapiere Put-Optionsscheine mit Cap gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Put-Optionsscheine mit Cap (2110)

(29) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Letzte Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, ist der Tilgungsbetrag null.
- (b) Anderenfalls entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Basispreis, und (ii) entweder dem Floor oder dem Letzten Referenzpreis, je nachdem, was größer ist.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ und der „**Floor**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Falls die Wertpapiere Turbo Long-Zertifikate oder Turbo Short-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Turbo Long-Zertifikate und Turbo Short-Zertifikate (2210)

(30) *Tilgungsbetrag.* Der „**Tilgungsbetrag**“ entspricht:

- (a) im Fall von Turbo Long-Zertifikaten der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem Basispreis; oder
- (b) im Fall von Turbo Short-Zertifikaten der Differenz zwischen (i) dem Basispreis und (ii) dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“, welches gemäß § 12 ein Produktspezifisches Kündigungsereignis ist, ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis im Vergleich zur gültigen Barriere während des Barrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:

- (a) kleiner oder gleich im Fall von Turbo Long-Zertifikaten; oder
- (b) größer oder gleich im Fall von Turbo Short-Zertifikaten.

Die Berechnungsstelle bestimmt innerhalb von maximal drei Handelsstunden nach dem Eintritt eines solchen Barriereereignisses einen Restwert, der sich aus der Auflösung der von der Emittentin abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang mit dieser Auflösung entstehenden Kosten ergibt. Der Restwert ist gewöhnlich sehr klein und kann sogar null betragen. Der Produktspezifische Kündigungsbetrag ist der Restwert und der Produktspezifische Kündigungstag ist der fünfte Geschäftstag nach der Bestimmung des Restwertes.

Falls der Ausschüttungsbetrag nicht „Keiner“ ist, meint „**Ausschüttungsbedingte Anpassung**“ die durch die Ausschüttungszahlungen des Basiswertes verursachte Anpassung des Basispreises und der Barriere. Wenn der Basiswert eine Ausschüttung auszahlt, wird die Berechnungsstelle den Ausschüttungsbetrag vom Basispreis sowie von der Barriere abziehen. Die Anpassung wird am Ex-Ausschüttungstag unmittelbar nach der Ordentlichen Täglichen Anpassung wirksam.

Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.

Die „**Finanzierungskosten**“ eines jeden Turbo-Anpassungstages sind der Finanzierungsbetrag multipliziert mit der Summe von (i) dem Finanzierungssatz und (ii) der Finanzierungssatzmarge, anschließend dividiert durch 360 und multipliziert mit der Anzahl von Kalendertagen nach dem unmittelbar vorangehenden Turbo-Anpassungstag.

Da der Finanzierungsbetrag, der Finanzierungssatz und die Finanzierungssatzmarge positiv oder negativ sein können, können die resultierenden Finanzierungskosten ebenfalls positiv oder negativ sein. Falls die Finanzierungskosten größer als null sind, wird der Wert der Wertpapiere durch eine Ordentliche Tägliche Anpassung reduziert. Falls die Finanzierungskosten kleiner als null sind, wird der Wert der Wertpapiere durch eine Ordentliche Tägliche Anpassung erhöht.

Der „**Finanzierungsbetrag**“ entspricht:

- (a) für Turbo Long-Zertifikate und falls der Basiswert kein Terminkontrakt ist, dem Basispreis.
- (b) für Turbo Long-Zertifikate und falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, der Differenz zwischen (i) dem Basispreis und (ii) dem Turbo-Anpassungsreferenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Turbo-Anpassungstag. In der Regel wird dieser Betrag negativ sein.
- (c) für Turbo Short-Zertifikate und falls der Basiswert kein Terminkontrakt ist, der Differenz zwischen (i) null und (ii) dem Basispreis. In der Regel wird dieser Betrag negativ sein.
- (d) für Turbo Short-Zertifikate und falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, der Differenz zwischen (i) dem Turbo-Anpassungsreferenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Turbo-Anpassungstag und (ii) dem Basispreis. In der Regel wird dieser Betrag negativ sein.

Hinsichtlich eines bestimmten Turbo-Anpassungstages meint „**Turbo-Anpassungsreferenzpreis**“ einen solchen als „Letzter Referenzpreis“ in den Endgültigen Bedingungen des Basiswertes an solch einem Turbo-Anpassungstag angegebenen Preis.

„**Turbo-Anpassungstag**“ ist ein Bewertungstag und meint jeden Bankgeschäftstag in Österreich oder Deutschland, der ein Basiswertgeschäftstag ist und innerhalb von einem Zeitraum liegt, der am Ausgabetag beginnt und am Letzten Bewertungstag endet.

„**Finanzierungssatz**“ meint den Zinssatz, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Anpassungen gemäß § 10 (4).

„**Handelsstunde**“ meint jede Stunde während eines Geschäftstags

- (a) falls eine Börse für den Basiswert angegeben ist: in der die Börse zum Handel geöffnet ist; und/oder
- (b) falls eine oder mehrere Verbundene Börsen für den Basiswert angegeben sind: in der eine Verbundene Börse zum Handel geöffnet ist; anderenfalls
- (c) falls weder eine Börse noch eine Verbundene Börse für den Basiswert angegeben ist: welche die erste Stunde (i) nach der Bestimmung eines Regulären Intraday-Kurses des Basiswertes und (ii) zwischen 9:00 und 17:30 Ortszeit Wien ist

und nur während der keine Marktstörung vorliegt.

„**Ordentliche Tägliche Anpassung**“ meint die Anpassung des Basispreises und der Barriere an jedem Turbo-Anpassungstag nach dem Ausgabetag. Im Fall von Turbo Long-Zertifikaten wird der Basispreis um die Finanzierungskosten erhöht, während im Fall von Turbo Short-Zertifikaten der Basispreis um die Finanzierungskosten reduziert wird. Die Barriere wird anschließend ermittelt als der Basispreis multipliziert mit dem Barriere-Basispreis-Verhältnis,

wobei „**Barriere-Basispreis-Verhältnis**“ die durch den Basispreis dividierte Barriere meint, beide wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, meint „**Roll-Over-Anpassung**“ die Anpassung des Basispreises, der Barriere und des Bezugsverhältnisses unmittelbar nach einer Ordentlichen Täglichen Anpassung, verursacht durch ein Roll-Over-Ereignis des Basiswertes. Basispreis und Barriere werden beide mit dem Roll-Over-Verhältnis multipliziert, und das Bezugsverhältnis wird durch das Roll-Over-Verhältnis dividiert.

Der „**Basispreis**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Barrierereferenzpreis**“, der „**Ausschüttungsbetrag**“ und die „**Finanzierungssatzmarge**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Faktor-Zertifikate gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Faktor-Zertifikate (2300)

(31) *Tilgungsbetrag*. Der „**Tilgungsbetrag**“ entspricht:

- (a) der Differenz zwischen (i) dem Letzten Referenzpreis und (ii) dem Faktorlevel, falls der Hebelfaktor größer als null ist,
- (b) anderenfalls der Differenz zwischen (i) dem Faktorlevel und (ii) dem Letzten Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß § 7 (3) angepasst.

Wobei:

Falls der Ausschüttungsbetrag nicht „**Keiner**“ ist, meint „**Ausschüttungsbedingte Anpassung**“ die durch Ausschüttungszahlungen des Basiswertes verursachte Anpassung des Faktorlevels und Schutzlevels. Wenn der Basiswert eine Ausschüttung auszahlt, wird die Berechnungsstelle den Ausschüttungsbetrag vom Faktorlevel sowie vom Schutzlevel abziehen. Die Anpassung wird am Ex-Ausschüttungstag wirksam.

Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.

„**Außerordentliche Intraday-Anpassung**“ meint die Faktoranpassung durch die Berechnungsstelle für den Fall, dass der Intraday-Kurs des Basiswerts an einem Tag während der Laufzeit des Wertpapiers einen Wert annimmt, der

- (a) falls der Hebelfaktor größer als null ist: gleich oder kleiner, oder
- (b) falls der Hebelfaktor kleiner als null ist: gleich oder größer

als der Schutzlevel ist.

Die Faktoranpassung wird unter der Annahme durchgeführt, dass der Faktoranpassungsreferenzpreis genau dem Schutzlevel entspricht. Diese Außerordentliche Intraday-Anpassung stellt wirkungsvoll sicher, dass der Wert des Wertpapiers nicht kleiner als null wird. Im Falle einer Hedging-Störung hat die Emittentin das Recht, einen vom Schutzlevel unterschiedlichen Faktoranpassungsreferenzpreis festzulegen, aber nur derart, dass der Wert des Wertpapiers nicht kleiner als null wird.

„**Faktorlevel**“ meint einen am Ausgabetag gemäß einer Ordentlichen Täglichen Anpassung berechneten Level unter der Annahme, dass d null und C_{prev} gleich dem Ausgabepreis ist, umgerechnet, wenn erforderlich, in die Basiswertwährung, vorbehaltlich einer Faktoranpassung und einer Ausschüttungsbedingten Anpassung.

„**Faktoranpassung**“ meint eine Ordentliche Tägliche Anpassung oder eine Außerordentliche Intraday-Anpassung. Das Bezugsverhältnis, der Faktorlevel und der Schutzlevel werden wie folgt angepasst:

$$\begin{aligned} \text{Bezugsverhältnis} &= \underbrace{s \cdot l \cdot \frac{C_{prev}}{R_{prev}}}_{\text{Hebelrücksetzung}} \\ \text{Faktorlevel} &= \underbrace{\frac{l-1}{l} \cdot R_{prev}}_{\text{Wertausdruck}} + \underbrace{R_{prev} \cdot \frac{f \cdot l - 1}{l} \cdot \frac{r_{prev} + r_M}{360} \cdot d}_{\text{Zinsausdruck}} \end{aligned}$$

wobei:

- s = 1 (eins) falls der Hebelfaktor größer als null ist, oder anderenfalls -1 (minus eins).
- C_{prev} = der Wert des Faktor-Zertifikats unmittelbar vor dieser Faktoranpassung, der unter der Annahme berechnet wird, dass der Wert des Basiswertes dem Faktor Anpassungsreferenzpreis entspricht, d. h. $C_{prev} = s \cdot M_{prev} \cdot (R_{prev} - FL_{prev})$, vorbehaltlich der Roll-Over-Anpassung.
- M_{prev} = das vor dieser Faktoranpassung zuletzt gültige Bezugsverhältnis
- R_{prev} = Faktor Anpassungsreferenzpreis
- FL_{prev} = der vor der Faktoranpassung zuletzt gültige Faktorlevel
- l = Hebelfaktor
- f = 0 (null) falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, oder anderenfalls 1 (eins)
- r_{prev} = der vor dieser Faktoranpassung zuletzt gültige Finanzierungssatz
- r_M = Finanzierungssatzmarge der Emittentin
- d = Anzahl von Kalendertagen zwischen dem Tag dieser Faktoranpassung und der vorangehenden Faktoranpassung

Das Bezugsverhältnis wird auf acht und der Faktorlevel auf vier Nachkommastellen gerundet. Der Schutzlevel wird analog den Bestimmungen für die Ausrechnung des Schutzlevels angepasst, wie unten angeführt. Der resultierende Faktorlevel und Schutzlevel gelten vorbehaltlich einer Ausschüttungsbedingten Anpassung.

„**Faktor Anpassungsreferenzpreis**“ ist ein Referenzpreis und meint (i) in Bezug auf eine Ordentliche Tägliche Anpassung einen solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis des Basiswertes; oder (ii) in Bezug auf eine Außerordentliche Intraday-Anpassung den vor dieser Faktoranpassung zuletzt gültigen Schutzlevel.

„**Faktoranpassungstag**“ ist ein Bewertungstag und meint jeden Tag nach dem Ausgabetag, welcher ein Bankgeschäftstag in Österreich oder Deutschland und ein Basiswertgeschäftstag ist.

„**Finanzierungssatz**“ meint den Zinssatz, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Anpassungen gemäß § 10 (4).

„**Ordentliche Tägliche Anpassung**“ meint die Faktoranpassung durch die Berechnungsstelle an jedem Faktoranpassungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Faktor Anpassungsreferenzpreises durch die Berechnungsstelle. Das Bezugsverhältnis, der Faktorlevel und der Schutzlevel bleiben im Zeitraum zwischen jeder aufeinanderfolgenden Ordentlichen Täglichen Anpassung unverändert, außer es kommt zu einer Außerordentlichen Intraday-Anpassung.

„**Schutzlevel**“ meint einen Level, welcher

- (a) den Faktor Anpassungsreferenzpreis übersteigt, falls der Hebelfaktor kleiner als null ist, oder
- (b) den Faktor Anpassungsreferenzpreis unterschreitet, falls der Hebelfaktor größer als null ist,

um den in den Endgültigen Bedingungen als Schutzlevel angegebenen Prozentsatz.

Falls der Basiswert ein Terminkontrakt ist, meint „**Roll-Over-Anpassung**“ die Anpassung des Wertes C_{prev} des Faktor-Zertifikats während der Ordentlichen Täglichen Anpassung, verursacht

durch ein Roll-Over-Ereignis des Basiswertes. Der Wert C_{prev} wird während der Ordentlichen Täglichen Anpassung am Wirksamkeitstag des Roll-Over anhand des Ersetzten Terminkontrakts berechnet, d. h. $C_{prev} = s \cdot M_{prev} \cdot (R_{prev}^{roll} - FL_{prev})$, wobei R_{prev}^{roll} den Roll-Over-Referenzpreis des Ersetzten Terminkontrakts am vorangehenden Faktoranpassungstag meint und „**Roll-Over-Referenzpreis**“ einen Preis meint, der als Faktoranpassungsreferenzpreis in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Der „**Hebelfaktor**“, die „**Finanzierungssatzmarge**“ und der „**Ausschüttungsbetrag**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

§ 24 (Wiederveranlagende Wertpapiere)

Falls in den Endgültigen Bedingungen „Wiederveranlagend“ für ein Wertpapier (ein „**Wiederveranlagendes Wertpapier**“) als anwendbar angegeben ist, wird die Berechnungsstelle während jedes Wiederveranlagungszeitraumes eine Wiederveranlagungsanpassung durchführen, wobei:

„**Wiederveranlagungsanpassung**“ jedes der folgenden Ereignisse meint: (i) eine Ordentliche Wiederveranlagungsanpassung und (ii) eine Vorzeitige Wiederveranlagungsanpassung. Um eine Wiederveranlagungsanpassung hinsichtlich eines bestimmten Anlagezeitraumes durchzuführen, wird die Berechnungsstelle die folgenden Maßnahmen in der angegebenen Reihenfolge durchführen:

- (1) Am Anlagebewertungstag wird der Wiederveranlagungsbetrag gemäß seinen Bestimmungen festgestellt, wobei (i) im Falle einer Ordentlichen Wiederveranlagungsanpassung dies zum Zeitpunkt der Bestimmung des Anlagereferenzpreises erfolgen wird und (ii) im Falle einer Vorzeitigen Wiederveranlagungsanpassung dies zum späteren der folgenden Zeitpunkte erfolgen wird: (x) der Zeitpunkt der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswertes oder (y) der Zeitpunkt der Bestimmung des Abrechnungskurses des Basiswertes.
- (2) Der Nennwert wird an den Wiederveranlagungsbetrag angepasst. Bis zum Wiederveranlagungsbewertungstag (einschließlich) und entgegen jeglicher anwendbaren Emittentinnengebühr gemäß § 18 wird der Nennwert nicht angepasst und bleibt unverändert.
- (3) Jeglicher Parameterwert, der einer Relative-zum-Fixing-Anpassung unterliegt, wird gemäß den Bestimmungen einer solchen Anpassung festgestellt und als Prozentsatz des jeweiligen Wiederveranlagungsreferenzpreises ausgedrückt.
- (4) Alle Parameterwerte, die einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegen, werden gemäß den Bestimmungen einer solchen Anpassung bestimmt. Jeder so bestimmte Parameterwert wird auf ähnliche Weise ausgedrückt, wie er in den Endgültigen Bedingungen ausgedrückt ist.
- (5) Mindestens zwei Planmäßige Handelstage vor dem Wiederveranlagungstag wird die Berechnungsstelle über alle entsprechend den Paragraphen (1) bis (4) bestimmten Parameterwerte gemäß § 20 unterrichten.
- (6) Am Wiederveranlagungsbewertungstag wird zum Zeitpunkt der Bestimmung des Wiederveranlagungsreferenzpreises das Bezugsverhältnis bestimmt als der Wiederveranlagungsbetrag dividiert durch den Wiederveranlagungsreferenzpreis, wobei letzterer, falls erforderlich, in die Produktwährung umgerechnet und anschließend auf acht Nachkommastellen gerundet wird.
- (7) Es wird die absolute Zahl jedes Parameterwertes ausgedrückt als Prozentsatz des jeweiligen Wiederveranlagungsreferenzpreises bestimmt und anschließend auf vier Nachkommastellen gerundet.

Zum Zwecke dieser Bestimmung:

Wenn die Verzinsungsart „Fix“ ist und ein Zinssatz einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegt, meint „**Anpassungsteil**“ den Anleiheanteil, anderenfalls den Derivatanteil.

Falls in den Endgültigen Bedingungen „Abwärtstrigger“ als anwendbar angegeben ist, ist ein „**Abwärtstriggerereignis**“ im Hinblick auf jeden einzelnen Anlagezeitraum eingetreten, wenn ein Triggerreferenzpreis während des Abwärtstriggerbeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich dem Abwärtstriggerlevel war für eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Basiswertgeschäftstagen, die der Triggertagesanzahl entspricht. Die Berechnungsstelle wird über den Eintritt eines Abwärtstriggerereignisses gemäß § 20 unterrichten.

„**Vorzeitige Wiederveranlagungsanpassung**“ meint die Wiederveranlagungsanpassung durch die Berechnungsstelle, wenn der Anlagezeitraum aufgrund des Eintritts eines Vorzeitigen Wiederveranlagungsereignisses endet.

Mindestens zwei Planmäßige Handelstage nach dem Eintritt entweder (i) eines Aufwärtstriggerereignisses oder (ii) eines Abwärtstriggerereignisses und nur dann, wenn von der Emittentin noch kein Letzter Bewertungstag bestimmt wurde, gilt ein „**Vorzeitiges Wiederveranlagungsereignis**“ als eingetreten, sobald die Berechnungsstelle den für die ordnungsgemäße Anwendung einer Vorzeitigen Wiederveranlagungsanpassung notwendigen Angemessenen Marktwert bestimmen konnte. Die Berechnungsstelle wird gemäß § 20 über den Eintritt eines Vorzeitigen Wiederveranlagungsereignisses und den bestimmten Angemessenen Marktwert unterrichten.

„**Festwertteil**“ meint entweder den Anleiheanteil oder den Derivatanteil, je nachdem, was kein Anpassungsanteil ist.

„**Anlagezeitraum**“ meint die Periode ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Anlagebewertungstag (einschließlich) und jede Periode ab einem Wiederveranlagungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauf folgenden Anlagebewertungstag (einschließlich).

„**Anlagerferenzpreis**“ meint einen Preis, der gemäß den in § 5 vorgegebenen Bestimmungen für die Feststellung des Letzten Referenzpreises bestimmt wurde, wobei jeglicher Verweis auf „Letzten Bewertungstag“ sich stattdessen auf den Anlagebewertungstag bezieht.

„**Anlagebewertungstag**“ meint im Hinblick auf jeden Anlagezeitraum entweder (i) den Tag, an dem die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Vorzeitiges Wiederveranlagungsereignis eingetreten ist, oder (ii) den maßgeblichen Planmäßigen Anlagebewertungstag, wenn vor diesem Planmäßigen Anlagebewertungstag während des jeweiligen Anlagezeitraumes kein Vorzeitiges Wiederveranlagungsereignis eingetreten ist.

„**Vorteilhaftester-Wert-Anpassung**“ meint die Anpassung der Parameterwerte, die einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegen. Die Berechnungsstelle wird die folgenden Maßnahmen in der angegebenen Reihenfolge durchführen:

- (1) Der wirtschaftliche Wert des Wertpapiers ist in (i) einen von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängigen Teil (der Derivatanteil, wie definiert) und (ii) einen zweiten, von der Wertentwicklung des Basiswertes unabhängigen Teil (der Anleiheanteil, wie definiert) aufgeteilt. Der Festwertteil und der Anpassungsanteil werden gemäß ihren Bestimmungen festgestellt.
- (2) Der Marktwert des Festwertteils wird gemäß den Bestimmungen eines solchen Teils festgestellt.
- (3) Der Zielmarktwert des Anpassungsteils (der „**Zielmarktwert**“) wird als Differenz zwischen (i) dem maßgeblichen Wiederveranlagungsbetrag und (ii) dem Marktwert des Festwertteils bestimmt, d. h. der gemeinsame Marktwert des Anpassungsteils und des Festwertteils wird dem maßgeblichen Wiederveranlagungsbetrag entsprechen.
- (4) Falls der Anpassungsanteil der Anleiheanteil ist, wird die Berechnungsstelle alle Parameterwerte, die einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegen, als die Werte bestimmen, die für den Anleger in das Wertpapier unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen so vorteilhaft wie möglich sind, unter den Bedingungen, dass (i) das Verhältnis zwischen zwei beliebigen solchen Parameterwerten mit dem jeweiligen Verhältnis zu den Werten solcher am Ausgabetag anwendbaren Parameter identisch ist, (ii) der Anleiheanteil an dem im unmittelbar darauf folgenden Anlagezeitraum anwendbaren Planmäßigen Anlagebewertungstag fällig wird und (iii) der Marktwert des Anleiheanteils dem Zielmarktwert entspricht.
- (5) Falls der Anpassungsanteil der Derivatanteil ist, fordert die Berechnungsstelle mindestens drei Unabhängige Finanzinstitute auf, handelbare Angebote zur Absicherung von Marktrisiken des Derivatanteils vorzulegen, unter den Bedingungen, dass (i) die Werte der Parameter, die einer Vorteilhaftester-Wert-Anpassung unterliegen, für den Anleger in das Wertpapier unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen so vorteilhaft wie möglich sind, (ii) das Verhältnis zwischen beliebigen zwei solchen vorgelegten Parameterwerten mit dem jeweiligen Verhältnis zu den Werten solcher am Ausgabetag anwendbaren Parameter identisch ist, (iii) der Derivatanteil an dem im unmittelbar darauf folgenden Anlagezeitraum anwendbaren Planmäßigen Anlagebewertungstag fällig wird und (iv) der angemessene und handelbare Preis für den Derivatanteil auf Grundlage solcher vorgelegten Parameterwerte dem Zielmarktwert entspricht. Jedes auf solche Weise vorgelegte Handelsangebot hat entweder für (x) einen Betrag, der zur Absicherung von Marktrisiken, die aus dem Gesamtausgabebetrag dieses Wertpapiers

hervorgehen, erforderlich ist oder (y) einen größten für das jeweilige Unabhängige Finanzinstitut noch zumutbaren Betrag zu gelten. Falls der maximale handelbare Betrag des vorteilhaftesten Angebots kleiner ist als ein Betrag, der zur Absicherung von Marktrisiken, die aus dem Gesamtausgabebetrag dieses Wertpapiers hervorgehen, erforderlich ist, kann die Berechnungsstelle stattdessen jeden Parameterwert, der einer Vorteilhafter-Wert-Anpassung unterliegt, als Durchschnittswert von allen maßgeblichen vorgelegten Parameterwerten, die gemäß dem von jedem Unabhängigen Finanzinstitut vorgelegten handelbaren Betrag gewichtet wurden, oder einen anderen für den Anleger in das Wertpapier vorteilhafteren Wert bestimmen.

„Ordentliche Wiederveranlagungsanpassung“ meint die Wiederveranlagungsanpassung durch die Berechnungsstelle, wenn der maßgebliche Anlagezeitraum an einem Planmäßigen Anlagebewertungstag vor dem Letzten Bewertungstag endet.

„Wiederveranlagungsbetrag“ meint (i) im Hinblick auf eine Ordentliche Wiederveranlagungsanpassung einen gemäß den in § 23 vorgegebenen Bestimmungen für die Berechnung des Tilgungsbetrags berechneten Betrag, wobei jeglicher Verweis auf „Letzten Referenzpreis“ sich stattdessen auf den Anlagereferenzpreis und (ii) im Hinblick auf eine Vorzeitige Wiederveranlagungsanpassung den Angemessenen Marktwert des Wertpapiers am maßgeblichen Anlagebewertungstag auf Grundlage (a) der im laufenden Anlagezeitraum anwendbaren Parameterwerte und (b) der Fälligkeit am unmittelbar darauf folgenden Planmäßigen Anlagebewertungstag bezieht.

Eine **„Wiederveranlagungsstörung“**, welche gemäß § 12 ein Produktspezifisches Kündigungsereignis ist, ist eingetreten, wenn die Berechnungsstelle während der Anwendung einer Vorteilhafter-Wert-Anpassung unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage war, einen für die ordnungsgemäße Anwendung einer solchen Anpassung notwendigen Marktwert zu bestimmen. In diesem Fall entspricht der jeweilige Produktspezifische Kündigungsbetrag dem betreffenden Wiederveranlagungsbetrag und der Produktspezifische Kündigungstag ist der betreffende Wiederveranlagungstag.

„Wiederveranlagungsbewertungstag“ meint im Hinblick auf jeden Anlagezeitraum einen Tag, der eine in den Endgültigen Bedingungen als Wiederveranlagungszeitraumstagesanzahl angegebene Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Anlagebewertungstag ist, wenn dieser Anlagebewertungstag vor dem Letzten Bewertungstag liegt. Anderenfalls wird es keinen Wiederveranlagungsbewertungstag für solch einen Anlagezeitraum geben.

„Wiederveranlagungsreferenzpreis“ meint einen Preis, der gemäß den in § 5 vorgegebenen Bestimmungen für die Feststellung des Ersten Referenzpreises bestimmt wurde, wobei jeglicher Verweis auf „Ersten Bewertungstag“ sich stattdessen auf den Wiederveranlagungsbewertungstag bezieht.

„Wiederveranlagungstag“ meint im Hinblick auf jeden Anlagezeitraum den auf den jeweiligen Wiederveranlagungsbewertungstag unmittelbar folgenden Planmäßigen Handelstag. Wenn kein Wiederveranlagungsbewertungstag hinsichtlich eines Anlagezeitraums bestimmt wurde, wird es keinen Wiederveranlagungsbewertungstag für solch einen Anlagezeitraum geben.

„Wiederveranlagungszeitraum“ meint im Hinblick auf jeden Anlagezeitraum einen Zeitraum vor dem Letzten Bewertungstag ab einem Anlagebewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar darauf folgenden Wiederveranlagungstag (ausschließlich).

„Relative-zum-Fixing-Anpassung“ meint im Hinblick auf eine Wiederveranlagungsanpassung die Anpassung von bestimmten Parameterwerten, die entsprechend den Endgültigen Bedingungen einer Relative-zum-Fixing-Anpassung unterliegen. Am jeweiligen Wiederveranlagungstag wird ein solcher Parameterwert als sein Wert am Ausgabetag, multipliziert mit dem Wiederveranlagungsreferenzpreis des maßgeblichen Wiederveranlagungszeitraums und dividiert durch den Ersten Referenzpreis, bestimmt.

„Planmäßiger Anlagebewertungstag“ meint im Hinblick auf jeden Anlagezeitraum einen als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

Falls in den Endgültigen Bedingungen „Aufwärtstrigger“ als anwendbar angegeben ist, ist ein **„Aufwärtstriggerereignis“** im Hinblick auf jeden einzelnen Anlagezeitraum eingetreten, wenn ein Triggerreferenzpreis während des Aufwärtstriggerbeobachtungszeitraumes größer oder gleich dem

Aufwärtstriggerlevel war für eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Basiswertgeschäftstagen, die der Triggertagesanzahl entspricht. Die Berechnungsstelle wird über den Eintritt eines Aufwärtstriggerereignisses gemäß § 20 unterrichten.

Der „Triggerreferenzpreis“, die „Triggertagesanzahl“, der „Abwärtstriggerbeobachtungszeitraum“, der „Abwärtstriggerlevel“, der „Aufwärtstriggerbeobachtungszeitraum“ und der „Aufwärtstriggerlevel“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

ANHANG 1 DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Ausübungserklärung auf der nächsten Seite ist zu verwenden, falls die jeweilige Wertpapiersammelbank keine bestimmte Erklärung in Verbindung mit der Ausübung von den Wertpapieren, die von dieser Wertpapiersammelbank im Namen des Wertpapierinhabers verwahrt werden, zur Verwendung bereitstellt.

Ausübungserklärung



an:

Name und Adresse der Wertpapiersammelbank

Alle großgeschriebenen hier nicht definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie diesen Begriffen im Basisprospekt für die Wertpapiere gegeben wurde.

Angaben zum Wertpapierinhaber

Name: _____ Kontaktperson (falls abweichend): _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Telefon (Geschäftszeiten): _____ Fax: _____

Angaben zum Wertpapier

ISIN: _____ Produktname oder -bezeichnung: _____

Ausübungsmodalitäten

Anzahl von auszuübenden Stücken/auszuübendem Nominalbetrag: _____

Bankkonto
dem etwaige Geldbeträge gutgeschrieben werden
oder
das mit etwaigen ausstehenden Beträgen belastet
wird

Kontaktdaten der Raiffeisen Centrobank

Adresse: Corporate Actions & Dividends, Raiffeisen Centrobank AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich

Telefon: +43 1 51520 - 423 or +43 1 51520 - 426

Fax: +43 1 51520 - 5428

E-Mail: securities-exercises@rcb.at

Durch Unterfertigung dieser Ausübungserklärung und deren fristgerechte Zusendung an die Wertpapiersammelbank führt der Wertpapierinhaber Folgendes durch:

- übt die angegebene Anzahl von Stücken/den angegebenen Nominalbetrag des Wertpapiers mit sofortiger Wirkung gemäß und vorbehaltlich § 8 der Emissionsbedingungen aus;
- die Wertpapiersammelbank beauftragt, das oben angegebene Bankkonto mit etwaigen ausstehenden Beträgen gemäß § 3 (5) der Emissionsbedingungen zu belasten und diese Beträge fristgerecht an die Emittentin zu übertragen;
- im Falle einer physischen Lieferung von Put-Optionsscheinen: verpflichtet sich, eine der Referenzwertanzahl entsprechende Anzahl der Referenzwerte an die Lieferungsstelle zu liefern, indem er (i) sofern notwendig, die jeweilige Anzahl der Referenzwerte an die Wertpapiersammelbank liefert, (ii) die Wertpapiersammelbank beauftragt, diese Anzahl der Referenzwerte an die Lieferungsstelle fristgerecht zu liefern;
- falls die Emissionsbedingungen die physische Lieferung der Referenzwerte an den Wertpapierinhaber vorsehen: die Wertpapiersammelbank beauftragt, jegliche Anzahl der von der Lieferungsstelle gelieferten Referenzwerte im Namen des Wertpapierinhabers anzunehmen;
- die Wertpapiersammelbank beauftragt, der Zahlstelle fristgerecht erforderliche Informationen in englischer oder deutscher Sprache in Bezug auf die Ausübung des Wertpapiers zu übermitteln, unter anderem einschließlich der ISIN des Wertpapiers, der Anzahl von Stücken bzw. des Nominalbetrags, die der Ausübung unterliegen, und - soweit anwendbar - Anweisungen bezüglich der Lieferung oder Abwicklung und ein Bargeldkonto;
- bestätigt, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine „U.S. person“ ist, wie in Bestimmung S aus dem United States Securities Act von 1933 definiert;
- bevollmächtigt, diese Ausübungserklärung in allen anwendbaren Verwaltungs- und Rechtsverfahren vorzuweisen und stimmt der Offenlegung jeglicher für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Ausübung der Wertpapiere unbedingt erforderlichen Daten an die Emittentin und alle entsprechenden Beauftragten Stellen zu.

Diese Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich.

Ort und Datum

Unterschrift des Wertpapierinhabers

ÜBERSETZUNG

Anna Koshelets Sprachdienstleistungen e.U.

Hans Czettel-Straße 8

A-2525 Günselsdorf